



Abtweiler, Auen, Bad Sobernheim
Bärweiler, Becherbach
Breitenheim, Callbach, Daubach
Desloch, Hundsbach, Ippenschied
Jeckenbach, Kirschroth, Langenthal
Lauschied, Lettweiler, Löllbach
Martinstein, Meddersheim
Meisenheim, Merxheim, Monzingen
Nußbaum, Odernheim am Glan
Raumbach, Rehbach, Rehborn
Reiffelbach, Schmittweiler, Seesbach
Staudernheim, Schweinschied
Weiler bei Monzingen, Winterburg

Frohe Weihnachten



NOTRUF UND BEREITSCHAFTSDIENSTE



ÜBERFALL, VERKEHRSUNFALL 110

FEUER - TECHNISCHE HILFE 112

Rettungsdienst - Notarzt

Rettungswagen 112

KRANKENHÄUSER

Gesundheitszentrum Glantal - Meisenheim 06753 910-0

Diakonie Krankenhaus - Kirn 06752 133-0

Krankenhaus St. Marienwörth - Bad Kreuznach 0671 372-0

Diakonie Krankenhaus - Bad Kreuznach 0671 605-0

POLIZEIINSPEKTION KIRN 06752 1560

Außenstelle Bad Sobernheim, Bahnhofstraße 6

.....06751/8550842, 06751/8567035

Sprechstunden: montags bis freitags von 9.00 - 11.00 Uhr und nach Vereinbarung

POLIZEIINSPEKTION

IN LAUTERECKEN 0631 369-14599

FEUERWEHREINSATZZENTRALE

VERBANDSGEMEINDE NAHE-GLAN

Telefon: **06751/9306-70** (Diese Telefon-Nr. ist **ausschließlich** bei Katastropheneinsätzen (z.B. Hochwasser) erreichbar bzw. besetzt).

Wehrleiter: Max Kraushaar 06751 9306904

NOTRUF BEI VERGIFTUNGEN

Mainz

Klinische Toxikologie und Giftberatung

II. Med. Klinik und Poliklinik der Joh.-Gutenberg-Universität,

Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz

Telefon: 06131 232466

Fax: 06131 232469

Koblenz

Städtisches Krankenhaus, Kemperhof, Koblenz

I. Med. Klinik, Koblenzer Str. 115,

56065 Koblenz

Telefon: 0261 4992111 (Entgiftung Erwachsene)

Telefon: 0261 4992646 (Entgiftung Kinder)

Fax: 0261 4992030

Berufsfeuerwehr 0261 44660

(nur Behandlungszentrum - keine Beratungstätigkeit)

ABWASSERBESEITIGUNG

DER EHEMALIGEN VG BAD SOBERNHEIM

Kläranlage Booser Au..... 06751 85610

nach Dienstschluss in dringenden Fällen 0151 12216602

ABWASSERBESEITIGUNG

DER EHEMALIGEN VG MEISENHEIM

Telefon: 0800 8958958

WASSERVERSORGUNG

DER EHEMALIGEN VG BAD SOBERNHEIM

Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan

Poststr. 26, Bad Sobernheim 06751 81 - 4002

nach Dienstschluss in dringenden Fällen 0171 2650001

WASSERVERSORGUNG

DER EHEMALIGEN VG MEISENHEIM

Telefon: 0800 8958958

GASVERSORGUNG

Pfalzgas GmbH, Betriebsstelle Kirn,

In Allweiden 10 06752 4094

Für Beratungen steht Ihnen Herr Schäfer unter der

Telefon: 06233 604216

zur Verfügung.

Kostenlose Hotline: 0800 1003448

Zentrale Frankenthal 06233 6040

WESTNETZ GmbH

Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück 0800 0793427

für die Gemeinden Odernheim am Glan und Staudernheim

STROMVERSORGUNG

WESTNETZ

(für alle Gemeinden außer den unten namentlich aufgezählten)

Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück

Störungsannahme Strom 0800 4112244

Störungsannahme Gas 0800 0793427

Für die Gemeinden Becherbach / Pfalz, Callbach, Lettweiler,

Odernheim am Glan, Rehborn, Reiffelbach und Schmittweiler

Pfalzwerke Netzteam Rockenhausen

Allgemeine Anfragen 06361 92170

Zentrale Störungsnummer (ab 16:00 Uhr) 0800 7977777

STRASSENBELEUCHTUNG

IN DER STADT BAD SOBERNHEIM

Bei Störungen: Verbandsgemeinde Nahe Glan,

Herr Gebhard 06751 81-3304

(zu den Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung)

STRASSENBELEUCHTUNG IN DEN ORTSGEMEINDEN DER

VERBANDSGEMEINDE NAHE-GLAN

Störungen dem Ortsbürgermeister melden

Straßenbeleuchtung in den Gemeinden

Lettweiler und Odernheim am Glan

Zentrale Störungsnummer der Pfalzwerke 0800 7977777

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Telefon: 116117

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Einheitliche zahnärztliche Notrufnummer: 0180 5040308

zu den üblichen Telefontarifen

Ansage des Notfalldienstes zu folgenden Zeiten:

Freitagnachmittag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Samstag früh von 8:00 bis Montag früh 08:00 Uhr

Mittwochnachmittag von 14:00 bis 18:00 Uhr

und an Feiertagen entsprechend von 08:00 Uhr früh bis zum nachfolgenden Tag früh 8:00 Uhr.

An Feiertagen mit einem Brückentag von

Donnerstag 8:00 Uhr bis Samstag 8:00 Uhr.

Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst können Sie unter www.bzk-koblenz.de nachlesen.

Eine Inanspruchnahme des zahnärztlichen Notfalldienstes ist wie bisher nach telefonischer Vereinbarung möglich.

STROMVERSORGUNG PFALZWERKE NETZ AG

für Becherbach, Callbach, Lettweiler, Rehborn, Reiffelbach und Schmittweiler

Netzteam Rockenhausen, Kreuznacher Straße 61

Fax: 06361 9217-21

Stromentstörung Telefon: 0800 7977777

APOTHEKEN BEREITSCHAFTSDIENST

Festnetz 01805 258825 (0,14 €/min.)

Unter dieser Telefonnummer werden Ihnen jederzeit die beiden nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken angesagt.

Voraussetzung ist die Eingabe der Postleitzahl Ihres Standortes. Halten Sie bitte Papier und Bleistift bereit.

Notdienst ist Bereitschaftsdienst

Auch wenn Ihr Apotheker Ihnen jederzeit gern weiterhilft, sollten Sie den Notdienst nur in wirklich dringenden Fällen in Anspruch nehmen.

Die Notdienstgebühr beträgt 2,50 €.

Nachtdienst bis 8:30 Uhr des folgenden Tages.

FRAUENHAUS BAD KREUZNACH

Frauenhaus Bad Kreuznach 0671 44877

Aufnahme rund um die Uhr. Beratungstermine können unter der gleichen Telefonnummer vereinbart werden während der Bürozeiten:

Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

WICHTIGE RUFNUMMERN



KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

Jugendamt

Die Sprechstunde des Jugendamtes findet montags zwischen 14 und 16 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung statt.

Informationen des Gesundheitsamtes Bad Kreuznach der Kreisverwaltung Bad Kreuznach:

Telefonnummer Service-Point: 0671/803-1709

Faxnummer Service-Point: 0671/803-1750

Mail-Adresse: gesundheitsamt@kreis-badkreuznach.de

Belehrung von Personen, die im Lebensmittelbereich tätig sind (§ 43 IfSG)

Die Belehrungen im Lebensmittelbereich nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden im Landkreis Bad Kreuznach **online** angeboten.

Termine für eine Online-Belehrung können über den Online-Service auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten bequem von zu Hause aus wahrgenommen werden.

Alle wichtigen Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Webseite des Gesundheitsamtes unter <https://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/organisation/amt-7-gesundheitsamt/>

Die Anmeldung für die Online-Belehrung erfolgt ebenfalls über die Webseite des Gesundheitsamtes oder direkt unter <https://kh.gotz.de>

Darüber hinaus werden **Impf- und Reiseberatungen sowie die HIV-/AIDS-Beratung** nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0671/803-1709 durchgeführt.

MALTESER-HILFSDIENST E.V., BAD KREUZNACH

Malteser-Hilfsdienst e.V., Bosenheimer Str. 85 0671 888330

für: Mobile Soziale Hilfsdienste und Sanitätseinsätze,

Betreuungseinsätze bei Veranstaltungen,

Ausbildung in Erster Hilfe 0671 888330

Sofortmaßnahmen am Unfallort für Führerscheinebewerber

WEISSER RING, HILFE FÜR KRIMINALITÄTSPFER

Frau Götz: 0151 55164816

Internationale Opfer-Telefonnummer: 160006

SICHERHEITSBERATER FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN DER VERBANDSGEMEINDE NAHE-GLAN

Gert Kühner Telefon 06751 5220

Ansprechpartner für die Stadt Bad Sobernheim, Odernheim am Glan, Staudernheim

Manuela Späth Tel. 06751 3873

Ansprechpartnerin für die Orte Auen, Daubach, Ippenschied, Langenthal, Monzingen, Nußbaum, Rehbach, Winterburg

Ottokar Nowicki Telefon 06751 5368

Ansprechpartner für die Orte Bärweiler, Kirschroth, Lauschied, Meddersheim

WERTSTOFFHÖFE

Bad Kreuznach (Kompostwerk)

Bad Sobernheim (Dörndich)

Meisenheim (an der B420)

Waldlaubersheim (Im Feldborn)

Terminreservierung und weitere Informationen unter

www.awb-bad-kreuznach.de.

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB (AWB)

Landkreis Bad Kreuznach

Wir beraten Sie gerne - Telefon 0671 803 1954

Weitere Informationen im Internet: www.awb-bad-kreuznach.de

RHEIN-NAHE NAHVERKEHRSVERBUND (RNN)

Die RNN-Servicenummer ist zum Ortstarif aus dem gesamten Verbundgebiet und von außerhalb erreichbar,

Geschäftsstelle Ingelheim, Fahrplan-, Tarifauskunft 01801 766766

PFLEGESTÜTZPUNKT BAD SOBERNHEIM

Kostenlose, individuelle, vertrauliche Beratungsstelle für alte, kranke, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige. Beratung über Pflege-Hilfs- und Entlastungsangebote im häuslichen und stationären Bereich.

Ansprechpartnerinnen: Stefanie Klein, Stephanie Heyd und Ute Fleck,

Telefon: 06751 85579-22 oder -23, Fax: 06751 8557924

Felke-Center, Kreuzstraße 10, 55566 Bad Sobernheim.

Zuständig für die Verbandsgemeinde Nahe-Glan.

SOZIALSTATION NAHE AMBULANTE PFLEGE

Großstraße 68, 55566 Bad Sobernheim

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr

Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06751 2242

Fax: 06751 4074

Homepage: www.sozialstation-nahe.de

Bereitschaftsdienst außerhalb der Bürozeiten 06751 3521

Weitere Angebote:

Tagespflege

Stundenweise oder täglich von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr in den Räumen des Edzard-Hermberg-Hauses, Dörndich 6 in Bad Sobernheim.

Betreuungsgruppen

Jeweils von Montag bis Freitag von 14:00-16.30 Uhr. Telefon: 06751

8566380 oder 06751 2242

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Rettungsdienst/Krankentransporte 112

Dienststelle 0671 84444-0

Behindertenfahrdienst 0671 84444-700

BRH RETTUNGSUNDESTAFFEL SOONWALD E.V.

Vermisste Person: 06756 4129502

oder Polizei 110

HILFETELEFON - GEWALT GEGEN FRAUEN

Gemeinsam finden wir Antworten:

www.hilfetelefon.de

kostenlos - vertraulich - rund um die Uhr-mehrsprachig

Telefon: 08000 116016

KREBSGESELLSCHAFT RLP E.V.

Kostenfreie psychosoz. Beratung für Menschen mit einer Krebserkrankung und Ihre Angehörige.

Bürgerbüro in Meisenheim am Glan, Obertor 13

Termine nur nach Vereinbarung, Telefon: 0631-31 10 830

www.krebsgesellschaft-rlp.de

VDK-ORTSVERBAND STAUDERNHEIM/LAUSCHIED

Der Sozialverband setzt sich im Bereich der Sozialverwaltung (z.B. Rente, Schwerbehinderungsberatung etc.) für die Anliegen der Menschen ein und unterstützt sie fachlich beratend in ihren Angelegenheiten.

Kontakt des VdK-Ortsverbandes, der Staudernheim und Lauschied betreut: Karl Schappert, Telefon: 06751 4264 (auch AB).

FORSTAMT SOONWALD

Das Forstamt Soonwald ist ab sofort in Notfällen auch außerhalb der Öffnungszeiten zu erreichen.

Forstamt Soonwald: Tel: 06756-15880 (während der Öffnungszeiten)

Notrufnummer: 06131-884 139 139 (Wochenende und gesetzl. Feiertage)

SCHIEDSAMT DER VERBANDSGEMEINDE NAHE-GLAN

Bezirk Bad Sobernheim:

Schiedsman Michael Engisch, Im Wiesengrund 63, 55566 Meddersheim

Termine nach Vereinbarung,

Tel: 06751 4885 (Anrufbeantworter)

Bezirk Meisenheim:

Friedhelm Anthes, Hauptstr. 53, 55592 Jeckenbach

Termine nach Vereinbarung,

Tel. 06753-2097 (Anrufbeantworter)

AMBULANTER KINDER- UND JUGENDHOSPIZDIENST MOBILE

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen,

Telefon: 06131 235531

E-Mail kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VEREIN SO GUT LEBEN IM ALTER

Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Alter, zivilgesellschaftliches Engagement und Nachbarschaftshilfe.

Bürozeiten: **Jeden Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr**

Saarstraße 14, 55566 Bad Sobernheim

..... Tel. 06751-8566132

Mailadresse: info@so-gut-leben-im-alter.de,

Homepage: www.so-gut-leben-im-alter.de

GEMEINDESCHWESTER^{PLUS}

Daniela Köhler 0151 / 717 08 312

daniela.koehler@kreis-badkreuznach.de

AMBULANTE PFLEGEDIENSTE

..... - Anzeige -

Ambulantes Pflegeteam David Bohn - Susanne Dech-Martin

Häusliche Krankenpflege,

Telefon 06751/94644

Telefax 06751/94151

..... - Anzeige -

Tagespflege „Altes Kino“ - gemeinsam den Tag gestalten

Familiäres Umfeld - qualifizierte Betreuung - Entlastung pflegender Angehöriger

Mo.-Fr. 08:30 bis 16:30 Uhr - Telefon: 0 67 51 / 85 47 676

Homepage: www.bodema-care.de

Die

Stadt Bad Sobernheim

Bad Sobernheim
DIE FELKESTADT

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

staatlich anerkannte/n Erzieher/innen (m/w/d) für die Kindertagesstätte Kapellenstraße in Bad Sobernheim.

Es handelt sich um mehrere Stellen, die in Vollzeit oder auch Teilzeit besetzt werden können.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Selbstständige und eigenverantwortliche Kooperation mit Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren
- Professionelle Eingewöhnung von Kindern
- Bildungsprozesse initiieren, begleiten und unterstützen
- Beobachtungs- und Entwicklungsdokumentationen
- Qualifizierte Kooperation mit Eltern, Team, Träger und anderen Institutionen auf Augenhöhe

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatl. anerkannten Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation
- Wertschätzende und achtungsvolle Zusammenarbeit mit den Kindern
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Aktive und wertschätzende Elternkooperation
- Qualifiziertes Fachwissen und die Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildungen
- positive Grundeinstellung zur pädagogischen Arbeit
- Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- Kreativität und Eigeninitiative



Wir bieten:

- eine Beschäftigung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe S8a inkl. der Zahlung einer tariflichen Zulage bis 130 €
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- verschiedene Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung

Für schwerbehinderte Bewerber/innen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Wenn wir Ihr Interesse an dieser Aufgabe geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Online-Bewerbung bis **18.12.2025** unter www.vg-nahe-glan.de unter Angabe Ihres möglichen Beschäftigungsumfangs.

Telefonische Auskünfte vorab erhalten Sie der Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Engisch, unter der Telefonnummer: 06751/3685.

¹m-männlich, w-weiblich, d-divers

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Kreuznach (AWB) informiert:

Verschiebungen von Abfallentsorgungsterminen vor und nach den Weihnachtsfeiertagen!

Damit der Abfallwirtschaftsbetrieb Ihre Abfallgefäße wie gewohnt leeren kann, stellen Sie diese bitte an den geänderten Abfuhrtagen rechtzeitig, spätestens bis 6.00 Uhr, am Straßenrand bereit.

Vor den Weihnachtsfeiertagen werden die Entsorgungstermine für Rest- und Bioabfall sowie für die Gelben Tonnen/Säcke und das Altpapier vorverlegt. Die reguläre Abfuhr für Montag, den 22.12.2025, findet bereits am Samstag, den 20.12.2025, statt.

Nach den Feiertagen wird die Abfuhr nachgeholt. Die Leerung für Freitag, den 26.12.2025, erfolgt am Montag, den 29.12.2025. Ab Montag, den 29.12.2025, verschieben sich sämtliche Leerungen jeweils um einen Tag nach hinten.

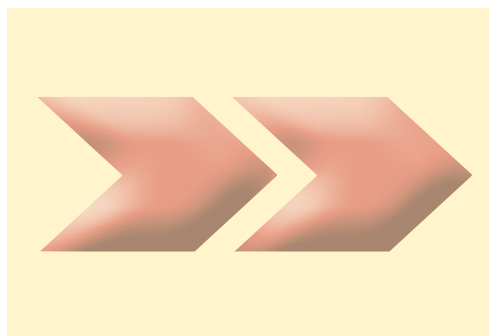
Alle Informationen zu den feiertagsbedingten Terminverschiebungen finden Sie auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebs: www.awb-bad-kreuznach.de.

Neu in diesem Jahr: Der Abfallkalender für jeden Haushalt

Erstmals erhalten alle Haushalte den neuen Abfallkalender des Abfallwirtschaftsbetriebes direkt per Post. Mit dem aktuellen Kalender haben Sie alle Abfuhrtermine und wichtigen Informationen stets im Blick.

Bitte beachten: Der Kalender ersetzt den bisher quartalsweise veröffentlichten „Ratgeber Umwelt“, der in alle Haushalte verteilt wurde. Die darin enthaltenen Informationen werden zukünftig digital über die Homepage des AWB veröffentlicht.





Hinweise zum **Ärztlichen** **Bereitschaftsdienst** **zwischen den Jahren**

Viele Arztpraxen nutzen die Zeit zwischen den Jahren, um Urlaub zu machen. Daher ist währenddessen mit einem erhöhten Patientenaufkommen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) zu rechnen.

Dazu gibt die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) folgende Hinweise:

- Haben Arztpraxen urlaubsbedingt geschlossen, ist per Aushang oder auf dem Anrufbeantworter eine Vertretungspraxis in der näheren Umgebung genannt. Sollten Sie akut erkrankt sein, ist diese Vertretungspraxis Ihre erste Anlaufstelle.
- Der ÄBD unterstützt zusätzlich. Er erweitert die Öffnungszeiten der Ärztlichen Bereitschaftspraxen in Rheinland-Pfalz an den Feiertagen sowie zwischen den Jahren und stockt bei Bedarf das Personal auf.
- Falls Sie an oder um die Feiertage akut, aber nicht lebensbedrohlich erkranken und keine reguläre Praxis für Sie verfügbar sein sollte, wählen Sie bitte zunächst die kostenfreie Telefonnummer 116117. Der Patientenservice ist rund um die Uhr erreichbar. Bei Anruf erhalten Sie durch medizinisch qualifiziertes Personal zunächst eine medizinische Ersteinschätzung Ihrer Beschwerden. Bei Bedarf meldet der Patientenservice 116117 Sie bei der nächstgelegenen Ärztlichen Bereitschaftspraxis oder der Videosprechstunde an oder veranlasst einen Hausbesuch. Speziell in der letzten Dezemberwoche ist aufgrund der Feiertage und dem Urlaub vieler Praxen mit längeren Wartezeiten bis zur Entgegennahme des Anrufs zu rechnen. Die KV RLP bittet um Verständnis. In Notfällen gilt wie immer: alarmieren Sie den Rettungsdienst unter 112.
- Die KV RLP empfiehlt alternativ zum Anruf im Patientenservice, bei gesundheitlichen Problemen das Patienten-Navi zur Selbstbewertung der Beschwerden unter [116117.de](https://www.116117.de) zu nutzen. Auch die 116117-App hilft, Wartezeiten am Telefon zu verringern. Mit ihr lassen sich unter anderem Termine in Facharztpraxen rund um die Uhr buchen. Sowohl die App als auch die Mitarbeitenden im Terminservice, der ebenfalls über die 116117 läuft, nutzen dieselbe TerminiDatenbank, sodass die Chancen auf einen Termin gleich hoch sind.
- Um die Praxen und den ÄBD zwischen den Jahren zu entlasten, stellen Sie sicher, dass Sie benötigte Medikamente in ausreichender Menge zu Hause haben. Ist vor auszusehen, dass Sie zwischen den Jahren nicht arbeitsfähig sind, sollten Sie sich für diesen Zeitraum vor Weihnachten von Ihrer regulären Praxis krankschreiben lassen.



Bekanntmachung

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2025

Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2026

- aus eigenen Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern.

Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

Ausnahme:

Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

- aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

In diesen Fällen ist auch das Lieferantenverzeichnis auszufüllen und abzugeben.

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download (www.lwk-rlp.de unter Weinbau / Ernte / Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) erhältlich. Wir empfehlen eine Online-Abgabe im Weininformationsportal (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen bis zum **15. Januar 2026** eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

Schließtage zwischen den Jahren 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Verbandsgemeindeverwaltung ist zwischen
den Jahren, **am 29. und 30. Dezember 2025**,
geschlossen.

Am 2. Januar sind wir ausschließlich **nach vorheriger Terminabsprache** für Sie da. Ab 5. Januar ist die Verwaltung wieder regulär geöffnet.

Für das Bürgerbüro und das Standesamt wird **in Bad Sobernheim am Dienstag, 30.12.2025, 8:00 - 12:00 Uhr**, ein **Notdienst** eingerichtet.

Das Standesamt ist an diesem Tag **ausschließlich für Sterbefallangelegenheiten** geöffnet (telefonische Voranmeldung bitte unter den Telefon-Nrn. 06751/81-2100 oder -2102). Das Bürgerbüro ist **ausschließlich für dringende Passangelegenheiten** geöffnet.

Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich **an diesem Tag** unsere Mitarbeiter/-in unter den Telefon-Nrn. 06751/81-2103 oder -2104.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan

Erscheinung Mitteilungsblatt zum Jahres- wechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

**die erste Ausgabe im neuen Jahr
erscheint am 08.01.2026.**

**Redaktionsschluss ist hier
Freitag, der 02.01.2026.**



Bitte senden Sie die Textbeiträge am Abgabetag
bis spätestens 11:00 Uhr ausschließlich an folgende
Adresse: mitteilungsblatt@vg-nahe-glan.de

HABEN SIE SCHON ALLE

Weihnachtsgeschenke?

Lokal denken - Freude verschenken!

Unsere Saisonkarten für 2026 sind wieder vorrätig:



Barfußpfad: www.barfusspfad.com



Draisine: Gutscheine online unter:
www.draisine-nahe-glan.de

Freilichtmuseum und Disibodenberg:
Direkt in der Touristinfo Bad Sobernheim erhältlich



Tipp: Unsere Souvenirs (erhältlich in der Touristinfo Bad Sobernheim) eignen sich auch als Wichtelgeschenk!



www.ferienregion-nahe-glan.de







„Digital unterwegs an Nahe und Glan“

Wir bieten Unterstützung in digitalen Angelegenheiten für Menschen im Seniorenalter.

Wir laden Sie herzlich zu einem offenen und kostenfreien Treffen ein.
Eine Anmeldung ist nicht nötig.

So vieles ist digital möglich. Was interessiert Sie? Wo klemmt es? Wie nutze ich eine Mediathek? Wie versende ich eine E-Mail? Gerne gehen wir auch auf Ihre Wünsche ein.

Gerne unterstützen wir Sie bei diesen und weiteren Themen.

Voraussetzung ist das Mitbringen Ihres Smartphones oder Tablets.

Donnerstag, den 08.01.26 und 22.01.26

jeweils von 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ehrenamtsraum Großstr. 49, 55566 Bad Sobernheim

Dienstag, den 13.01.2026 und 27.01.2026

Gemeinschaftsraum Steinhardt Kreuznacher Str. 38, Steinhardt

Jennifer Charbonneau T 06754 946 281, E-Mail: digital-botschafterin.merxheim@outlook.com

[botschafterin.merxheim@outlook.com](mailto:digital-botschafterin.merxheim@outlook.com)

Dietmar Igel Di-Bo.igel@web.de / Jörg Gabel

di.bo.sobornheim@gmx.de

Tel. Terminansage: 06751-8566195

Ihre Digitalbotschafter/innen Rheinland-Pfalz



Verbandsgemeinde

NAHE-GLAN

www.vg-nahe-glan.de

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Bürgermeister: Uwe Engelmann

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Verbandsgemeindeverwaltung

Montag bis Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Sozialamt

Montag bis Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Standesamt

Montag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag u. Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:30 Uhr

Bitte um vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.nr. 06751-812100 bzw. -2101

Öffnungszeiten Bürgerbüro Bad Sobernheim

Montag u. Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:30 Uhr

Samstag 1. Samstag im Monat 9:00 - 11:00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro Meisenheim

Montag u. Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:30 Uhr

Samstag 3. Samstag im Monat 9:00 - 11:00 Uhr

Bitte buchen Sie für einen Besuch im Bürgerbüro einen Termin über unsere Homepage www.vg-nahe-glan.de. Dort finden Sie auf der Startseite den Link „Online Terminvergabe Bürgerbüro“.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, so können Sie Ihren Termin gerne auch telefonisch unter der **Service Nummer 06751 81-2115** vereinbaren.

Kontakt Verbandsgemeindeverwaltung

Anschrift: Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim

Telefon: 06751 81-0

E-Mail: poststelle@vg-nahe-glan.de

Redaktion Mitteilungsblatt: mitteilungsblatt@vg-nahe-glan.de

Regulärer Redaktionsschluss ist Freitag, 11 Uhr

Öffentliche Bekanntmachungen

Einberufung in den Verbandsgemeinderat

Das Ratsmitglied Matthias Bregenzer hat sein Mandat im Verbandsgemeinderat Nahe-Glan niedergelegt.

Aufgrund des Wahlergebnisses der Wahl zum Verbandsgemeinderat vom 09.06.2024 wurde der nächste noch nicht berufene Bewerber

Herr Thomas Neumann, 55566 Bad Sobernheim

als Ersatzperson in den Verbandsgemeinderat einberufen. Er wurde in der Sitzung des VG-Rates am 10.12.2025 als Ratsmitglied verpflichtet.

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Am Mittwoch, dem 7. Januar 2026 findet um 19:00 Uhr im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim, eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Nahe-Glan statt.

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan mit Anlagen für das Jahr 2026 - Beratung und Beschlussempfehlung

2. Mitteilungen des Vorsitzenden und Anfragen der Ausschussmitglieder

- nichtöffentlich -

1. Grundstücksangelegenheiten

2. Mitteilungen des Vorsitzenden und Anfragen der Ausschussmitglieder

Uwe Engelmann, Bürgermeister

Offenlage Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Jahr 2026 kann gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung durch die Einwohner während der allgemeinen Öffnungszeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Obertor 13, Meisenheim, Zimmer 22, eingesehen werden.

Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.vg-nahe-glan.de zur Einsichtnahme bereit.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen können innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Obertor 13, 55590 Meisenheim, durch die Einwohner schriftlich eingereicht werden.

Der Verbandsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung die während dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung behandeln und darüber entscheiden.

Betriebsatzung der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan vom 11.12.2025

Der Verbandsgemeinderat hat am 10.12.2025 aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Da die Betriebsformen (Betriebsführerschaft im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim und Betrieb mit eigenem Personal im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim) sehr unterschiedlich sind, werden die bisher bestehenden Betriebszweige der beiden Eigenbetriebe gemäß den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zunächst als getrennte Betriebszweige weitergeführt.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Folgende Betriebszweige werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der GemO, der EigAnVO und dieser Satzung geführt:

- Die Wasserversorgungseinrichtungen der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Bad Sobernheim und
- die Wasserversorgungseinrichtungen des ehemaligen Eigenbetriebes der Verbandsgemeinde Meisenheim (Betriebszweige Wasserversorgung),
- die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Bad Sobernheim und
- die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des ehemaligen Eigenbetriebes der Verbandsgemeinde Meisenheim (Betriebszweige Abwasserbeseitigung)
- sowie der Betrieb des Frei- und Erlebnisbades „Am Rosenberg“ in Bad Sobernheim und der Betrieb des Freibades „In der Heimbach“ in Meisenheim (Betriebszweig Bäderwesen)

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- in den Betriebszweigen Wasserversorgung die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet der Verbandsgemeinde sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

- in den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Verbandsgemeindegebiet gelegenen Grundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen abzuleiten und unschädlich zu beseitigen, sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und Abwassergruben.
 - im Betriebszweig Bäderwesen den Betrieb des Frei- und Erlebnisbades in Bad Sobernheim und des Freibades in Meisenheim für Sport- bzw. Freizeitwecke der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen und aufrecht zu erhalten.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung
„Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan“.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	10.425.000 €.
Davon werden zugeordnet	
1. dem Betriebszweig Wasserversorgung ehem. Bad Sobernheim	1.050.000 €
2. dem Betriebszweig Wasserversorgung ehem. Meisenheim	1.500.000 €
3. dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung ehem. Bad Sobernheim	5.100.000 €
4. dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung ehem. Meisenheim	2.500.000 €
5. dem Betriebszweig Bäderwesen	275.000 €

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. den Abschluss von Verträgen gemäß Regelung in der Hauptsatzung. Unter Projekten ist nicht eine Gesamtmaßnahme die sich über verschiedene Betriebszweige erstreckt zu verstehen, sondern jede einzelne Maßnahme pro Betriebszweig getrennt. Bei Betriebszweigen Wasserversorgung und Bäderwesen handelt es sich bei dem Betrag von 500.000,00 € um den Nettobetrag, beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung um den Bruttobetrag.
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife des Eigenbetriebes
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Aufgaben des Werks- und Betriebsausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werks- und Betriebsausschuss. Die Mitglieder des Werks- und Betriebsausschuss müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werks- und Betriebsausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die ihm besonders übertragen sind, die nicht dem Verbandsgemeinderat oder dem Bürgermeister / Beigeordneten vorbehalten und die nicht Aufgabe der laufenden Betriebsführung sind.
Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werks- und Betriebsausschuss insbesondere über
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn die Mehrausgaben 10 % der Gesamtausgaben des Vermögensplans übersteigen,
 - die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt, z.B. für Sonderabnehmer und Sondereinleiter,
 - die Stundung von Zahlungsaufforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

- die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Sondereinleitern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
- die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt.

§ 6

Bürgermeister/ Beigeordneter

- (1) Der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und bis zu zwei Stellvertretern. Dem/den Stellvertreter/n obliegt die Werkleitung im Verhinderungsfall des Werkleiters.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d. h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
 7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 9. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu 50.000 EUR im Einzelfall,
 10. die Erstellung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 11. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 € nicht übersteigt,
 12. die Stundung von Forderungen bis zu einer Dauer der Stundung von 2 Jahren,
 13. die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall,
 14. der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall,
 15. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 50.000,00 €.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen, ebenso beim Abschluss von Darlehensverträgen.
- (4) § 9 bleibt unberührt.

§ 8

Betriebsführung, Vertretung des Eigenbetriebes nur für den Bereich des ehemaligen Eigenbetriebes der Verbandsgemeinde Meisenheim

- (1) Die Betriebsführung wurde durch:
 - 1.1 den Betriebsführungsvertrag Abwasser vom 27.02.2004,
 - 1.2 den Betriebsführungsvertrag Wasser vom 27.02.2004,
 - 1.3 den Vertrag über die Leistungen im Rahmen der kaufmännischen Buchführung vom 27.02.2004 auf die SWK Kaiserslautern bzw. WVE GmbH Kaiserslautern übertragen.
- (2) Die Vertragspartner benennen einen Betriebsleiter für alle Betriebszweige.
- (3) Die Betriebsführung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der ihr nach § 9 Absatz 1 übertragenen Aufgaben verantwortlich. Sie hat der Werkleitung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtspflicht nach § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

- (4) Die Betriebsführung hat die Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

Zur laufenden Betriebsführung gehören unter anderem:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches,
2. der Personaleinsatz,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Ausarbeitung von Verträgen, die vom Werks- und Betriebsausschuss oder dem Verbandsgemeinderat zu beschließen sind.

§ 9

Wirtschaftsplan, Kassenführung, Rechnungswesen

- (1) Die von der Werkleitung/Betriebsführung aufgestellten Wirtschaftspläne sind rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister der Verbandsgemeinde nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.
- (3) Das Rechnungswesen ist getrennt nach Betriebszweigen zu führen.

§ 10

Leistungsaustausch

- (1) Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Verbandsgemeinde an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Verbandsgemeinde sind gemäß § 11 Abs. 2 EigAnVO abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Bediensteten des Eigenbetriebs durch die Ortsgemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden Gebühren erhoben. Diese betragen 80 v. H. der Gebührensätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung. Sofern für Tätigkeiten, die zur Ausführung eines Auftrages notwendig werden, die HOAI keine Gebührensätze vorsieht, werden die Gebühren nach Arbeitsstunden berechnet. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird eine Gebühr erhoben, die jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt wird.
- (3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind schriftlich zu beantragen. Über die Gebühr wird eine Rechnung erstellt. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung zu entrichten. Die Anforderung eines angemessenen Gebührenabschlages ist zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan vom 06.11.2020 und die Erste Änderungssatzung der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan vom 14.02.2025 außer Kraft.

Bad Sobernheim, 11.12.2025

(Siegel)

*gez. Uwe Engelmann
Bürgermeister*

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ 3. Satzung vom 11.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Entgeltssatzung Wasserversorgung – der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim vom 24.04.1996

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 (2) wird wie folgt geändert:

Der Anteil der von den entgeltsfähigen Kosten nach Absatz 1 als wiederkehrender Beitrag erhoben wird, wird in der Haushaltssatzung festgelegt. Im Übrigen werden die entgeltsfähigen Kosten als Benutzungsgebühren erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Sobernheim, den 11.12.2025

(Siegel)

*gez. Uwe Engelmann
Bürgermeister*

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung ergibt zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Nahe-Glan vom 11.12.2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss und Benutzungszwang

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

§ 6 Anschlusszwang

§ 7 Benutzungszwang

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Herstellung, Änderung, Erneuerung, Stilllegung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 Wasserlieferung

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

§ 15 Art der Versorgung

§ 16 Verwendung des Wassers

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

§ 20 Ablesung

§ 21 Berechnungsfehler

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27 Zutrittsrecht

§ 28 Grundstücksbenutzung

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30 Haftung

§ 31 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

§ 32 Inkrafttreten

I. Abschnitt Wasserversorgungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde Nahe-Glan in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen

„Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan“

als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebes. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau und Stilllegung) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die die Verbandsgemeinde zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beiträgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und den Entgeltsatzungen für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

3. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung; Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 15 Meter beträgt.

4. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, jedoch ohne die Messeinrichtung mit Wasserzählerhaltebügel.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

- DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
- EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
- DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar

an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat.

Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Verbandsgemeindeeigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen und versorgt werden oder erfordert der Anschluss oder die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde den Anschluss und die Versorgung versagen. Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich nach den Entgeltsatzungen Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts mit der Verbandsgemeinde vereinbart werden kann. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde stillzulegen oder zu beseitigen.

In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde nicht verbunden sein, sodass das Eindringen von Wasser aus der privaten Anlage in die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt nur die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen.

Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z. B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,

3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung – soweit bekannt – und des Grundstücksanschlusses,
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in den Entgeltsatzungen Wasserversorgung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2.

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeinde einzulegen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(7) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Satzung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10

Herstellung, Änderung, Erneuerung, Stilllegung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Erneuerung und Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen. Der Grundstückseigentümer hat die erforderliche bauliche Umsetzung zuzulassen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde getroffen werden.

(3) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere jegliche Leckagen, sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Verbandsgemeinde gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-3, Kap. 7.6.4 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Den Aufwendersatz für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Stilllegung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme trägt der Grundstückseigentümer.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11

Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag und bei Kostenübernahme des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 11 (2).

(5) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen.

Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13

Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Verbandsgemeinde kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange die Verbandsgemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Verbandsgemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Verbandsgemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Entgeltsatzungen Wasserversorgung.

§ 15

Art der Versorgung

(1) Das von der Verbandsgemeinde gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Verbandsgemeinde verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Verbandsgemeinde ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Verbandsgemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in den Entgeltsatzungen Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Verbandsgemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge (beispielsweise bei Aufgabe der Viehhaltung oder der Änderung/Einstellung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch).

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Verbandsgemeinde Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift, haben die bisherigen Eigentümer dies der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die bisherigen Eigentümer dem nicht nach, sind die neuen Eigentümer dazu verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der Verbandsgemeinde widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen (z.B. Spülung des Grundstücksanschlusses) trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in den Entgeltsatzungen Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18

Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Verbandsgemeinde stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringensort der Wasserzähler und Wasserzählerbügel. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von

Wasserzählern und Wasserzählerbügeln ist ausschließlich Aufgabe der Verbandsgemeinde. Sie wird den Grundstückseigentümer anhörend und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtung verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Verbandsgemeinde. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an der Messeinrichtung und an ihrer Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeinde vorgenommen werden.

§ 19

Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Entgeltsatzungen Wasserversorgung der Verbandsgemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20

Ablesung

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der Verbandsgemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Verbandsgemeinde für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die Verbandsgemeinde den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sog. „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die Verbandsgemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der Verbandsgemeinde gewährt.

§ 21

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Verbandsgemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums und aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf Feststellung des Fehlers auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr

zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in den Entgeltsatzungen Wasserversorgung.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Verbandsgemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der Verbandsgemeinde eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Verbandsgemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert; dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die Verbandsgemeinde plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde zu veranlassen.

§ 24

Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Verbandsgemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

(3) Die Verbandsgemeinde erhebt für jede Inbetriebnahme der Kundenanlage eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in den Entgeltsatzungen Wasserversorgung.

§ 25

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26

Technische Anschlussbedingungen

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27

Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28**Grundstücksbenutzung**

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 29**Entgelte für die Wasserversorgung**

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendersätze richten sich nach den gesonderten Entgeltsatzungen Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverleiher kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften**§ 30****Haftung**

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 31**Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Wasserversorgungssatzungen der Verbandsgemeindewerke Bad Sobernheim vom 03.01.2002 und des Eigenbetriebes der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 26.03.2015 außer Kraft.

Bad Sobernheim, den 11.12.2025

(Siegel)

gez. Uwe Engelmann

Bürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Anlage 1 zu § 18 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren. Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Minstdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers).

Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

■ Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Nahe-Glan vom 11.12.2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechtes
- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
- § 6 Abwasseruntersuchungen
- § 7 Anschlusszwang

- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
- § 13 Abwassergruben
- § 14 Kleinkläranlagen
- § 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung
- § 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- § 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
- § 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Informations- und Meldepflichten
- § 20 Indirekteinleiterkataster
- § 21 Haftung
- § 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 23 Inkrafttreten

Anhang 1: Entwässerungsgebiete / Entsorgungssystem

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

Anhang 3: Technische Anforderungen private Niederschlagswasserbewirtschaftung

§ 1 Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, sofern sie nicht vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten und zu betreiben sind, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem) ist aus den vorhandenen Bestandsplänen zu entnehmen, auf die insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der Verbandsgemeinde anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßentwässerung und der Außengebietsentwässerung:

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen. Die Unterhaltung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Trägers.

12. Technische Bestimmungen:

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN EN 12566 Teil 1 und 3 (zu § 14) - Kleinkläranlagen
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss kann genehmigt werden, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhrung und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehindert eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauprodukt von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der jeweils gültigen Fassung), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrundeliegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nicht eingeleitet werden.

(7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach den Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Verbandsgemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine vor Beginn der Baumaßnahme im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass

Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8

Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.

(3) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.

Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück vor Beginn der Baumaßnahme durch eine im Grundbuch einzutragende und der Verbandsgemeinde nachzuweisende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und den Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(6) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsloch bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen, über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde.

Revisionslöcher sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauhöhe wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauhöhe gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauhöhe anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionslöcher/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage oder sonstige für die Abwasserbeseitigung erforderliche Anlagen einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage oder sonstige für die Abwasserbeseitigung erforderliche Anlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe, in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu errichten zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung.

Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13**Abwassergruben**

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Entleerung der Abwassergruben erfolgt auf mündlich oder schriftlich gestellten Antrag des Grundstückseigentümers spätestens dann, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(5) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(6) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14**Kleinkläranlagen**

(1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde vorgesehen ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit geeignetem Material zu verfüllen, zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen; der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann von der Verbandsgemeinde zugelassen werden.

(3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde.

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15**Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung**

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Verbandsgemeinde zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16**Niederschlagswasserbewirtschaftung**

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten und/oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere

- Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
- Mulden-Rigolen-Systeme
- Teiche mit Retentionszonen
- Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen

ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden- Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleppen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17**Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung**

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen

a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.

b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landes-gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 18**Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen.

Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speichieranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, ins-

besondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen werden geeichte Wasserzähler von der Verbandsgemeinde eingebaut.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22

Ahnung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigungen nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),

6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung –Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim vom 03.01.2002 und die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen -Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 26.03.2015 außer Kraft.

Bad Sobernheim, den 11.12.2025

(Siegel)

gez. Uwe Engelmann

Bürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anhang 1

Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u. a.) für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde darstellt. Hierzu wird auf die vorhandenen Bestandspläne verwiesen, aus denen die Art der Entwässerung zu entnehmen ist.

Anhang 2

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkungen:

- Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2

- Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhängen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|---------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | min. 6,5; max. 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |

Soweit eine Schlammabseitung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

a) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe** **300 mg/l** gesamt (u.a. verseifbare Öle, Fette)

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

b) ***Kohlenwasserstoffindex** 100 mg/l gesamt
Verschärfter Grenzwert 20 mg/l

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungs-techniken wie z.B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).

c) ***AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen** 1 mg/l
 Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert wider- ruflich zugelassen werden.

d) ***Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)** 0,5 mg/l
 Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, ins- besondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbei- tenden Menschen.

Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasser- stoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

e) **Phenolindex**, wasserdampflich 100 mg/l

f) **Farbstoffe**

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration ein-geleitet wer- den, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) **Organische halogenfreie Lösemittel** 10 g/l als TOC
 Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und ge- mäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

***Antimon (Sb)** 0,5 mg/l

Dieser Grenzwert kann auf Antrag im Einzelfall angepasst werden.

***Arsen (As)** 0,5 mg/l

***Blei (Pb)** 1 mg/l

***Cadmium (Cd)** 0,5 mg/l

***Chrom (Cr)** 1 mg/l

***Chrom-VI (Cr)** 0,2 mg/l

***Cobalt (Co)** 2 mg/l

***Kupfer (Cu)** 1 mg/l

***Nickel (Ni)** 1 mg/l

***Silber (Ag)** gemäß AbwVO

***Quecksilber (Hg)** 0,1mg/l

***Zinn (Sn)** 5mg/l

***Zink (Zn)** 5mg/l

Im Einzelfall können zusätzlich für **Aluminium (Al)** und **Eisen (Fe)** An- forderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Ab- wasserableitung und -reinigung auftreten.

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus **Ammonium /Ammoniak (NH₄-N-NH₃-N)**

100 mg/l < 5.000EW

200 mg/l > 5.000EW

Stickstoff aus **Nitrit (NO₂-N)**, falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter dieser Wert im Einzelfall auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

***Cyanid**, leicht freisetzbar 1 mg/l

***Sulfat (SO₄²⁻)** 600 mg/l

Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Bau- stoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

***Sulfid (S²⁻)** 2 mg/l

Fluorid (F⁻), gelöst 50 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges}) 50 mg/l

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert wider- ruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommun- alen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biolo- gischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

Anhang 3

Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasser- bewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseiti- gung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleis- ten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.

b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mul- de, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal einge- leitet werden.

- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drü- ckendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrich- tungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht aus- gebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwas- ser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflä- chen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigung Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindes- tens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grund- stückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhal- tungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle der Mulden, das Mähen und das Freihalten von Laub sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merk- blatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).
- g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mul- den- bzw. Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Lokale Nachrichten



Fachkraft Gemeindegewerkschaft plus

Beratung zu Unterstützungen im Alltag

Als Fachkraft Gemeindegewerkschaft plus **beraten und begleiten** wir äl- tere Menschen präventiv ohne Pflegegrad, die noch zu Hause leben.

Wir beraten Sie kostenlos, vertraulich und angebotsneutral zu folgen- den Themen:

- Gesundheit und Gesundheitsförderung
- Mobilität und Wohnumfeld
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Soziales Umfeld und soziale Teilhabe
- alles rund um das Thema älter werden

Wenn Sie Fragen haben melden Sie sich bitte bei uns. Wir beraten Sie gern und informieren Sie umfassend. Auf Wunsch kommen wir zu einem Hausbesuch und finden gemeinsam eine Lösung, damit Sie möglichst lange selbstbestimmt Zuhause leben können.

Kontakt: Daniela Köhler Telefon: 0151 / 717 08 312

E-Mail: daniela.koehler@kreis-badkruznach.de

Ihre Fachkraft für die Stadt Bad Kreuznach, die Verbandsge- meinde Kirner-Land und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Wenn wir nicht direkt erreichbar sind, besprechen Sie den Anrufbeant- worter mit Ihrem Namen und Telefonnummer. Wir melden uns bei Ihnen.



**Die Feuerwehr
der Verbandsgemeinde
Nahe-Glan informiert**

■ Sicherheitstipps

Mit einem Knall ins Neue Jahr

Party und gute Laune gehören für die meisten Menschen zu einem gelun- genen Jahreswechsel. Wir möchten gerne unseren Beitrag zu Ihrer gut gelingenden Silvesterfeier leisten. Und zwar mit ein paar Tipps, die dafür sorgen, dass die Feuerwehr nicht plötzlich „Gäste“ Ihrer Party werden.

Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise zum Feuerwerk

- Feuerwerksartikel gehören nicht in die Hände von Kindern, Jugend- lichen und alkoholisierten Personen!
- Knallkörper und Raketen nur im Freien verwenden. Ausreichenden Sicherheitsabstand zu Personen und Gebäuden einhalten und die Gebrauchsanweisung beachten!
- Knaller nicht zusammenbündeln, nicht wieder anzünden; unbrauch- bar machen mit Wasser!
- Raketen nur senkrecht abfeuern, sicheren Standplatz wählen (leere Flasche im Flaschenkasten). Auf eine sichere Flugrichtung achten!
- Raketen bei stärkerem Wind und Windböen nicht abfeuern!
- Auf keinen Fall Feuerwerkskörper selbst herstellen oder illegal aus dem Ausland importieren. Achten Sie auf das BAM-Prüfzeichen der Bundesanstalt für Materialforschung- und Prüfung!
- Für den Notfall Löschmittel (Eimer mit Wasser, Feuerlöscher) bereitstellen!

- Schützen Sie Haus und Wohnung vor Brandgefahren. Entfernen Sie Möbel, Hausrat und andere brennbare Gegenstände von Balkonen und Terrassen. Schließen Sie Fenster und Türen und nehmen Sie Rücksicht auf Kinder und Tiere, die sehr unter der Knallerei leiden!
- Beachten Sie, dass das Abbrennen von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten ist.

Dekorationen und Ausstattungen

- Luftschlangen, Girlanden und Lampions dürfen nicht mit Heizstrahlern oder offenem Feuer (Zigaretten!) in Berührung kommen.
- Brennende Kerzen niemals unbeaufsichtigt lassen!

Bei Veranstaltungen in größeren Räumen gilt:

- Ausgewiesene Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen frei benutzbar bleiben. Das Abstellen von Gegenständen oder Parken vor solchen Ausgängen ist verboten!
- Sollte es dennoch zu einem Brand kommen, so helfen Ihnen die Frauen und Männer Ihrer Feuerwehren selbstverständlich auch in der Silvesternacht. Notruf-Telefon **112**

Sicherheitstipps für Silvester

So schön die Raketen und andere Leuchtkörper auch sind, die Gefahr ist der ständige Begleiter dieser Artikel. Damit Ihnen und auch allen anderen am Jahreswechselfest nichts Schlimmes widerfährt, sollten sie einige Dinge beachten.

- In Deutschland dürfen Raketen nur zwischen 18:00 Uhr am 31. Dezember und 01:00 Uhr am 01. Januar gezündet werden
- Halten sie sich nicht in Schussrichtung der Raketen oder der Knallkörper auf
- Raketen können schon durch einen kurzen Windstoß aus ihrer Flugbahn gebracht werden
- Damit diese nicht in Wohnungen oder Häuser eindringen und Brände verursachen können, sind Fenster, Balkon und Haustüren zu schließen
- Raketen und Knallkörper können die Kleidung entzünden, offene Taschen oder Kapuzen sind besonders gefährlich
- Niemals Feuerwerkskörper modifizieren oder öffnen
- Schießen Sie Raketen nur aus feststehenden Objekten ab (Flaschen in einer Kiste oder Rohr im Boden) – keinesfalls aus der Hand!
- Zünden Sie Raketen und Feuerwerke möglichst weit weg vom Körper
- Nicht abgebrannte Raketen oder Knallkörper liegen lassen – keinesfalls aufheben. Auch nach mehreren Minuten können diese doch noch zünden
- Feuerwerkskörper niemals auf Menschen oder Tiere richten
- Nur Feuerwerkskörper mit Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) verwenden. „Schwarzmarkt-Ware kann unberechenbar heftig explodieren!
- Kindern und Jugendlichen ist der Kauf und das Abschießen von Raketen gesetzlich verboten. Zum Erwerb, zum Besitz und zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II muss man mindestens 18 Jahre alt sein
- Brandverletzungen sofort mit kaltem Wasser, Schnee oder Eis mindestens 10 Minuten lang kühlen



Ortsgemeinde
ABTWEILER

Ortsbürgermeister: Peter Michel
Hauptstraße 37, 55568 Abtweiler
Tel: 06753 2337, Mobil: 0151 16958801
E-Mail: abtweiler@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung



Ortsgemeinde
AUEN

www.auen.de

Ortsbürgermeister Torsten Baus
Im Wingertsweg 7, 55569 Auen
Telefon: 06754 945752, Mobil: 0176 20199392
E-Mail: auen@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten

Einladung zur zweiten Bürgerwerkstatt der Dorfmoderation

Am Donnerstag, dem 08. Januar 2026 findet die zweite Bürgerwerkstatt der Dorferneuerung in Auen statt. Hierzu sind alle Einwohner recht herzlich eingeladen!

Die Auftaktveranstaltung zur Dorfmoderation in Auen war ein voller Erfolg! Und auch bei der ersten Bürgerwerkstatt haben sich viele Bürgerinnen und Bürger engagiert und Ideen für die Zukunft von unserer Heimat entwickelt!

Hiermit möchten wir Sie ganz herzlich zur zweiten Bürgerwerkstatt der Dorfmoderation am

Donnerstag, dem 08. Januar 2026 um 18:00 Uhr in die Getzbachhalle einladen!

Im Rahmen des zweiten Bürgerworkshops wollen wir gemeinsam das Themenfeld „**Verkehr & Versorgung**“ besprechen und Ideen für die Weiterentwicklung Auens sammeln. Mögliche Inhalte sind dabei der Zustand und die Erreichbarkeit von Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, die Gestaltung von Straßenräumen, der Zustand von Rad- und Gehwegen, die Parkplatzsituation im Ort sowie das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs.

Kommen Sie und nutzen Sie die Chance, sich aktiv an der Weiterentwicklung unserer Heimat zu beteiligen! Dorferneuerung lebt vom Mitmachen! Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und freuen uns, den Dorferneuerungsprozess in Auen mit Ihnen AKTIV zu gestalten!

Einladung zum Kinder- und Jugendworkshop der Dorferneuerung!

Liebe junge Bürgerinnen und Bürger aus Auen, Ihr habt sicherlich schon gehört, dass im Moment in Auen eine Dorfmoderation zur Dorfentwicklung stattfindet.

Hierzu habt Ihr bereits vor einiger Zeit einen Fragebogen erhalten. Nun wollen wir die Antworten aus der Befragung bei einem gemeinsamen Kinder- und Jugendworkshop nochmal konkretisieren und ergänzen. Wir fänden es daher cool, wenn Ihr Euch am

Donnerstag, dem 08. Januar 2026 um 16:30 Uhr in der Getzbachhalle

an unserem Kinder- und Jugendworkshop beteiligen würdet. Hier habt Ihr die Chance, Eure Ideen und Wünsche einzubringen und Mitzubestimmen, was in den nächsten Jahren in Auen passieren wird. Spaß macht es übrigens auch!

Dorferneuerung lebt vom Mitmachen! Wir hoffen deshalb auf Eure Unterstützung und freuen uns, die Dorferneuerung in Auen mit Euch Aktiv zu gestalten!



Stadt
BAD SOBERNHEIM

www.stadt-bad-sobernheim.de

Stadtbürgermeister: Roland Ruegenberg
Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim
Telefon: 06751 8557525
E-Mail: stadtbuergermeister@bad-sobernheim.de
Sprechstunde: nach Vereinbarung und Mo-Fr 14:00-18:00

Lokale Nachrichten

Entfernt gemäß DSGVO

Bücherei geschlossen

Die Öffentliche Bücherei Bad Sobernheim hat von Dienstag, 23. Dezember 2025, bis Freitag, 2. Januar 2025, geschlossen.

Letzter Wochenmarkt 2025

Am Dienstag, 23.12.2025 können Sie noch einmal Obst/Gemüse sowie Backwaren auf dem vorgezogenen Wochenmarkt einkaufen. Die zwei Stände starten bereits um die Mittagszeit.

Weihnachtlicher Wochenmarkt am 18.12.2025

Am Donnerstag, 18.12.2025 erhält der Wochenmarkt ein weihnachtliches Upgrade. Die Musiker Mario Loritz und Dominik Engel stimmen die Gäste ab 16 Uhr mit weihnachtlicher Musik auf die kommenden Festtage ein (16:00–19:00 Uhr). Außerdem sorgt der FC Bad Sobernheim in der Markthütte fürs leibliche Wohl mit Brat- und Rindswurst. Glühwein gibt's wie gewohnt am Stand der Vinothek Q1710 und die Wochenmarktbesucher (Obst/Gemüse, Fisch, Backwaren, Antipasti, Geflügel/Eier, Blumen und Gewürze) freuen sich auf Sie.

Bad Sobernheim
DIE FELKESTADT

**WEIHNACHTLICHER
WOCHENMARKT**

MARKTPLATZ

DO. 18. DEZ 25

- GLÜHWEIN AN DER WEINBAR Q17.10
- WAFFELN & WEIHNACHTLICHE MUSIK
- MARKTHÜTTE:
FC BAD SOBERNHEIM - GRILLWÜRSTCHEN
UND KALTE GETRÄNKE

SFC

WEIHNACHTS-AM-BAD-SOBERNHEIM-INTERNET | Facebook | Instagram

■ Heimatmuseum Bad Sobernheim – Dank zum Jahresende

Das Heimatmuseum Bad Sobernheim und die Freunde des Heimatmuseums Bad Sobernheim e.V. bedanken sich herzlich bei allen Besuchern, Unterstützern sowie Freunden des Heimatmuseums für ein ereignisreiches Jahr 2025.

Trotz der laufenden Sanierungsarbeiten durften wir viele schöne Begegnungen erleben und gemeinsam vielfältige Veranstaltungen realisieren. Besonders erfreulich war die große Resonanz auf unsere Auftaktveranstaltung „40 Jahre – 40 Objekte“ am 27. November.

Dieses positive Echo bestärkt uns sehr – und wir werden uns im neuen Jahr nochmals ausführlich mit diesem Thema an die Öffentlichkeit wenden.

Wir wünschen Ihnen allen ein ruhiges, friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2026.

Schon heute laden wir herzlich ein zum **Neujahrsglücken am Freitag, 9. Januar 2026 ab 18 Uhr im Priorhof**. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen!
Anke Wiechert & Museumsteam

■ Neue Stadtführer:innen gesucht!

Workshop lädt zum Kennenlernen ein

Das Heimatmuseum Bad Sobernheim lädt alle Interessierten herzlich zu einem offenen Workshop für neue Stadtführer:innen ein. Wer gerne spricht, sich für Geschichte interessiert und Lust hat, Besucher:innen unsere Stadt näherzubringen, ist hier genau richtig!

Im Workshop geht es um: die Grundlagen einer guten Stadtführung, spannende Themen und Orte in Bad Sobernheim, Stimme, Präsenz & Kommunikation und Mitmachmöglichkeiten – von Einzelobjekten bis zur kompletten Tour.

Gemeinsam werfen wir einen Blick auf das Stadtbild, lernen Formate kennen und probieren erste Schritte aus – ganz ohne Druck. Auch wer noch unsicher ist, darf sich angesprochen fühlen!

Ort: Heimatmuseum Bad Sobernheim, Priorhof

Termin: 24.1.2026

Uhrzeit: 16-18 Uhr

Infos: heimatmuseum@bad-sobernheim.de oder 0160-27 25 180

Wir freuen uns auf viele neugierige Menschen!

Ob jung oder alt, alteingesessen oder neu in der Stadt – wer Lust auf Vermittlung, Geschichte und Begegnung hat, ist herzlich willkommen.



Ortsgemeinde

BÄRWEILER

www.baerweiler.de

Ortsbürgermeister: Helmut Schmell
Langensteinblick 2, 55606 Bärweiler
Telefon: 06751 4459, E-Mail: baerweiler@vg-nahe-glan.de
Sprechstunden: freitags von 19:00 Uhr - 20:00 Uhr

Lokale Nachrichten

■ Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel möchte ich Euch allen sehr herzlich meine Grüße übermitteln. Die Adventszeit lädt uns ein, innezuhalten und den Blick auf das vergangene Jahr zu richten – ein Jahr, das auch für unsere Gemeinde von wichtigen Entscheidungen und gemeinschaftlichem Engagement geprägt war. Aber auch ein Jahr, dass uns mit Zuversicht nach vorne blicken lässt.

Wir konnten in 2025 wieder eine Reihe von Maßnahmen erfolgreich umsetzen. Dazu zählen Projekte, die unsere Infrastruktur verbessert (z. B. Hottenbachbrücke) und unsere Gemeinschaft gestärkt (z. B. Spielplatz am Dorfplatz, Vermarktung des Neubaugebietes) haben. Mit der erfolgreichen Suche nach einem neuen Bäcker haben wir nicht nur die Nahversorgung gesichert, sondern stärken damit auch die Lebensqualität und erhöhen weiter die Attraktivität unseres Dorfes.

Trotz intensiven Bemühungen verliefen jedoch nicht alle unsere Vorhaben so reibungslos, wie wir es uns erhofft hatten. Einige Maßnahmen mussten verschoben werden oder haben nicht den erhofften Erfolg gebracht. So hat sich auch der Kauf des Backhauses in diesem Jahr nicht so entwickelt, wie es von uns geplant war. Wir werden aber im neuen Jahr erneut Gespräche aufnehmen, um hier zu einer tragfähigen Lösung zu kommen.

Auch das gehört zu einer verantwortungsvollen Gemeindegearbeit dazu. Wir nehmen diese Erfahrungen ernst, ziehen daraus unsere Schlüsse und werden sie nutzen, um im kommenden Jahr noch zielgerichteter voranzugehen.

Für 2026 haben wir uns wieder viel vorgenommen: Wir möchten begonnene Projekte erfolgreich abschließen, neue Initiativen anstoßen und unsere Gemeinde weiterhin nachhaltig, lebensnah und zukunftsorientiert entwickeln.

Ich freue mich darauf, diesen Weg gemeinsam mit Euch zu gehen, und bedanke mich bei allen, die in diesem Jahr mit ihrer Arbeit, ihrem Engagement und ihren Ideen zur Weiterentwicklung unseres Dorfes beigetragen haben. Gerade die vielfältige, freiwillige und spontane Hilfe für die Allgemeinheit ist von ganz besonderer Bedeutung.

In meinen Dank schließe ich auch die Mitglieder des Gemeinderates und die Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Gemeinde mit ein.

**FESTLICHES
KONZERT**
zum Jahreswechsel

Mit Werken von Antonio Vivaldi, Johann Sebastian Bach und Camille Saint-Saëns.

SAMSTAG 3. Januar 2026 17:00 Uhr Einlass: 16:15 Uhr	SONNTAG 4. Januar 2026 17:00 Uhr Einlass: 16:15 Uhr
BAD KREUZNACH Katholische Nikolauskirche	BAD SOBERNHEIM Katholische Matthäuskirche
Chor Capriccio Bad Kreuznach August-Wiltberger-Chor Bad Sobernheim	Antonia Busse Sopran Birgit Ensminger-Busse Mezzosopran Orchester Camerata Risonanza Projektorchester Rhein-Main-Region Lajos Rézműves Trompete Tom Roland Orgel
Musikalische Leitung Birgit Ensminger-Busse Martin Reitzig	

AWC Amateur
Wochensänger
Chor *Chor
Capriccio* **Bürkle Stiftung**

Vorverkauf: 15,- € | Abendkasse: 17,- € | Tickets: Bad Sobernheim: Café Andrae, Boutique ZoelA, Weinstube Quartier 1710 | Bad Kreuznach: Buchhandlung Rottmann und bei www.chor-capriccio.de

Der Gemeinderat und ich wünschen Euch ein ruhiges, frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedliches, glückliches und vor allem ein gesundes Jahr 2026.

Viele Grüße
Helmut Schmell
Ortsbürgermeister

Gemeinderat der
Ortsgemeinde Bärweiler

■ Ruhebänk „Am Niederberg“



Die gespendete Ruhebänk nach der Fertigstellung.

Die Ortsgemeinde Bärweiler bedankt sich bei Herrn Martin Otter ganz herzlich für die Spende einer Ruhebänk. Die Ruhebänk wurde an der Trockenmauer „Am Niederberg“, dem jährlichen Arbeitsplatz von Herrn Otter, aufgestellt und auch gebührend „eingeweiht“.

Helmut Schmell
Ortsbürgermeister

Außerdem verweisen wir eindringlich auf die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der VG-Nahe-Glan, wonach Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage in jedem Falle nur angeleint ausgeführt werden dürfen. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.

Roland Riemenschneider
Ortsbürgermeister

Lokale Nachrichten

■ Veranstaltungskalender 2026 Becherbach

09.01.2026	Kulturverein Becherbach Hüttenzauber Kartenvorverkauf Fasching
10.01.2026	FFW Förderverein Weihnachtsbäume einsammeln
24.01.2026	Förderverein TuS Gangloff Kappensitzung
25.01.2026	Landfrauen Becherbach Kinderfasching
06.02.2026	Wir für Gangloff Jahreshauptversammlung
18.02.2026	SPD Becherbach Heringsessen
23.02.2026	WENDO Kurs Kreisverw. Gemeinde 09:00 - 15:00
06.03.2026	SPD Becherbach Jahreshauptversammlung
09.03.2026	Kirchbauverein Becherbach Jahreshauptversammlung
13.03.2026	Kirchbauverein Gangloff Jahreshauptversammlung
14.03.2026	Förderverein Kiga Becherbach Theater Kindergarten
20.03.2026	Tus Gangloff Jahreshauptversammlung
20.03.2026	TuS Gangloff Förderverein Jahreshauptversammlung
21.03.2026	Kulturverein Becherbach Umwelt-Tag
22.03.2026	Landtagswahl RLP
30.03.2026	Kulturverein Becherbach Jahreshauptversammlung
02.04.2026	FFW Förderverein Jahreshauptversammlung
11.04.2026	TuS Förderv. u. Vereingem. Roth Frühlingsfest
18.04.2026	Kirchbauverein Becherbach Konzert in der Kirche
25.04.2026	KIGA Becherbach Frühlingsfest
30.04.2026	Kulturverein Becherbach Hexenfest
30.04.2026	Rote Jäger Roth Hexenfest
01.05.2026	Kulturverein Becherbach 1 Mai Feier
10.05.2026	Fichtenhof-Verein Muttertag
14.05.2026	Rote Jäger Roth Vatertagsfest
03. - 04.06.2026	Fichtenhof-Verein Fichtenhoffest
20.06.2026	St. Gangolf Pipes and Drums Highland Games
27. - 28.06.2026	FSV Rosberg Flugplatzfest
04.07.2026	Wir für Gangloff Spielfest
11. - 12.07.2026	FFW Förderverein Feuerwehrfest
17. - 19.07.2026	Rote Jäger Roth Familienfest
08.08.2026	Kirchbau-Verein Gangloff Sommerfest
21. - 24.08.2026	Kerwe Roth
04. - 07.09.2026	Kerwe Becherbach
19.09.2026	Kulturverein Becherbach Gerd Kannegieser
08.10.2026	Landfrauen Becherbach Jahreshauptversammlung
10.10.2026	SPD Becherbach Herbstfest
16. - 19.10.2026	Kerwe Gangloff
23.10.2026	Rote Jäger Roth Oktoberfest
05.11.2026	KIGA Becherbach St. Martin

**FREIWILLIGE FEUERWEHR
BÄRWEILER**

Freunde und Förderer der Feuerwehr Bärweiler e.V.

EINLADUNG

Traditioneller Bündelchestag am 27.12.2025

Auch dieses Jahr laden wir Euch wieder ein, am 27.12.2025 ab 10:00 Uhr, im Feuerwehrhaus in Bärweiler einzukehren, Euch aufzuwärmen und zu stärken. Für Glühwein, sonstige Getränke und unsere bekannte Erbsensuppe mit Würstchen ist auch dieses Jahr wieder gesorgt!

P.S.: Die **Weihnachtsbäume** sammeln wir am 10.01.2026 ein!

■ Umzug von festlich geschmückten Traktoren

Am **23.12.2025** fahren wieder geschmückte Traktoren durch Bärweiler. Die Fahrt beginnt **um 18:00 Uhr** am Feuerwehrhaus und endet auch dort. Mitfahrer sind herzlich willkommen. Die geschmückten Traktoren können nach der Rundfahrt beim gemütlichen Beisammensein besichtigt werden. Für Speisen und die Getränke, die gegen Spenden abgegeben werden, ist ebenfalls gesorgt.

Helmut Schmell
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde
BECHERBACH

Ortsbürgermeister: Roland Riemenschneider
Rosengasse 107, 67827 Becherbach
Tel.: 06364 1858, Mobil: 0176 34601846
E-Mail: becherbach@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Hinweis an alle Hundebesitzer und Gassi-Geher

Zurzeit gehen wieder viele Klagen und Beschwerden von Spaziergängern, Eltern von Kleinkindern und Besitzern nicht eingezäunter Vorgärten sowie landwirtschaftlicher Flächen über Verschmutzungen durch Hundekot ein.

Wir bitten daher alle Hundebesitzer und Gassi-Geher beim Spaziergang mit dem Hund eine Tüte mitzuführen und den Hundekot zu Hause ordnungsgemäß über den Restmüll zu entsorgen. Grund hierfür ist vor allem, dass Kot von Fleischfressern eine Vielzahl von Parasiten oder Krankheitserregern enthalten kann. Viele dieser Parasiten und Krankheitserreger können anderen Tieren und auch dem Menschen gefährlich werden.

07.11.2026	TuS Gangloff Förderverein Bayrischer Abend
08.11.2026	Glühweinfest u. Laternenumzug Roth
14.11.2026	Wir für Gangloff St. Martin
15.11.2026	Gemeinde Becherbach Gedenkfeier
20.11.2026	Kulturverein Hüttenzauber
27.11.2026	FSV Rossberg Weihnachtsfeier
29.11.2026	Landfrauen Becherbach Advents-Kaffee
29.11.2026	Wir für Gangloff Adventsfenster
05.12.2026	Wir für Gangloff Adventsfenster
06.12.2026	Kulturverein Weihnachtsmarkt
12.12.2026	TuS Gangloff Weihnachtsfeier
13.12.2026	St. Gangolf Pipes and Drums Adventsfenster
18.12.2026	Kulturverein Hüttenzauber
19.12.2026	Kirchbauverein Becherbach Adventskonzert
20.12.2026	Kirchbauverein Gangloff Adventsfenster

■ Becherbacher Hüttenzauber

Am Freitag, dem 09.01.2026, ab 18.00 Uhr lädt der Kulturverein Becherbacher Rabe wieder zu einem Hüttenzauber vor der Rossberghalle in Becherbach ein und freut sich auf zahlreiche Besucher. Gleichzeitig startet der FV TUS Gangloff in der Rossberghalle den Kartenvorverkauf für die Kappensitzung am 24.01.2026.



Ortsgemeinde

BREITENHEIMwww.breitenheim.de

Ortsbürgermeister: Michael Westenberger
Hauptstraße 131a, 55592 Breitenheim
Tel: 06753 3643, E-Mail: breitenheim@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten

■ Die Ortsgemeinde Breitenheim bedankt sich!

Liebe Breitenheimer,
im Namen der Mitglieder des Gemeinderates möchte ich mich herzlich bei allen Vereinen, Gruppen und engagierten Helferinnen und Helfern bedanken, die sich in diesem Jahr mit großem Einsatz für unsere Ortschaft eingebracht haben.

Ein besonderer Dank gilt unserer großartigen Vereinsgemeinschaft und den engagierten Vorständen, die mit viel Herzblut, Organisationstalent und Zusammenhalt dafür sorgen, dass in Breitenheim das ganze Jahr über Leben, Gemeinschaft und Tradition spürbar bleiben. Euer Einsatz prägt unser Dorf wie kaum etwas anderes.

Wir wünschen euch und euren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins neue Jahr. Möge 2026 uns allen Gesundheit, Freude und viele schöne gemeinsame Momente bringen.

*Euer
Bürgermeister und Gemeinderat
der Ortsgemeinde Breitenheim*

■ Förderverein Pro Breitenheim e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Förderverein Pro Breitenheim e.V. lädt zur Jahreshauptversammlung am **Donnerstag, den 22.01.2026**, um 20:00 Uhr in die Gaststätte im Dorfgemeinschaftshaus recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Berichte:
 - a) Vorsitzende
 - b) Schriftführerin
 - c) Kassierer
 - d) Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Mitteilungen, Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, bis zum 20.01.2026, bei der 1. Vorsitzenden Christine Gehres (Am Sportplatz 145, 55592 Breitenheim), einzureichen.

Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

Der Vorstand

■ Einsammeln der Weihnachtsbäume im neuen Jahr

Am Samstag, den 10.01.2026 sammelt die Freiwillige Feuerwehr Breitenheim wieder die ausgedienten Weihnachtsbäume ein. Die abgeschmückten Bäume bitte ab 9.00 Uhr gut sichtbar an der Straße bereit stellen. Über eine kleine Spende für die Kameradschaftskasse freuen wir uns immer.

Eure Feuerwehr Breitenheim

■ Neujahrsempfang der Ortsgemeinde Breitenheim

Am Samstag, den 10.01.2026 ab 18 Uhr, lädt die Ortsgemeinde Breitenheim alle Bürger und Bürgerinnen zu unserem Neujahrsempfang ins Dorfgemeinschaftshaus ein.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste und wollen bei dieser Gelegenheit das vergangene Jahr Revue passieren lassen sowie einen Ausblick auf das kommende Jahr geben. Lasst uns in gemütlicher Runde mit kleinen Snacks auf das neue Jahr anstoßen und ein gemeinsam paar schönes Stunden zusammen erleben.

■ Veranstaltungskalender der Ortsgemeinde Breitenheim für das Jahr 2026

Samstag, 10. Januar 2026:

Weihnachtsbaumeinsammeln durch die freiwillige Feuerwehr ab 09:00 Uhr.

Neujahrsempfang der Ortsgemeinde, ab 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Sonntag, 11. Januar 2026:

Neujahrswanderung des TuS Breitenheim um 10:30 Uhr

Freitag, 16. Januar 2026:

Nachholtermin Jahresabschlussessen MGV Breitenheim

Donnerstag, 22. Januar 2026:

Jahreshauptversammlung ProBreitenheim, 20:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Samstag, 30. Januar 2026:

Jahreshauptversammlung TuS Breitenheim, 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Samstag, 31. Januar 2026:

Kartenvorverkauf Showtanzabend des Tus Breitenheim, ab 15:00 Uhr im Clubheim des MC Breitenheim

Montag, 16. Februar 2026:

Traditionelles Eiersammeln durchs Dorf, ab 12:00 Uhr. Treffpunkt Clubheim MC Breitenheim

Freitag, 21. Februar 2026:

Jahreshauptversammlung MG, im Dorfgemeinschaftshaus

Samstag, 28. Februar 2026:

Jahreshauptversammlung MC Breitenheim, 19:30 Uhr im Clubheim

Samstag, 07. März 2026:

Showtanzabend des TuS Breitenheim im Dorfgemeinschaftshaus

Samstag, 21. März 2026:

Umwelttag der Ortsgemeinde, Treffpunkt ab 09:00 Uhr an der Fischerhütte,

Mittwoch, 25. März 2026:

Werbeabend der RK Bad Sobernheim, 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Sonntag, 22. März 2026:

Landtagswahlen Rheinland-Pfalz ab 08:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Karfreitag, 03.04.2026:

Forellenräuchern des ANV Breitenheim, Abholung nach Vorbestellung ab 11:00 Uhr an der Fischerhütte

10. – 12. April 2026:

militärisch historische Weiterbildung der RK Bad Sobernheim in Frankreich

Sonntag, 26. April 2026:

Frühlingsfest der Ortsgemeinde durch ProBreitenheim, am Spielplatz ab 11:00 Uhr

Donnerstag, 30. April 2026:

Tanz in den Mai mit Hexenfeuer in und um das Clubheim des MC Breitenheim ab 19:00 Uhr

Samstag, 09. Mai 2026:

Saisoneröffnungsfahrt des MC Breitenheim mit anschließendem Open Clubhaus

23. – 25. Mai 2026:

Pfingsttour des MC Breitenheim

Donnerstag, 14. Mai 2026:

Vatertag am Radweg des MC Breitenheim ab 10:00 Uhr

Sonntag, 31. Mai 2026:

Spielefest des TuS Breitenheim

19. – 21. Juni 2026:

Ausflug der Gemeinde zur Freundesgemeinde nach Breitenhain-Ströbwitz (Thüringen)

Sonntag, 28. Juni 2026:

Fischerfest des ANV Breitenheim, ab 11:00 Uhr an der Fischerhütte.

Samstag, 08. August 2026:

Beachparty der AH-Breitenheim, Am Allenberg

28. – 31. August 2026:

Breitenheimer Kerb, Programm wird gesondert bekanntgegeben

11. – 13. September 2026:

AH Ausflug

Samstag, 19. September 2026:

Saisonabschlussfahrt des MC Breitenheim mit anschließendem Open Clubhaus

Samstag, 24. Oktober 2026:

AH-Schlachtfest

Sonntag, 01.11.2026:

Forellenröchern des ANV Breitenheim, Abholung nach Vorbestellung ab 11:00 Uhr an der Fischerhütte

Freitag, 06. November 2026:

St. Martin durch ProBreitenheim mit Laternenumzug und Martins ab 18:00 Uhr am Sportplatz

Sonntag, 15. November 2026:

Volkstrauertag am Ehrenmal

Samstag, 21. November 2026:

Weihnachtsbaumstellen ab ca. 10 Uhr durch den Gemeinderat AH- Wandertag, ab ca. 13:30 Uhr

Sonntag, 22. November 2026:

Totensonntag

Freitag, 27. November 2026:

Weihnachtsbaumschmücken durch die Landfrauen Breitenheim mit anschließender Verköstigung an der Bushaltestelle.

Samstag, 05. Dezember 2026:

Weihnachtsfeier des Tippclubs im Clubheim des MC Breitenheim

Sonntag, 06. Dezember 2026:

Adventskaffee im Dorfgemeinschaftshaus



Ortsgemeinde
CALLBACH

Ortsbürgermeister: Veit Mohr
In der Reiffelbach, 67829 Callbach
Tel.: 06753 3458, Mobil: 0151 70843750
E-Mail: veitmohr@t-online.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), in der derzeit geltenden Fassung und dem Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Callbach vom 11.12.2025 werden die nachstehend bezeichneten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Gemeindestraße „Kirchberg“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Typ
Callbach	0	128 / 8	Straße
Callbach	0	128 / 21	Straße
Callbach	0	405 / 6 tlw.	Straße

2. Gemeindestraße „Schulstraße“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Typ
Callbach	0	259 / 3	Straße
Callbach	0	264 / 4	Straße
Callbach	0	264 / 3	Straße
Callbach	0	265 / 12	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	265 / 11	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	265 / 10	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	265 / 9	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	265 / 8	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	265 / 7	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	276 / 8	Straße Splitterparzelle

3. Gehwege entlang der „Hauptstraße – B420“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Typ
Callbach	0	1078 / 1	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	1090 / 5	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	1093 / 1	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	110 / 1	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	110 / 2	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	1113 / 3	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	1116 / 1	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	113 / 1	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	113 / 2	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	749 / 25	Gehweg

Callbach	0	118 / 3	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	128 / 14	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	131 / 1	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	132 / 1	Gehweg
Callbach	0	135 / 5	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	141 / 3	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	142 / 5	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	143 / 6	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	143 / 7	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	1516 / 1 tlw.	Gehweg
Callbach	0	1577 / 5	Gehweg
Callbach	0	1577 / 7	Gehweg
Callbach	0	1577 / 9	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	1578 / 1	Gehweg
Callbach	0	1579 / 6	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	1579 / 8	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	1579 / 10	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	1579 / 12	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	1640 / 4	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	1640 / 6	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	749 / 12	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	749 / 13	Gehweg
Callbach	0	749 / 15	Gehweg
Callbach	0	749 / 17	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	749 / 18	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	749 / 19	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	749 / 20	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	749 / 21	Gehweg
Callbach	0	749 / 16	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	749 / 22	Gehweg
Callbach	0	749 / 24	Gehweg
Callbach	0	749 / 26	Gehweg
Callbach	0	749 / 27	Gehweg
Callbach	0	749 / 28	Gehweg
Callbach	0	749 / 30	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	749 / 31	Gehweg
Callbach	0	749 / 44	Gehweg
Callbach	0	749 / 45	Gehweg
Callbach	0	749 / 29	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	749 / 11	Gehweg Splitterparzelle
Callbach	0	749 / 23	Gehweg Splitterparzelle

4. Gemeindestraße „Hochstraße“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Typ
Callbach	0	128 / 7 tlw.	Straße
Callbach	0	312 / 3	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	312 / 4	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	312 / 5	Straße

5. Gemeindestraße „Im Hof“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Typ
Callbach	0	128 / 27	Straße
Callbach	0	100 / 1	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	91 / 2	Straße Splitterparzelle

6. Gemeindestraße „Kirchstraße“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Typ
Callbach	0	128 / 17	Straße
Callbach	0	128 / 24	Straße
Callbach	0	45 / 1	Straße Splitterparzelle

7. Gemeindestraße „Ziegelhütte“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Typ
Callbach	0	128 / 12	Straße
Callbach	0	1710 / 11	Straße
Callbach	0	1710 / 8	Straße
Callbach	0	1710 / 9 tlw.	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	1795 / 405 tlw.	Straße

Callbach	0	1710	/	6 tw.	Straße
Callbach	0	1760	/	12	Straße
Callbach	0	1761	/	3	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	1761	/	5	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	1762	/	1	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	1790	/	5	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	1791	/	2	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	1792	/	2	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	1793	/	3	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	1888	/	3	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	40	/	3	Straße Splitterparzelle
Callbach	0	40	/	2	Straße Splitterparzelle
Callbach		92	/	3	Straße Splitterparzelle

8. Gehwege entlang der „Schmittweilerstraße“

Gemarkung	Flur	Flurstück		Typ	
Callbach	0	1930	/	13	Gehweg

Die Einstufung der Straßen erfolgt nach § 3 Nr. 3a des LStrG als Gemeindestraßen. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmeten Straßenflächen ist die Ortsgemeinde Callbach Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gemäß § 27 Abs. 3 GemO i.V.m. § 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Monzingen wird der Plan sowie die damit verbundene Widmungsverfügung neben der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt auch durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann bekannt gemacht.

Die Unterlagen können einschließlich einer Übersichtskarte ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Marktplatz 11, Fachbereich 3, 1.OG, Zimmer 120, 55566 Bad Sobernheim, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Hiermit wird für die Widmung der vorstehend bezeichneten Verkehrsflächen die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Dies bedeutet, dass die Widmung unabhängig von laufenden Widerspruchsverfahren wirksam wird und vollzogen werden kann.

Begründung:

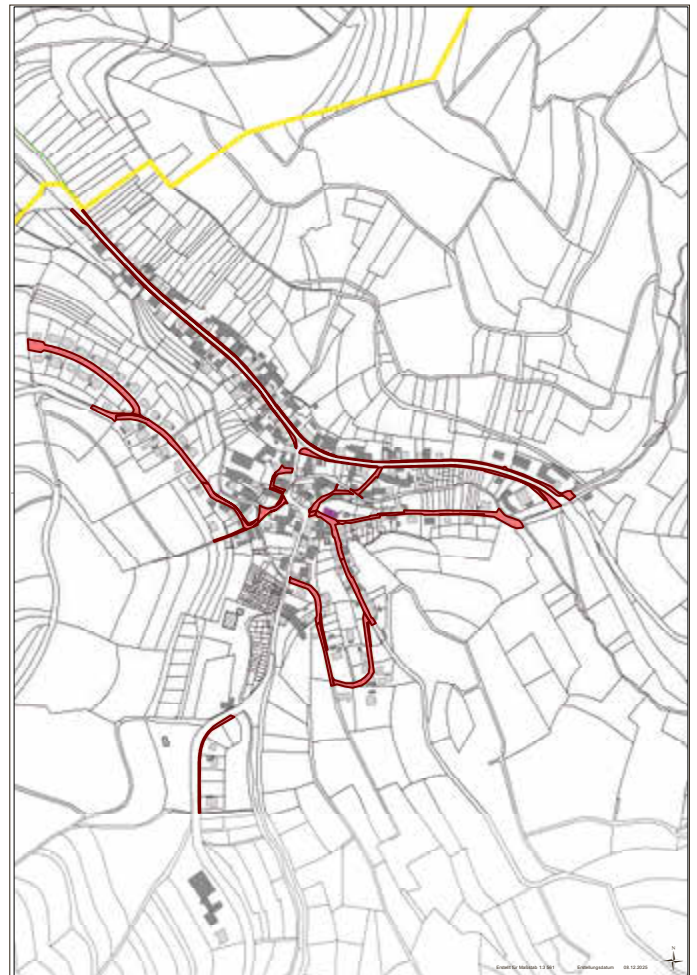
Durch die Widmung wird der Gebrauch der Verkehrsflächen jedermann gestattet und die Verkehrsflächen werden gemäß des § 3 LStrG eingestuft – hier in Gemeindestraßen. Zudem ist die Widmung Voraussetzung für die Anwendung öffentlichen Rechts, insbesondere des Straßenverkehrs- und Baurechts. Bei den nun gewidmeten Verkehrsflächen handelt es sich um Gemeindestraßen und Gehwege, die ohnehin seit Jahrzehnten für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Im Interesse des Allgemeinwohls ist also sicher zu stellen, dass die Benutzung der Verkehrsflächen für jedermann gestattet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist. Um eine rechtlich ungehinderte Benutzung dieser öffentlichen Verkehrsanlagen zu gewährleisten, wird der Sofortvollzug angeordnet, denn im Hinblick auf die vorgenannten Rechtswirkungen der Widmung wäre eine aufschiebende Wirkung von Widersprüchen nicht vertretbar. Durch die Widmung werden zudem keine Rechte Dritter verletzt. Die sofortige Vollziehung liegt daher überwiegend im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Anträge grundsätzlich elektronisch einreichen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Bad Sobernheim, den 12.12.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
-Fachbereich 3-
Uwe Engelmann, Bürgermeister



Lokale Nachrichten



**Callbacher
WEIHNACHTS
HÜTTEN**

AM BÜRGERHAUS

05.12., 13.12. & 22.12.2025
AB 18 UHR

05.12. BESUCH DES NIKOLAUSES & REIBEKUCHEN
13.12. BEWIRTUNG DURCH DIE FEUERWEHR CALLBACH
22.12. WEIHNACHTSAUFFÜHRUNG &
CHAMPIGNONPFANNE

GLÜHWEIN - KINDERPUNSCH -
HEIRE SCHOKOLADE - WAFFELN - GEGRILLTES -
POMMES - KALTGETRÄNKE

ES DARF GERNE EIN EIGENER THERMOBECHER
MITGEBRACHT WERDEN



Ortsgemeinde
DAUBACH

Ortsbürgermeister: Harald Klotz
Eckweiler Straße 1, 55566 Daubach
Telefon: 06756 1374, Fax: 06756 158855
E-Mail: daubach@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung



Ortsgemeinde
DESLOCH

Ortsbürgermeister: Heiko Kaufmann
Schulstr. 9b, 55592 Desloch
Telefon: 06753 962 942
E-Mail: desloch@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten

■ **Weihnachtsgrüße**

Herzlichste Weihnachtsgrüße sendet die Ortsgemeinde Desloch an alle Bürgerinnen und Bürger. Möge euch die Weihnachtszeit ein wenig den Stress nehmen, Ruhe und Wärme bringen sowie Zeit und fröhliche Momente im Kreis der Familie und Freunden schenken. Wir wünschen einen guten und hoffnungsvollen Start ins neue Jahr sowie vor allem Gesundheit und Zuversicht.

Von ganzem Herzen danken wir für das wertvolle Engagement und den Einsatz in und für unsere Ortsgemeinde. Ihr tragt maßgeblich dazu bei, dass unser Ort lebendig und liebenswert bleibt.

Mit Freude blicken wir auf das kommende Jahr, in dem wir gemeinsam neue Projekte angehen, unsere Gemeinschaft weiter stärken möchten und unseren Ort noch ein Stück schöner gestalten wollen.

Eure Ortsgemeinde Desloch

■ **Einsammeln der Weihnachtsbäume durch den Förderverein und die FFW Desloch**

Am 10.01.2026 ab 9 Uhr sammeln wir Ihre ausgedienten Weihnachtsbäume ein. Bitte stellen Sie diese ohne Schmuck an den Straßenrand. Wir werden die Bäume im Laufe des Vormittages bei Ihnen abholen. Über eine kleine Spende würden wir uns freuen.

Ihr Förderverein und die aktiven der FFW Desloch

Glühweinzauber
des Fördervereins der FFW Desloch

Am Samstag, den 10. Januar
Ab 18 Uhr
Feuerwehrhaus Desloch

Wir bieten Winzerglühwein, Kinderpunsch und Kaltgetränke an.
Um den kleinen und großen Hunger zu stillen, wird es wieder Flammkuchen geben!



Ortsgemeinde
HUNDSBACH

www.hundsbach-rlp.de

Ortsbürgermeisterin: Anja Frick-Immerheiser
Untergasse 6, 55621 Hundsbach
Telefon: 06757/1349
E-Mail: hundsbach@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

■ **Vertretung der Ortsbürgermeisterin**

Ortsbürgermeisterin Anja Frick-Immerheiser wird vom 15.12.2025-04.01.2026 durch den weiteren Beigeordneten Carl Rheinländer vertreten. Herr Rheinländer ist unter der Tel.Nr 0151-56520080 erreichbar.

Lokale Nachrichten

■ **Weihnachtsgruß Hundsbach**

Frohe Weihnachten und willkommen 2026

Ich wünsche allen von Herzen frohe und gesegnete Festtage im Kreise Eurer Lieben.

Möge die besinnliche Zeit Wärme, Frieden und Zusammenhalt in unsere Gemeinschaft bringen. Bleibt gesund und genießt die festliche Zeit mit Euren Familien.

Das Jahr 2025 neigt sich nun auch bald dem Ende zu und wir blicken auf ein bewegtes Jahr zurück und mit Zuversicht ins neue Jahr. Möge 2026 Gesundheit, Erfolg und Zusammenhalt bringen. Lasst uns weiterhin füreinander da sein, unseren Ort stärken und gemeinsam an einer lebens- und liebenswerten Gemeinde arbeiten. Dankbarkeit für das Erreichte, Mut für neue Ziele und Freude an gemeinsamen Momenten sollen uns alle begleiten.

Ich wünsche Euch und Euren Familien ein glückliches, gesundes und friedvolles neues Jahr, auch im Namen des Gemeinderats.

Anja Frick-Immerheiser
Ortsbürgermeisterin

■ **Wannerschdaach**

Am 27.12.2025 ist in Hundsbach das Sportheim für alle Wanderfreunde ab 10.00 Uhr geöffnet. Wir verwöhnen euch dieses Jahr mit Schaschlik und Pommes. Ab 18.00 Uhr Wunschhits für Jung und Alt. Wir freuen uns auf Euer Kommen!



Ortsgemeinde
IPPENSCHIED

Ortsbürgermeister: Philipp Sendrowski
Soonwaldstraße 2, 55566 Ippenschied
Telefon: 06756 129520
E-Mail: ippenschied@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung



Ortsgemeinde JECKENBACH

Beauftragte: Simone Schmidt
 Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim
 Tel.: 06751/81-1100, E-Mail: jeckenbach@vg-nahe-glan.de
 Sprechzeiten: nach Vereinbarung
 Ansprechpartner in der Ortsgemeinde:
 Michael Flohr, Tel.: 0151/55691533

Lokale Nachrichten

Wannerschdach

Jeckenbach

27.12.25 | ab 10:00 Uhr



Das Feuerwehrgerätehaus in Jeckenbach
 ist ab 10:00 Uhr für alle Wanderer geöffnet

*Euer Feuerwachen
 Feuerwache Jeckenbach*

Auf euch wartet
 warme Suppe
 & reichlich Getränke



Ortsgemeinde KIRSCHROTH

www.kirschroth.de

Ortsbürgermeister: Heiko Heß
 Meddersheimer Straße 4, 55566 Kirschroth
 Telefon: 06751 6910, Mobil: 0151 20100540
 E-Mail: kirschroth@vg-nahe-glan.de
 Sprechzeiten: nach Vereinbarung



Ortsgemeinde LANGENTHAL

www.langenthal.de

Ortsbürgermeister: Thorsten Spreier
 Flurstr. 6, 55569 Langenthal
 Tel.: 06754 945468, buergermeister@langenthal.de
 Sprechzeiten: nach Vereinbarung



Ortsgemeinde LAUSCHIED

www.lauschied.de

Ortsbürgermeister Willi Marx
 Auf Kirschgarten 3, 55568 Lauschied
 Telefon: 06753 962411, Mobil: 0170 7349199
 E-Mail: lauschied@vg-nahe-glan.de
 Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten

■ Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

Die Mitglieder und Mitgliederinnen des Gemeinderates wünschen Euch allen ein fröhliches und gesegnetes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit und Glück.

Willi Marx, Ortsbürgermeister

■ Musikalische Weihnacht mit dem Musik- und Unterhaltungsverein Lauschied e.V.

Heiligabend 24.12.2025

Traditionelles Weihnachtsmusizieren von 11:00 – 13:00 Uhr

- Bärweiler Straße – Wendeplatz
- Bärweiler Straße 20
- Bärweiler Straße – Brunnen
- Bärweiler Straße 5
- Deslocher Straße 28
- Auf der Grundwies 3
- Auf der Grundwies – Wendehammer/Parkplatz
- Auf Kirschgarten 7
- Auf der Grundwies 23
- Meisenheimer Straße 56
- Kreuzung Meisenheimer Straße / Auf Kirschgarten
- Flurstraße 7
- Abtweiler Straße 23
- Dorfmitte – Evangelische Kirche

Spenden für unsere vielfältige Jugendarbeit nehmen wir sehr gerne entgegen.

Das Orchester, Jugendorchester und die Spätzünder wünschen ein Frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.



Ortsgemeinde LETTWEILER

Ortsbürgermeister: Volker Wagner
 Im Kirchflur 2, 67823 Lettweiler
 Tel.: 06755 1208, Mobil 0151 10722121
 E-Mail: lettweiler@vg-nahe-glan.de
 Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten

Weihnachtsfeier

TUS LETTWEILER

BESUCH VON NIKOLAUS TRADITIONELLE TOMBOLA

WAFFELN PIZZA VARIATIONEN

20. DEZEMBER 2025

AB 17 UHR IN DER TURNHALLE

■ Weihnachtsgruß

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lettweiler,
Weihnachten, das Fest der Besinnlichkeit, der Freude und der Liebe steht vor der Tür und das nächste Jahr klopft auch schon wieder an. Wie schnell doch ein Jahr vergangen ist. Im Rückblick auf das sich zum Ende neigende Jahr, darf ich voller Freude feststellen, dass wieder einmal sehr viel geleistet wurde. Hierfür gebührt all denen, die dies alles ermöglicht haben größter Respekt, Dank und Anerkennung. Es zeigt einmal mehr, wie sehr doch der Zusammenhalt und die Solidarität eine Gemeinschaft stärken kann. Insbesondere in jenen Zeiten, die uns sehr viel abverlangen, ist ein respektvolles Miteinander untereinander, geprägt von Menschlichkeit wichtiger denn je. Seien Sie getrost, dass Ausnahmen davon einer funktionierenden Gemeinschaft nichts anhaben können. Gemeinsam sind wir stark und können noch viel erreichen. In diesem Sinne wünsche ich ihnen allen, ihren Familien und ihren Liebsten ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest, viel Glück und vor allem Gesundheit.

Volker Wagner



Ortsgemeinde
MARTINSTEIN

Ortsbürgermeister Edgar Pütman
Weingartenstraße 3, 55627 Martinstein
Telefon: 06754 945635, Mobil: 0170 7781366
E-Mail: martinstein@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung



Ortsgemeinde
MEDDERSHEIM

www.weindorf-meddersheim.de

Ortsbürgermeister Bernd Schumacher
Naheweinstraße 55, 55566 Meddersheim
Telefon: 06751 3039 (Festnetz) oder 0175 8952451 (Mobil)
E-Mail: meddersheim@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: Freitag 12-14 Uhr Rathaus
nach vorheriger Vereinbarung, telefonisch oder per E-Mail

Lokale Nachrichten

■ Einsammeln der Weihnachtsbäume

Die Freiwillige Feuerwehr Meddersheim sammelt am **Samstag, den 10.01.2026** die ausgedienten Weihnachtsbäume zur Entsorgung ein. Wir bitten die von Weihnachtsschmuck befreiten Bäume am Abholungstag **ab 09:00 Uhr** gut sichtbar am Straßenrand bereitzuhalten. Treffen aller Feuerwehrkameraden ist um 08.30 Uhr am Feuerwehrhaus. Über eine kleine Spende zugunsten der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen würden wir uns sehr freuen.

*Eure
Feuerwehr Meddersheim*

mit DJ Dirk

— AB 11 UHR —

BÜNDELCHESTAG

SAMSTAG **27.** DEZEMBER

Pizzavariationen & Frikadellenbrötchen

TURNHALLE LETTWEILER

■ Zum Jahreswechsel

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lettweiler,
ich wünsche ihnen einen ruhigen Jahresausklang und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Inzwischen gestaltet sich der Neujahrsempfang zu einem alljährlich wiederkehrenden Ereignis. Deshalb möchte ich sie auch für den bevorstehenden Jahresbeginn 2026 wieder herzlich zu einem gemütlichen Auftakt einladen. Am 04.01.2026 würden wir uns freuen, sie im Dorfgemeinschaftshaus in Lettweiler begrüßen zu dürfen. Ab 11 Uhr vormittags laden wir zum Imbiss sowie Kaffee und Kuchen am Nachmittag ein.

Volker Wagner



Ortsgemeinde
LÖLLBACH

Ortsbürgermeister: Thomas Helfenstein
Wannenweg 10, 67744 Löllbach
Tel.: 06753 4544
E-Mail: loellbach@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Vertretung des Ortsbürgermeisters

In der Zeit vom 29.12.2025 bis einschließlich 12.01.2026 übernimmt der Erste Beigeordnete Jonathan Kolberg die Vertretung des Ortsbürgermeisters. Herr Kolberg (Meisenheimer Weg 6, 67744 Löllbach) ist unter der Tel.Nr.: 06753-2281 und 0176-69698669 zu erreichen.



Zum Ende des Jahres möchte sich das Team des Dorfcafés Meddersheim bei allen Gästen aus Meddersheim und den benachbarten Gemeinden herzlich bedanken, da sie uns auch im Jahr 2025 die Treue gehalten und unser Dorfcafé besucht haben. Wir erfahren aus zahlreichen Gesprächen, dass dieser Termin für viele Besucherinnen und Besucher einen wichtigen Bestandteil ihres 14tägigen Ablaufs darstellt. So soll es auch im nächsten Jahr sein.

*Liebes
Dank!* gilt unseren vielen Kuchenbäcker/innen, die uns mit ihren leckeren Kuchen und Torten versorgen.

Wir hoffen, dass Sie uns auch im nächsten Jahr treu bleiben.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir eine schöne und friedvolle Advents- und Weihnachtszeit sowie alles Gute für das neue Jahr.

Vor allem: Achten Sie auf Ihre Gesundheit.

Das Dorfcafé-Team Meddersheim
Die Gemeinde Meddersheim
Ortsbürgermeister Bernd Schumacher





Stadt
MEISENHEIM

www.stadt-meisenheim.de

Stadtbürgermeister: Reinhold Rabung
Raumbacher Straße 9, 55590 Meisenheim
Mobil: 0160 2853609, E-Mail: meisenheim@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffentliche Bücherei Meisenheim

im Historischen Rathaus, Tel.: 06753/3017,
Email: buecherei@meisenheim.de
Öffnungszeiten:
Montag..... 18:00 bis 19:30 Uhr
Dienstag..... 10:00 bis 11:30 Uhr
Donnerstag..... 16 Uhr bis 18 Uhr

Lokale Nachrichten

Die Bücherei macht Weihnachtsferien!

Einmal im Jahr macht auch die Öffentliche Bücherei in Meisenheim Ferien. Vom **25. Dezember 2025** bis zum **7. Januar 2026** bleibt unsere Bücherei geschlossen. Bis einschließlich Dienstag, den 23. Dezember können sich große und kleine Leser noch mit Lesestoff für die Feiertage versorgen. Ab Donnerstag, den **8. Januar 2026** sind wir dann zu den gewohnten Zeiten wieder für Sie da.

Ihr Bücherei-Team



MCC Meisenheim
Narrenfahrplan 2026

03.01.26	Kartenvorverkauf <small>Barbara Schütter</small>
24.01.26	Aufbau & Saaldeko <small>Gemeinschaft der 77 BILDER WILKOMMEN</small>
31.01.26	Kappenzügelung <small>Musik: Kurt Witt</small>
12.02.26	„Alte Weiber“ on Tour <small>in Meisenheim</small>
14.02.26	MCC-Umzug & Party <small>mit Party-Naher-Dorf auf dem Marktplatz</small>
16.02.26	Kinderfassenacht <small>Gemeinschaft</small>
18.02.26	Kampagnenabschluss <small>für Aktion 4 Jahre</small>



Individuelle
TERMINE auf
ANFRAGE!

**MEISENHEIMER
STADTFÜHRUNG**

Touristinformation Meisenheim | Untergasse 16
Tel: 06751 81 1173 | touristinfo@vg-nahe-glan.de
Alle Infos unter www.ferienregion-nahe-glan.de



Individuelle
TERMINE auf
ANFRAGE!

**ÖFFENTLICHE
NACHTWÄCHTERFÜHRUNG**

» Jeden ersten Freitag im Monat «
18:30 Uhr, Start an der Schlosskirche

Touristinformation Meisenheim | Untergasse 16
Tel: 06751 81 1173 | touristinfo@vg-nahe-glan.de
Alle Infos unter www.ferienregion-nahe-glan.de



Ortsgemeinde
MERXHEIM

www.merxheim.de

Ortsbürgermeister: Andy Baumgartner
Bachstraße 101, 55627 Merxheim
Telefon: 0175/3421894
E-Mail: merxheim@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

Vertretung des Ortsbürgermeisters

In der Zeit vom 27.12.2025 bis einschließlich 04.01.2026 übernimmt die Erste Beigeordnete Iris Buch die Vertretung des Ortsbürgermeisters Andy Baumgartner. Frau Iris Buch ist unter der Tel.Nr. 0152 0355 9439 zu erreichen.

Lokale Nachrichten



Liebe Merxheimer,

wir danken Ihnen allen von Herzen für den Zusammenhalt,
die Offenheit und das Miteinander in unserer Gemeinde.

Möge die Weihnachtszeit Ihnen und Ihren Familien,
Freude und Erholung schenken.

Für das Jahr 2026 wünschen wir Ihnen alles Gute, Gesundheit und viel
Erfolg bei all Ihren Vorhaben.

**Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch
ins neue Jahr!**

Herzliche Grüße
Ihr Bürgermeister *Andy Baumgartner*
und der Gemeinderat

■ Rathauscafé



Liebe Gäste des Rathaus-Cafés,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und die festliche Weihnachtszeit steht vor der Tür. Es ist eine wunderbare Gelegenheit, uns für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung zu bedanken. Aber was wäre das Rathaus-Café ohne das Helfer Team und die fantastische Kuchenauswahl. Ein ganz besonderer Dank geht an alle Helfer und Kuchenbäckerinnen. Ebenso ein Dankeschön an die „rüstigen Rentner“, die uns während den Sommermonaten bei dem Aufbau der Bestuhlung des Außengeländes unterstützten.

Wir wünschen euch von Herzen wunderschöne, besinnliche Weihnachtstage, erfüllt von Freude und Wärme. Das neue Jahr möge euch viel Gesundheit, Zufriedenheit und viele schöne Momente bringen. Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Herzliche Grüße
Ihr Team vom Rathaus-Café




Ortsgemeinde
MONZINGEN

www.monzingen.de

Ortsbürgermeister: Klaus Stein
Flurstraße 16, 55569 Monzingen
Telefon (Rathaus): 06751 4423, Telefax: (Rathaus): 06751 8566067
Mobil: 0151 11691336, E-Mail: monzingen@vg-nahe-glan.de
Sprechstunden im Rathaus: Nach vorhergehender Vereinbarung

Lokale Nachrichten

■ Terminkalender Ortsgemeinde Monzingen 2025/2026

Auf der Homepage der Ortsgemeinde Monzingen gibt es unter www.monzingen.de die Möglichkeit alle örtlichen Veranstaltungstermine im interaktiven Veranstaltungskalender (Veranstaltungen) eigenständig einzutragen. Mit der Nutzung dieses Angebotes können Terminüberschneidungen für das Jahr 2026 weitgehend ausgeschlossen werden.

Sollte eine Eintragung in eigener Regie nicht möglich sein, so können die Termineintragen auch gerne durch die Ortsgemeinde Monzingen veranlasst werden. Hier genügt dann ein Anruf unter 0151-11691336 oder eine E-Mail an buergermeister@monzingen.de.

Weiterhin kann man auf der offiziellen Homepage www.monzingen.de unter dem Button Bürgerinfo das Mitteilungsblatt der VG-Nahe-Glan einsehen und Inhalte aus dem Bürger-/Ratsinformationssystem entnehmen.

Klaus Stein, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde
NUßBAUM

www.nussbaum-nahe.de

Ortsbürgermeister: Kai Wiechert
Am Kuhberg 8, 55569 Nußbaum
Telefon: 06751 6888, E-Mail: nussbaum@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten

■ „Gemeinschaft ist nicht das Ergebnis großer Worte, sondern vieler kleiner Taten.“

Liebe Nußbaumerinnen und Nußbaumer, die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel schenken uns die Gelegenheit, einen Moment zur Ruhe zu kommen und auf das Jahr 2025 zurückzublicken. Dabei wird sichtbar, wie stark unsere Dorfgemeinschaft ist – und wie viele Menschen sich mit Herzblut, Ideen und Engagement eingebracht haben.

Ich möchte mich, auch im Namen des gesamten Gemeinderates, herzlich bei allen bedanken, die im vergangenen Jahr mit angepackt, unterstützt,

organisiert, vorgeschlagen oder ganz einfach geholfen haben. Jeder einzelne Beitrag – sichtbar oder im Stillen – hat unser Nußbaum bereichert und lebenswerter gemacht. **Danke für eure Zeit, eure Energie und euren großartigen Einsatz!**

Wir wünschen euch und euren Familien ein frohes, friedliches und besinnliches Weihnachtsfest sowie Tage, die Kraft, Freude und Wärme schenken. Für das neue Jahr 2026 wünschen wir Gesundheit, Glück und Zuversicht – und viele schöne Momente.

Schon heute laden wir herzlich zu unserem traditionellen **Neujahrsempfang am Sonntag, 04. Januar, um 11:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus** ein.

Wir freuen uns auf einen geselligen Start ins neue Jahr und darauf, bei einem Glas Sekt gemeinsam mit euch nach vorn zu schauen.

Genießt die Feiertage, verbringt wertvolle Zeit mit euren Liebsten und startet mit neuer Energie in ein hoffentlich gutes Jahr 2026.

Im Namen des kompletten Gemeinderates

*Kai Wiechert,
Ortsbürgermeister*

■ Veranstaltungskalender 2026

Damit wir gemeinsam gut informiert in das neue Jahr starten, findet ihr im Anschluss unseren vorläufigen **Veranstaltungskalender 2026** mit allen bereits feststehenden Terminen. Er bietet einen Überblick über Feste, Begegnungen und Aktivitäten, die unsere Dorfgemeinschaft auch im kommenden Jahr lebendig und verbunden halten. Wir freuen uns darauf, viele von euch bei diesen Anlässen wiederzusehen.

Veranstaltungskalender der Ortsgemeinde Nußbaum für das Jahr 2026

Sonntag, 04. Januar 2026: Neujahrsempfang der Ortsgemeinde, 11:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Samstag, 10. Januar 2026: Einsammeln der Weihnachtsbäume durch die Feuerwehr, ab 14:00 Uhr

ab Samstag, 10. Januar 2026: Vorbestellung Karten Kappensitzung VfL Nußbaum

Freitag, 23. Januar 2026: Abholung Karten Kappensitzung VfL Nußbaum, 18:00 – 19:00 Uhr im Clubheim; Generalversammlung VfL Nußbaum, um 19:00 Uhr im Clubheim

Samstag, 07. Februar 2026: Kappensitzung des VfL Nußbaum, 19:11 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Dienstag, 17. Februar 2026: Kinderfastnacht des VfL Nußbaum, 14:11 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Sonntag, 22. Februar 2026: Winterwanderung der Freunde der Feuerwehr, 9:00 Uhr, Treffpunkt Dorfmitte

Freitag, 06. März 2026: Mitgliederversammlung der Freunde der Feuerwehr, 20:00 Uhr, Floriansstube

Freitag, 17. April 2026: Blutspenden, Deutsches Rotes Kreuz im Dorfgemeinschaftshaus

Freitag, 24. April 2026: Jahreshauptversammlung Dorfmit(t), 19:30 Uhr im Grünen Haus

Donnerstag, 30. April 2026: Hexennacht der Dorfjugend, 19:00 Uhr am Grünen Haus

Samstag, 13. Juni 2026: Sportfest VfL Nußbaum, auf dem Sportgelände des VfL Nußbaum

Sonntag, 14. Juni 2026: Sportfest VfL Nußbaum, auf dem Sportgelände des VfL Nußbaum

Freitag, 19. Juni 2026: Blutspenden, Deutsches Rotes Kreuz im Dorfgemeinschaftshaus

Freitag, 26. Juni 2026: Dorf-Familien-Picknick zum Ferienbeginn, Verein Dorfmit(t), 17:00 Uhr, Zimmermannsplatz

Freitag, 28. August 2026: Blutspenden, Deutsches Rotes Kreuz im Dorfgemeinschaftshaus

Samstag, 19. September 2026: WeinWanderWeg-Fest

Sonntag, 04. Oktober 2026: Erntedankfest, Verein Dorfmit(t), 14:00 Uhr, Schlosshof

Mittwoch, 14. Oktober 2026: Terminfestlegung der Ortsvereine, 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Samstag, 17. Oktober 2026: Oktoberfest des VfL Nußbaum, 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Sonntag, 25. Oktober 2026: Waldbegehung, Treffpunkt 09:45 Ortmitte oder 10:00 Waldrand, mit anschließendem Imbiss

Freitag, 06. November 2026: Martinskerb der Ortsvereine: Kirmeseröffnung mit Schlachtfest der Freunde der Feuerwehr ab 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus

Samstag, 07. November 2026: Martinskerb der Ortsvereine

Sonntag, 08. November 2026: Martinskerb der Ortsvereine

Freitag, 13. November 2026: Martinsumzug, 16:00 Uhr Treffpunkt / 17:30 Uhr Start am Grünen Haus

Freitag, 13. November 2026: Blutspenden, Deutsches Rotes Kreuz im Dorfgemeinschaftshaus

Samstag, 14. November 2026: Umwelttag „Winterputz“, 09:00 Uhr Treffpunkt am Dorfgemeinschaftshaus

Sonntag, 15. November 2026: Volkstrauertag mit Kranzniederlegung, 11:00 Uhr am Denkmal an der Kirche

Sonntag, 22. November 2026: Totensonntag

Freitag, 27. November 2026: Weihnachtsfeier des VfL Nußbaum, 19:00 Uhr im Sportlerheim

Dienstag, 01. Dezember 2026: Eröffnung Adventsfenster mit Dorfmit(t), 18:00 Uhr, 1. Fenster am Grünen Haus

Donnerstag, 03. Dezember 2026 – Samstag, 05. Dezember 2026: Hevert-Weihnachtsmarkt auf dem Firmengelände der Firma Hevert

Freitag, 18. Dezember 2026: Wintergrillen, 20:00 Uhr am Grünen Haus



Ortsgemeinde

ODERNHEIM AM GLANwww.odernheim.com

Ortsbürgermeister: Achim Schick
Müggelheimer Straße 20 a, 55571 Odernheim am Glan
Telefon: 06755 203, Mobil 0171 4909207
E-Mail: buergermeister@odernheim.com
Sprechzeiten: Rathaus, Do. 18:00 - 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung (06755 2009870)

Lokale Nachrichten

**Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,**

Weihnachten ist für die meisten Menschen das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit.

Mit dem Weihnachtsfest legt sich die Hektik der Vorweihnachtszeit und wir haben wieder ein Ohr für die alten und eigentlich ganz aktuellen Botschaften dieses Fests. Am Heiligabend und den Weihnachtsfeiertagen haben wir Zeit für uns, die Zeit steht quasi still. Keine großen Entscheidungen werden gefällt, keine großen Veranstaltungen sind angesetzt.

Wir fragen uns in der Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das Neue bringen wird, für uns ganz persönlich, unsere Familie, aber auch für unser Odernheim. Wir können das vergangene Jahr Revue passieren lassen und uns fragen, wo wir stehen, in unserem privaten und beruflichen Leben.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, um allen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und vor allem lebenswert zu gestalten. Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf sozialem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Vereinen, Kirche und Initiativen ehrenamtlich engagiert haben.

Bei den Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte und dem Bauhof möchte ich mich recht herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken. Ebenfalls bei den Kameradinnen und Kameraden unserer Feuerwehr die wieder zahlreiche Einsätze mit Bravour gemeistert haben.

Vor uns liegt nun ein weiteres Jahr mit vielen Hoffnungen, Wünschen und guten Vorsätzen. Aus Sicht der Gemeinde ist es besonders die Hoffnung, dass wir auch weiterhin trotz klammer Kassen unsere Eigenständigkeit nicht verlieren und in unsere grundlegende Infrastruktur investieren können.

Ich wünsche Ihnen von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten und für das neue Jahr 2026 alles Gute, Gesundheit und viel Tatkraft.

Herzliche Grüße
Ihr
Achim Schick
-Ortsbürgermeister-

**■ Weihnachtsmarkt 2025**

An dieser Stelle danke ich allen Helferinnen und Helfern, den Marktbeschickern, der Odernheimer Gastronomie und den Vereinen, die allesamt zum Gelingen des diesjährigen Weihnachtsmarktes beigetragen haben. Ein besonderer Dank gilt dem Kultur- und Verkehrsverein für die Organisation und Planung.

■ Homepage der Gemeinde – Einträge prüfen

Im Bereich Vereine und Gewerbe fehlen noch Informationen zu den jeweiligen Vereinen/Gewerbetreibenden; teilweise sind auch Daten veraltet. Von daher wird darum gebeten die Angaben zu überprüfen bzw. zu ergänzen. Änderungen/Ergänzungen oder Neueinträge bitte in digitaler Form an info@odernheim.com.

■ Neujahrsumtrunk am 11.01.2026

Am Freitag, 11.01.2026 findet ab 17 Uhr ein Neujahrsumtrunk an der Kirche unter der Linde statt. Ortsgemeinde und Kirchengemeinde laden zu diesem Umtrunk hiermit ganz herzlich ein. Der Kultur- und Verkehrsverein sorgt für das leibliche Wohl.

Wir würden uns freuen, Sie beim Neujahrsempfang begrüßen zu dürfen und gemeinsam mit Ihnen auf das zurückliegende Jahr 2025 sowie auf das vor uns liegende Jahr 2026 zu blicken und auf das neue Jahr anzustoßen.



Ortsgemeinde

RAUMBACHwww.raumbach.de

Erster Beigeordneter: Jürgen Soffel
Wiesenweg 1, 55592 Raumbach
Tel.: 06753 917159
E-Mail: raumbach@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten

■ Frohe Weihnachten und Guten Rutsch!

Im Namen der Ortsgemeinde wünsche ich Ihnen und Ihren Familien Frohe Weihnachten, einen schönen Jahreswechsel und einen guten Start in das neue Jahr 2026!

Leider wurden die Krisen und Kriege in der Welt auch in diesem Jahr nicht beendet. Doch Weihnachten bleibt das Fest des Neuanfangs und lässt uns auf bessere Zeiten hoffen! Und damit wünsche ich uns allen eine gute Zukunft!

Bleiben Sie, oder werden Sie gesund! Es gilt, die Zuversicht in der jeweiligen Lebenssituation zu behalten!

Alles Gute, viel Glück und Gesundheit für 2026! Auf ein fröhliches Wiedersehen.

*Für den Gemeinderat
Jürgen Soffel, 1. Beigeordneter*



Ortsgemeinde

REHBACH

Ortsbürgermeister Christian Kessel
Hauptstraße 9, 55566 Rehbach
Telefon: 06756 911911
Sprechzeiten: nach Vereinbarung
E-mail: rehbach@vg-nahe-glan.de



Ortsgemeinde
REHORN

www.gemeinde-rehborn.de

Ortsbürgermeister: Patrick Becker
Obergasse 34, 55592 Rehborn
Telefon: 0171 7709947, E-Mail: rehborn@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: Montags nach Vereinbarung
im Gemeindehaus an der Linde

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Nutzung und die Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten der Ortsgemeinde Rehborn vom 06.12.2025

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht verschiedene Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Nutzung dieser Einrichtungen Gebühren. Der/die Ortsbürgermeister/in oder der/die Vertreter/in im Amt kann in besonders begründeten Einzelfällen von den in § 3 festgelegten Nutzungsgebühren abweichen (z. B. bei gewerblicher Nutzung).
- (3) Die Räumlichkeiten stehen auf Antrag allen Einwohnern der Ortsgemeinde für private Veranstaltungen, Feiern etc. zur Verfügung. Sie können auch von Vereinen und Verbänden für Veranstaltungen genutzt und von auswärtigen Interessenten - im Folgenden Nutzer genannt - angemietet werden. Auswärtige Vereine und Institutionen haben keinen Anspruch auf Überlassung der Räume nach § 2.
- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzer an einen Dritten ist verboten.
- (5) Die Nutzung kann versagt werden, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Nutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für die Räumlichkeiten erwarten lässt;
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungswidrigen und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird.

§ 2 Nutzbare Räumlichkeiten

- (1) Für die Nutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:
 - a) Großer Veranstaltungsraum (140 Personen) im Gemeindehaus „Alte Schule“
 - b) Zwei große Säle (25 Personen) mit Küche im OG des Gemeindehauses „Alte Schule“
 - c) Kleiner Raum (25 Personen) im Erdgeschoß des Gemeindehauses „Alte Schule“
 - d) Raum im Erdgeschoss des Gemeindehauses „An der Linde“
 - e) Freifläche unter dem großen Veranstaltungsraum im Gemeindehaus „Alte Schule“
- (2) Das Rauchen und jegliche Form von Feuer ist in allen Räumlichkeiten beider Gemeindehäuser untersagt.
- (3) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Anwohner nicht über Gebühr durch Lärm gestört werden. Nach 22:00 Uhr ist insbesondere auf geschlossene Türen und Fenster zu achten.
- (4) Die Nutzung der Räumlichkeiten bzw. der Freifläche muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden.
- (5) Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese muss das 18. Lebensjahr erreicht haben.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren betragen als Ganztagspauschale pro Tag
 - a) für den großen Veranstaltungsraum im Gemeindehaus „Alte Schule“ einschl. Küche und Ausschankraum

Einwohner	300,- €
Auswärtige	400,- €
 - b) für den großen Veranstaltungsraum im Gemeindehaus „Alte Schule“ ohne Küche und Ausschankraum 300,- €
 - c) für einen großen Saal mit Küche im Gemeindehaus „Alte Schule“ 150,- €
 - d) für beide großen Säle mit Küche im Gemeindehaus „Alte Schule“ 250,- €
 - e) für den kleinen Raum im Erdgeschoss des Gemeindehauses „Alte Schule“ 60,- €
 - f) für den Raum im Erdgeschoss des Gemeindehauses „An der Linde“ 60,- €
 - g) für die Freifläche einschl. Toiletten 60,- €

Zu allen Gebühren, ausgenommen Buchstabe g, kommen Reinigungsgebühren nach § 4.

- (2) Bei Nutzung an mehreren Tagen legt der/die Ortsbürgermeister/in eine Gesamtnutzungsgebühr für eine Nutzung der Räume gem. Abs. 1 fest, die mindestens 150 % der Gebühren aus Abs. 1 beträgt.
- (3) Von örtlichen Vereinen wird für die regelmäßige Nutzung zu Übungszwecken und vereinsinternen Veranstaltungen für jedes Gemeindehaus eine pauschale monatliche Nutzungsgebühr (Nutzungs-pauschale) in Höhe von 60,- € erhoben. Diese Vereine zahlen 200,- € zzgl. Reinigungspauschale von 60,- € gem. § 4 Abs. 2 für die Nutzung des großen Veranstaltungsraumes im Gemeindehaus „Alte Schule“.
- (4) Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) sind in der Nutzungsgebühr gem. Abs. 1 und 2 sowie in der Nutzungs-pauschale gem. Abs. 3 enthalten.
- (5) Bei Nutzung von Räumlichkeiten zur Bewirtung im Anschluss an eine Beerdigung (Beerdigungskaffee) oder Trauerfeier beträgt die Nutzungsgebühr 90,- €; zusätzlich wird eine Reinigungspauschale von 60,- € gem. § 4 Abs. 2 erhoben.
- (6) Für Veranstaltungen der Kirchengemeinde ist die Nutzung der Räumlichkeiten unentgeltlich, jedoch erfolgt dies in Absprache mit dem/der Ortsbürgermeister/in.
- (7) Für sonstige örtliche organisierte Gruppen ist die Nutzung für ihre Treffen unentgeltlich, jedoch erfolgt dies in Absprache mit dem/der Ortsbürgermeister/in.
- (8) Die Nutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan schriftlich gefordert und sind 14 Tage nach Erhalt der Forderung fällig.
- (9) Sofern es sich bei der Nutzung um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den vorstehenden Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Reinigung

- (1) Alle genutzten Räume und die Toiletten sind aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Für das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Mülls liegt in der Verantwortung des Nutzers.
- (2) Die Reinigung wird durch die Ortsgemeinde veranlasst. Es wird zusätzlich zu den Nutzungsgebühren gem. § 3 Abs. 1, 2 und 5 eine Reinigungspauschale in Höhe von 60 € erhoben. Bei der Nutzung der Freifläche wird keine zusätzliche Reinigungspauschale erhoben.

§ 5 Schadensersatz

Für alle Beschädigungen sowie in Verlust gegangene Schlüssel oder sonstige Gegenstände haftet der Nutzer ohne Nachweis des Verschuldens in voller Höhe.

§ 6 Hausherr

Die Ortsgemeinde Rehborn als Hausherr wird durch den/die Ortsbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person vertreten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren und ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

- (1) Alle Nutzer nach § 1 Abs. 3 stellen die Ortsgemeinde von Haftpflichtansprüchen von Sach- und Personenschäden aus der Nutzung der überlassenen Räume und Zugänge frei. Dies gilt auch für Schäden, die auf den Grundstücken außerhalb der gemeindlichen Räumlichkeiten (z.B. Vorplatz und Parkplätze) entstehen.
- (2) Eingebachte elektrotechnische Anlagen und Gegenstände dürfen nur von sachverständigen Personen in Betrieb genommen werden.
- (3) Vorhandene Elektrogeräte dürfen nur nach Einweisung genutzt werden.
- (4) Auf Anforderung der Ortsgemeinde ist der Veranstalter verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten der Ortsgemeinde Rehborn vom 03.09.2019 außer Kraft.

Rehborn, den 06.12.2025

(Siegel)
gez. Patrick Becker

Ortsbürgermeister Ortsgemeinde Rehborn

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lokale Nachrichten

■ **MGV 1860 Rehborn e. V.**

Die Jahreshauptversammlung des MGV 1860 Rehborn e. V. findet am Freitag, dem 16.1.2026, um 18.00 Uhr, im neuen Gemeindehaus, Hauptstraße 26, in Rehborn, statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Änderung der Satzung
6. Neuwahlen
7. Chorleiterbericht
8. Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vorher beim Vorsitzenden Wolfgang Keller, Im Weiher 11, 55592 Rehborn, einzureichen. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind herzlich eingeladen.



**KAPPENSITZUNG
IN REHBORN**

Kartenvorverkauf:

- ❖ **Samstag, 10.01.2026**
- ❖ **Gemeindehaus an der Linde**
- ❖ **Geöffnet ab 16 Uhr**
- ❖ **Kartenvorverkauf um 18 Uhr**
- ❖ **Für Essen und Getränk ist gesorgt**

Die Kappensitzung findet am 24.01.2026 im neuen Gemeindehaus statt.



Ortsgemeinde
REIFFELBACH

Ortsbürgermeister: Hubert Rhode
Schafgartenstr. 22, 67829 Reiffelbach
Telefon: 0160/937 329 24
E-Mail: reiffelbach@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

■ **Vertretung des Ortsbürgermeisters**

In der Zeit vom 09.12.25 bis einschließlich 26.12.25 sowie vom 05.01.26 bis einschließlich 11.01.26 übernimmt die Beigeordnete Angela Maurer-Herhammer die Vertretung des Ortsbürgermeisters. Frau Maurer-Herhammer ist unter der Tel. 0172 261 2604 zu erreichen.



Ortsgemeinde
SCHMITTWEILER

Ortsbürgermeisterin: Ute Ammann
Hauptstraße 51, 67829 Schmittweiler
Tel.: 06753 5156, Mobil: 0162 1864840
E-Mail: schmittweiler@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten

■ **Neujahrsempfang****Liebe Schmittweilerer,**

wir laden Euch alle herzlich zu unserem Neujahrsempfang am 4.1.2026 ab 11:30 Uhr ins Gemeindehaus ein. Mit einem gemeinsamen Mittagessen wollen wir ins neue Jahr starten, das hoffentlich von viel Gemeinsinn und einem fröhlichen Miteinander geprägt sein wird.

Es geht nur gemeinsam, auch und besonders in solch kleinen Orten wie unserem. Gerne könnt ihr Eure Ideen und Anregungen mitbringen, der Gemeinderat ist für alles offen. Wir freuen uns auf einen regen Austausch und einen geselligen Nachmittag mit möglichst vielen Schmitt-

weilerern, sowohl alteingesessenen als auch neuen Gesichtern. Herzlich willkommen!

Euch allen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Ute Ammann
Ortsbürgermeisterin

■ **Förderverein Pro Schmittweiler e.V.**

Außerordentliche Mitgliederversammlung von Pro Schmittweiler e.V.
Mittwoch, 14.01.2026, um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Schmittweiler

Da in der Jahreshauptversammlung am 01.12.2025 kein Vorstand gewählt werden konnte, lädt der Verein zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem alleinigen Zweck der Vorstandswahl ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorstandswahlen
3. Beschluss über das weitere Vorgehen für den Fall, dass keine Wahl möglich ist
4. Verschiedenes

Vorstand Pro Schmittweiler e. V.



Ortsgemeinde
SCHWEINSCHIED

Ortsbürgermeisterin: Julia Konrad
Hauptstraße 29, 67744 Schweinschied,
Tel.: 06753/9009075
E-Mail: schweinschied@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten



**WEIHNACHTS
Umtrunk**
AM FEUERWEHRHAUS

**FREITAG, 19. DEZEMBER 2025
AB 1900 UHR**

IM NAMEN DER ORTSGEMEINDE MÖCHTE ICH
EUCH ALLE HERZLICH ZU EINEM GEMÜTLICHEN
BEISAMMENSEIN BEI WEIHNACHTLICHER
STIMMUNG EINLADEN

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL WIRD GESORGT SEIN

*Für die Ortsgemeinde
Julia Konrad*



Ortsgemeinde
SEESBACH

www.seesbach.de

Ortsbürgermeister: Ernst-Rainer Altmeier
Im Wiesengrund 19, 55629 Seesbach
Telefon: 06754 9380, Mobil: 0173 1849120
E-Mail: seesbach@vg-nahe-glan.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu und führte zu einige Veränderungen für die Dorfgemeinschaft.

Ende September nahm der langjährige Gemeindebedienstete, Herr Udo Gehl, nach längerer Krankheit wieder seinen Dienst in der Gemeinde auf. Gleichzeitig mussten wir Herrn Marco Blatz verabschieden, den wir in dankbarer Erinnerung behalten werden.

Erneut spielte das ehrenamtliche Engagement durch mehrere Mitbürgerinnen und Mitbürger bei verschiedenen Einsatzgebieten eine wesentliche Rolle: Die gesamte Friedhofsanlage, den Brunnenplatz, die Betreuung des Grünschnittplatzes, am Feuerwehrhaus, am Felsen, dem Denkmal, am Gelände der Halle, bei der Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen des Bauhofs, in der Gemeindebücherei, bei der Hilfe am „Majenummedaach“.

Für die große Bereitschaft an ehrenamtlichem Engagement bedanken wir uns bei allen Helferinnen und Helfern sehr herzlich.

Ein herzlicher Dank gilt auch allen Bediensteten der Gemeinde für ihr Engagement.

Mit der Hoffnung auf eine ruhige und friedliche Zukunft in einem weiterhin „vertrauten Alltag“, wünsche ich Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2026.

Ihr
Rainer Altmeier
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde

STAUDERNHEIM

www.staudernheim.de

Ortsbürgermeister: Philipp Geib
Mainzer Straße 6, 55568 Staudernheim
Telefon: 0160 91284463
E-Mail: buergermeister@staudernheim.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten

Liebe Staudernheimerinnen und Staudernheimer,

am Ende dieses Jahres möchte ich Ihnen allen von Herzen frohe und besinnliche Weihnachtstage wünschen. Die Adventszeit lädt uns ein, in-nehalten auf das Vergangene zurückzublicken und voller Zuversicht nach vorne zu schauen.

2025 war für unsere Gemeinde ein Jahr voller Bewegung, neuer Ideen und sichtbarer Fortschritte in laufenden Projekten. Ob bei der Erneuerung unserer Infrastruktur (Schulstraße), Projekten für mehr Lebensqualität (Ruheplatz auf dem Ruhschied, Aufwertung unserer Spielplätze, Begrünungsmaßnahmen auf dem Friedhof) oder durch das große Engagement in Vereinen und Initiativen – gemeinsam haben WIR viel erreicht. Die Neuorganisation eines Jugendraumes und dessen Team ist gelungen und bietet ganzjährig eine Anlaufstelle. Mein Dank gilt allen, die mit Tatkraft, Herzblut und Vertrauen zu all den tollen Projekten beigetragen haben.

Ein besonderer Dank geht an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, die Tag für Tag für ein lebenswertes und sorgenfreies Umfeld sorgen. Auf unsere Einrichtungen (Kita, Bauhof, Feuerwehr) können wir stolz sein.

Natürlich sind wir im vergangenen Jahr auch vor Herausforderungen nicht verschont geblieben. Gerade die finanzielle Belastung steigt von Jahr zu Jahr, und es wird eine wichtige Aufgabe in der Gemeinde sein, verantwortungsvoll mit knappen Haushaltsmitteln umzugehen. Leider sind wir als Ortsgemeinde durch Land und Bund weiterhin chronisch unterfinanziert und dennoch steigen die Aufgaben, daran können wir leider direkt nichts ändern. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die ab dem 01.01.2026 eingeführten Parkgebühren rund um den Bahnhof hinweisen, die der Gemeinde kleine, aber wichtige finanzielle Spielräume verschaffen. Eine lebendige Dorfgemeinschaft lebt vom Miteinander und vom gegenseitigen Respekt. Kritik ist wichtig und willkommen – sie hilft uns, besser zu werden, solange sie konstruktiv bleibt. Spaltung und bewusste Störung unseres Zusammenhalts helfen hingegen niemandem. Ich verspreche Ihnen, dass ich mich von dem ein oder anderen Störfeuer nicht beeindruckt oder gar entmutigen lasse. Gleichzeitig lade ich alle ein, auch im neuen Jahr stets den Weg des Gesprächs, der Vernunft und des gemeinsamen Handelns zu wählen.

Abschließend bedanke ich mich bei den Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat sowie in den Ausschüssen für die meist gute und zielführende Zusammenarbeit im Sinne unserer Dorfgemeinschaft.

Mit großer Zuversicht, Tatendrang und Freude blicke ich auf das kommende Jahr 2026 und auf viele weitere Projekte, die wir gemeinsam anpacken werden.

An dieser Stelle bitte ich sie ALLE von ihrem Wahlrecht im März 2026 zur Landtagswahl Gebrauch zu machen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Tage „zwischen den Jahren“ und einen guten, gesunden Start ins neue Jahr 2026!

#wirsindstaudernheim

Ihr Ortsbürgermeister
Philipp Geib

Gemeinsam ist's am schönsten – Neujahr an der ev. Kirche!

Warum allein ins neue Jahr starten, wenn es gemeinsam doch so viel schöner ist!

Das Dorf trifft sich am 31. Dezember ab 23 Uhr oder auch nach Mitternacht an der ev. Kirche zum Zusammenkommen. Dort kann zusammen erzählt, gelacht oder auf das neue Jahr angestoßen werden.

Ob alte Bekannte oder neue Gesichter – an diesem besonderen Ort warten nette Gespräche, gute Stimmung und vielleicht ein paar klassische Neujahrswünsche aus vollem Herzen.

Also, packt eure Vorfreude ein und kommt vorbei – denn ein neues Jahr beginnt am schönsten, wenn WIR es als Gemeinschaft feiern!

Für Verpflegung und ein schönes Ambiente wird gesorgt.

Die Dorfgemeinschaft
#wirsindstaudernheim

Maskenball Staudernheim

**20ER JAHRE SIND ERWACHT
DIE SCHNOOGE FEIERN DIE GANZE NACHT!**

**Prunksitzung der Bachschnooge
am 10.1.2026 um 19.11 Uhr**

Karten erhältlich unter:
karten@kulturverein-staudernheim.de

MASKENBALL

In der Disko im
Bahnhof Staudernheim!

23.01.2026 ab 18.30 Uhr
Eintritt: 10,00 €
Karten limitiert!

Karten unter:
maskenball@kulturverein-staudernheim.de



Ortsgemeinde

WEILER BEI MONZINGENwww.weiler-nahe.de

Ortsbürgermeister: Andreas Strohm
 Im Lindenflur 30, 55627 Weiler bei Monzingen
 Telefon: 06754 96060
 E-Mail: weiler@vg-nahe-glan.de
 Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Weiler bei Monzingen

Die Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen gehören (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen), werden hiermit zu einer nichtöffentlichen Versammlung

am **Freitag, dem 16.01.2026, 19.00 Uhr,**
Gemeindehaus in Weiler bei Monzingen

eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung – Änderungswünsche zur Tagesordnung
2. Geschäftsbericht 2024 – Beratung und Beschluss
3. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrags und der Rücklagen der Jagdgenossenschaft Weiler b. Monzingen
4. Verschiedenes

Hinweis: Alle Teilnehmer legen bitte einen eigenhändig unterschriebenen aktuellen Flächennachweis vor.

Nach der Satzung der Jagdgenossenschaft Weiler kann sich jeder Jagdgenosse durch

1. den Ehegatten,
2. den Lebenspartner,
3. einen Verwandten in gerader Linie,
4. eine von dem Vertretenen ständig beschäftigte Person,
5. ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder
6. eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

Mario Venter
 Jagdgenossenschaftsvorsitzender

Lokale Nachrichten

Neujahrsempfang 2026

Die Ortsgemeinde plant mithilfe der Ortsvereine für die Weilerer Bevölkerung - JUNG und ALT - einen Neujahrsempfang am Sonntag, den 11.01.2026 ab 14.00 Uhr.

Für Kuchen- und Fingerfoodspenden oder über einen Beitrag zur Unterhaltung, sind wir dankbar - bitte melden bei Isabell Müller 0171-2225195. Wir freuen uns über eine rege Beteiligung.



Ortsgemeinde

WINTERBURGwww.gemeinde-winterburg.de

Ortsbürgermeister: Valentin Gere Zsiros
 Soonwaldstr. 20, 55595 Winterburg
 Tel.: 0151 11587256, E-Mail: winterburg@vg-nahe-glan.de
 Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Lokale Nachrichten

Dorfkaffee Winterburg

Liebe Winterburger, besuchen Sie uns am Mittwoch, den 14.01.2026 ab 15 Uhr in der Gemeindehalle. Wir möchten mit Ihnen bei Kaffee und Kuchen ein paar nette Stunden verbringen. Ab 16:30 Uhr entführt Hr. Prof. Dr. Fuchs Sie in die USA, es erwartet Sie ein spannender Bildervortrag. Das Team des Dorfcafés freut sich darauf Sie/Euch begrüßen zu dürfen. Benötigen Sie einen Fahrdienst? Dann melden Sie sich bitte unter 06756/1586900.

Bildung und Kultur

Online Grundkurs Betreuungsrecht

Der Grundkurs ist eine Fortbildung, die von allen vier regionalen Betreuungsvereinen gemeinsam organisiert und durchgeführt wird. Er richtet sich an ehrenamtliche Betreuer*innen, Bevollmächtigte und Interessierte und schließt mit einem Zertifikat ab.

Der Online-Grundkurs ist kostenfrei – **wir bitten um Anmeldung.**

Inhalt des Online-Grundkurses:

- Geschichtlicher Abriss, das Betreuungsverfahren, Rechte der betreuten Person und Rolle des Betreuers/der Betreuerin
- Aufgabengebiete: Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge
- Berichtswesen, Formulare und genehmigungspflichtige Maßnahmen

Referent*innen des Online-Grundkurses:

Mitarbeiter*innen der Betreuungsvereine der AWO, der Lebenshilfe, des Diakonischen Werkes, des SKM und Fremdreferenten

Termine Online-Grundkurs:

Dienstags, 13. Januar, 20. Januar, 27. Januar, 03. Februar und 10. Februar 2026 jeweils 18:00 – 20:00 Uhr

Anmeldung bitte per E-Mail oder telefonisch bei einem der vier regionalen Betreuungsvereine bis zum 06. Januar 2026

Ergänzende Information zum Online-Grundkurs: Die letzte Kurseinheit am 10. Februar 2026 durch den Referenten Herrn Bittner, wird mit der Zertifikatsübergabe in Präsenz in den Räumlichkeiten des SKM (Pfarrei Eingang Danziger Straße) stattfinden.

Betreuungsverein des Kirchenkreises an Nahe und Glan e.V.

Talweg 1; 55590 Meisenheim

Tel.: 06753-4412 • Fax: 06753/ 4432

email: btv.meisenheim@diakoniehilft.de



Gesellschaftshaus
 Neue Str. 13, 55606 Kirn
 Tel.: 06752/135 6100
 E-Mail: vhs@kirn.de

Internet: www.vhs-naheland.de

Leitung: Lena Lorenz

Sekretariat: Ramona Gehres

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mo, Di,

Do 9-12 und 14:00 - 16:00 Uhr

Ausführliche Kursbeschreibungen, den Kursort und Informationen, was zur Veranstaltung mitgebracht werden muss, finden Sie unter www.vhs-naheland.de

Bitte beachten Sie, dass man sich zu all unseren Veranstaltungen anmelden muss.

***-Hinweis:**

Bei weniger als 10 Teilnehmenden reduziert sich die Kursdauer oder das Kursentgelt wird erhöht.

SPRACHEN**Französisch**

Catherine Löhr

Konversation und Ecoute

Am Mo., 12.01.2026

9 Termine, 18:00 - 19:00 Uhr

Französisch A2

Ab Mo., 12.01.2026

9 Termine, 19:00 - 20:00 Uhr

Französisch A1

Ab Di, 13.01.2026

9 Termine, 18:30 - 19:30 Uhr

Kirn, 54,00 EUR*

Italienisch

Natalia Demina

Italienisch-Kurs für Anfänger ohne Vorkenntnisse

Kurs 1: Ab Mi., 14.01.2026

Kurs 2: Ab Mi., 15.04.2026

10 Termine, 17:00 - 18:00 Uhr

Italienisch-Kurs A1 Anfänger mit Vorkenntnissen

Kurs 1: Ab Mi., 14.01.2026

Kurs 2: Ab Mi., 15.04.2026

10 Termine, 18:30 - 19:30 Uhr

Italienisch-Kurs A2 für Fortgeschrittene

Kurs 1: Ab Mi., 14.01.2026

Kurs 2: Ab Mi., 15.04.2026

10 Termine, 19:45 - 20:45 Uhr

Kirn, 60,00 EUR*

Spanisch

Mariana Cavallaro de Pfeifle

Bad Sobernheim

Spanisch für Fortgeschrittene (A1) ab Lektion 4

Ab Do., 05.02.2026

10 Termine, 16:45 - 17:45 Uhr

60,00 EUR*

Spanisch für Fortgeschrittene (A2)

Ab Do, 05.02.2026

10 Termine, 18:00 - 19:30 Uhr

90,00 EUR*

Spanisch für den Urlaub - Kurzkurs

Ab Do., 30.04.2026

3 Termine, 18:00 - 19:30 Uhr

30,00 EUR*

Spanisch für den Urlaub - Kurzkurs

Mariana Cavallaro de Pfeifle

Ab Di., 03.03.2026

4 Termine, 18:00 - 19:30 Uhr

Kirn, 40,00 EUR*

■ GESUNDHEIT**Erste Hilfe Aus- und Fortbildung**

IMN - Institut für Methodik und Notfallmedizin Aviation OHG

Kurs 1: Sa., 17.01.2026

Kurs 2: Sa., 28.02.2026

Kurs 3: Sa., 14.03.2026

Kurs 4: So., 19.04.2026

Kurs 5: Sa., 30.05.2026

Kurs 6: So., 21.06.2026

jeweils 09:00 - 17:00 Uhr

Kirn

56,00 EUR

Selbstverteidigung für Frauen ab 14 Jahren

Finn Jahnke

jeweils 10:00 - 14:00 Uhr

Kurs 1: Sa. 17.01.2026, Bad Sobernheim

Kurs 2: Sa. 14.03.2026, Kirn

Kurs 3: Sa., 21.06.2026, Bad Sobernheim

75,00 EUR

Pilates klassisch / modern meets Faszien und Yin Yoga (Montag)**1/26 (Level 2) mit starkem Powerhouse ins neue Jahr**

Silvia Kirchgeorg

Ab Mo., 12.01.2026

10 Termine, 18:45 - 20:00 Uhr

Bad Sobernheim

125,00 EUR

Pilates Modern Mix meets Yin Yoga und Faszien**Mittelstufe 1/26 - mit starkem Powerhouse ins neue Jahr!**

Silvia Kirchgeorg

Ab Di., 13.01.2026

10 Termine, 18:00 - 19:15 Uhr

Bad Sobernheim

125,00 EUR

Vinyasa Power Yoga meets Yin Yoga Fortgeschritten**1/26 – mit starkem Powerhouse ins neue Jahr!**

Silvia Kirchgeorg

Ab Mi., 14.01.2026

10 Termine, 18:45 - 20:00 Uhr

Bad Sobernheim

125,00 EUR

Yin Yoga – die Energien des Körpers in Fluss bringen**1/26 (Thema: Elemente)**

Silvia Kirchgeorg

Ab Do., 15.01.2026

8 Termine, 18:30 - 20:00 Uhr

Bad Sobernheim

120,00 EUR

Hatha Yoga

Christa Becker

Kurs 1: ab Di., 27.01.2026

9 Termine, 18:45 - 20:15 Uhr

72,00 EUR

Kurs 2: ab Di., 14.04.2026

10 Termine, 18:45 - 20:15 Uhr

Kirn

80,00 EUR

Yoga (ohne Vorkenntnisse) mit Yogine Christine

Christine Ottenbreit

Kurs 1: Ab Di., 06.01.2026

10 Termine, 19:00 - 20:30 Uhr

Kurs 2: Ab Di., 13.01.2026

10 Termine, 10:00 - 11:30 Uhr

Simmertal

92,00 EUR

Entspannungskurs

Stephanie Tullius

Münchwald:

Kurs 1: Ab Mo., 12.01.2026

6 Termine, 19:00 - 20:30 Uhr

38,00 EUR

Kurs 2: Ab Mo., 02.03.2026

5 Termine, 19:00 - 20:30 Uhr

32,00 EUR

Kurs 3: Ab Mo., 13.04.2026

6 Termine, 19:00 - 20:30 Uhr

38,00 EUR

Spabrücken:

Kurs 1: Ab Di., 03.02.2026

4 Termine, 19:00 - 20:30 Uhr

25,00 EUR

Kurs 2: Ab Di., 03.03.2026

5 Termine, 19:00 - 20:30 Uhr

32,00 EUR

Kurs 3: Ab Di., 14.04.2026

6 Termine, 19:00 - 20:30 Uhr

38,00 EUR

Kombikurs –**Bewegung, Dehnung, Yogaübungen und Entspannung**

Marina Giring

Kurs 1: Ab Di., 13.01.2026

11 Termine, 09:30 - 10:30 Uhr

93,00 EUR

Kurs 2: Ab Di., 14.04.2026

10 Termine, 09:30 - 10:30 Uhr

84,00 EUR

Münchwald

Mit Qigong durch die Jahreszeiten

Julia Winneknecht-Scheid

Stille & Regeneration im Winter

So., 18.01.2026, 10:00 - 13:00 Uhr

Aufbruch & Wachstum im Frühling

So., 22.03.2026, 10:00 - 13:00 Uhr

Freude & Lebendigkeit im Sommer

So., 14.06.2026, 10:00 - 13:00 Uhr

Kirn

25,00 EUR

Resilienz stärken - Stress reduzieren

Elisabeth Andres

Sa., 31.01./07.02.2026

09:00 - 12:00 Uhr

Kirn

48,00 EUR

Rückenfitness / Ausgleichsgymnastik

Jutta Fey

Kurs 1: Ab Di., 13.01.2026

11 Termine, 18:15 - 19:15 Uhr

Kurs 2: Ab Di. 14.04.2026

11 Termine, 18:15 - 19:15 Uhr

Kirn, 76,00 EUR

Aquagymnastik - Schwerpunkt Kraft

Jutta Fey

Kurs 1: Ab Mi., 13.05.2026

7 Termine, 10:00 - 11:00 Uhr

52,00 EUR

Kurs 2: Ab Mi., 12.08.2026

4 Termine, 10:00 - 11:00 Uhr

Kirn

30,00 EUR

Nordic Walking Kurs

Kathrin Hay

Ab Mi., 15.04.2026

6 Termine, 18:00 - 19:00 Uhr

Bad Sobernheim

36,00 EUR

online:**Sich als Mama besser fühlen – mitten im echten Mama-Alltag****NEU!!**

Sabrina Förstner

Di., 24.02.2026, 19:00 - 20:30 Uhr

14,00 EUR

„Wege aus der Einsamkeit -**Mit neuen Ideen zu mehr Lebensfreude -“ NEU!!**

Thomas Titze

Sa., 18.04.2026, 10:00 - 14:00 Uhr

Bad Sobernheim

30,00 EUR

■ ERNÄHRUNG**Wildkräuterwanderung**

Gerhard Müller

Sa., 18.04.2026, 10:00 - 13:00 Uhr

Bundenbach

Sa., 23.05.2026, 10:00 - 13:00 Uhr

Bad Sobernheim

18,00 EUR

Männer lernen kochen

Janina Lang

5 Termine: Fr., 27.02./27.03./24.04./29.05./26.06.2026

18:00 - 22:00 Uhr

Kirn, 107,00 EUR (exkl. Lebensmittel)

Männer lernen kochen - Gentlemen-Gourmet-Gesellschaft

Pia Böß

6 Termine: Mo., 12.01./09.02./09.03./13.04./04.05./08.06.2026

18:30 - 21:30 Uhr

Kirn, 108,00 EUR (exkl. Lebensmittel)

Vegetarisch genießen - pflanzlich, bunt und abwechslungsreich NEU!!!

Kathrin Hay

Fr., 29.05.2026, 18:00 - 21:00 Uhr

Kirn, 18,00 EUR (exkl. Lebensmittel)

Koch dich glücklich: Gerichte die Körper und Seele gut tun NEU!!!

Kathrin Hay

Di., 03.03.2026

18:00 - 21:00 Uhr

Kirn, 18,00 EUR (exkl. Lebensmittel)

■ GESELLSCHAFT

Livestream - vhs.wissen live:

Bilderkult und Bildkritik

Do., 15.01.2026

Demographische Transformation und Pflege

Mi., 21.01.2026

Aramäisch: Weltsprache des Altertums und Gegenwart

Mo., 26.01.2026

Zwischen Superorganismus und Polizeistaat: Konflikte und Konfliktlösung in den Staaten sozialer Insekten

Mo., 02.02.2026

Im Wettlauf mit dem Gehirn: Ist künstliche Intelligenz schon intelligent?

Mo., 23.02.2026

„Fehlerhafte Menschen und Maschinenfehler. Warum wir eine Er-ror Literacy brauchen“

Di., 24.02.2026

Jim Knopf, die Halbdrachen und die deutsche Geschichte

So., 01.03.2026

Die Frau als Mensch. Am Anfang der Geschichte.

Mi., 04.03.2026,

Kunst im Ohr – Ein Livestream für alle Sinne

Mi., 11.03.2026

Jenseits der Banken und fern vom Staat. Über Geld und Freiheit im Zeitalter der Kryptowährungen.

Mo., 16.03.2026

Antisemitismus - Was gibt es da zu erklären?

Mi., 25.03.2026

Die Gletscher: Von der letzten Eiszeit bis morgen

Do., 16.04.2026

Warum nicht losen? Über den Sinn von Zufallsentscheidungen

Mi., 22.04.2026

Die Kelten

Mi., 29.04.2026

In der Nähe: Vom politischen Wert einer ostdeutschen Sehnsucht

Mo., 18.05.2026

Cahokia: Eine präkolumbische indigene Hochkultur in Nordamerika

Di., 09.06.2026

Bauchentscheidungen: Die Intelligenz des Unbewussten und die Macht der Intuition

Do., 18.06.2026

„Zukunft der industriellen Produktion in Deutschland“

Di., 23.06.2026

Online Seminarreihe Solar und Wärme 2026

Klimaschutzmanagement RLP

Jeweils 18:00 - 19:30 Uhr, kostenfrei

Welche Heizung passt zu mir?

Mi., 18.02.2026

Heizen mit Wärmepumpe, passt das zu meinem Haus?

Mi., 25.02.2026

Schritt für Schritt zu energetischen Gebäudesanierung

Mi., 04.03.2026

Fenster energetisch sanieren und Energie sparen

Mi., 11.03.2026

Mein Weg zur eigenen Dach-PV-Anlage

Mi., 18.03.2026

Der Weg zum eigenen Balkonkraftwerk

Mi., 25.03.2026

Tipps für die Finanzierung der eigenen Solaranlage

Mi., 15.04.2026

Besonderheiten bei der Kombination von PV mit Dachbegrünung oder Denkmalschutz

Mi., 22.04.2026

Eigenstromnutzung optimieren durch Speicher & E-Mobilität

Mi., 29.04.2026

Solares Heizen

Mi., 06.05.2026

PV & Gewerbe

Mi., 13.05.2026

Mein Engagement für den lokalen PV-Ausbau

Mi., 20.05.2026

PV auf Mehrparteienhäusern

Mi., 27.05.2026

online-Superhirn-Kurse:

Helmut Lange

24,00 EUR

Namen und Gesichter merken

Di., 03.03.2026, 19:00 - 21:30 Uhr

Kopfrechnen, schneller als mit dem Taschenrechner

Di., 10.03.2026, 19:00 - 21:30 Uhr

Vokabeln lernen im Sekundentakt (für Schüler)

Di., 17.03.2026, 16:00 - 18:00 Uhr

Vokabeln lernen im Sekundentakt (für Schüler)

Di., 14.04.2026, 16:00 - 18:00 Uhr

Vokabeln lernen im Sekundentakt

Di., 24.03.2026, 19:00 - 21:30 Uhr

5 Wege zu einem perfekten Gedächtnis

Sa., 28.03.2026, 09:00 - 16:30 Uhr

58,00 EUR

Online: Der Finanzkompass

Kevin Böhm

Kurs 1: Fr., 13.03.2026, 18:00 - 20:00 Uhr

Kurs 2: Fr., 15.05.2026, 18:00 - 20:00 Uhr

18,00 EUR

Fossilien in Wort und Werk:

Versteinerte Tiere und Pflanzen NEU!!!

PD Dr. Susanne Pohler

Sa., 18.04. und 25.04.2026

10:00 - 13:00 Uhr

Kirn, 36,00 EUR

Dengel- und Sensenkurs

Carl Rheinländer

Kurs 1: 25.04.2026

Kurs 2: 23.05.2026

Kurs 3: 20.06.2026

09:00 - 17:00 Uhr

Heimweiler, 90,00 EUR

Theaterwerkstatt

Freitags, 19:30 – 22:00 Uhr

Kirn, kostenfrei

Was ändert sich beim Bestattungsgesetz in Rheinland-Pfalz?

Mi., 21.01.2026, 18:00 Uhr, Vortrag, kostenfrei

Kirn, Gesellschaftshaus

■ GRUNDBILDUNG

Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) NEU!!!

Ab, 08.01.2026 – Februar/März 2026

täglich von 08:00 – 13:00/14:00 Uhr

Kirn, 600,00 EUR (monatliche Abbuchung von 40,00 EUR)

■ KREATIV und KULTUR

Theaterwerkstatt Proben

freitags, 19:30 – 22:00 Uhr

Gesellschaftshaus Kirn, Raum 209

Als DJ das Hobby zum Beruf machen

Christian Haase

Sa., 24.01.2026, 10:00 - 16:00 Uhr

Kirn, 40,00 EUR

Malkurse

Andrea Glocke

jeweils 09:00 - 17:00 Uhr

Kirn, 75,00 EUR

Acrylkurs für Anfänger und Fortgeschrittene

Sa./So., 21.02.+22.02.2026

Zeichnen für Anfänger und Fortgeschrittene

Sa./So., 09.05.+10.05.2026

Aquarellieren für Anfänger und Fortgeschrittene

Sa./So., 13.06.+14.06.2026

Mit dem Skizzenbuch die Natur erleben

für Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahre NEU!!!

Claudia Westermayer

So, 07.06.2026, 09:00 - 17:00 Uhr

Staudernheim

48,00 EUR

Nähkurse (Kirn-Sulzbach)

Marianne Bauer

Dienstag

Kurs 1: 5 Termine, ab 03.02.2026, Kurs 2: 5 Termine, ab 17.03.2026

jeweils 09:00 - 11:15 Uhr

Mittwoch

Kurs 1: 5 Termine, ab 04.02.2026, Kurs 2: 5 Termine, ab 18.03.2026

jeweils 09:00 - 11:15 Uhr

Donnerstag

Kurs 1: 5 Termine, ab 05.02.2026, Kurs 2: 5 Termine, ab 19.03.2026

jeweils 19:30 - 21:45 Uhr, 60,00 EUR

Samstag

Sa., 21.02.2026, 09:00 - 16:00 Uhr, 37,00 EUR

Grundlagen der digitalen Fotografie

Torsten Steitz

Kurs 1: Sa., 31.01.2026, 10:00 - 16:00 Uhr

Kurs 2: Mi./Do, 15.04.+16.04.2026

18:00 - 21:00 Uhr

Kirn, 36,00 EUR

Digitale Fotografie Aufbaukurs

Torsten Steitz

Sa., 30.05.2026, 10:00 - 16:00 Uhr

Bad Sobernheim

36,00 EUR

■ JUNGE VHS

Luftballons modellieren - Verzaubere mit bunten Ballontieren.

Ahmed Hankir

Kurs 1: Sa., 25.04.2026, 10:00 - 13:00 Uhr

Bad Sobernheim

Kurs 2: Sa., 16.05.2026, 10:00 - 13:00 Uhr

Kirn

38,00 EUR (inkl. Material)

LRS-Kurs

Patricia Webb

Montags, 14:00 - 15:00 Uhr

Kirn, 50 EUR pro Monat

Mint Plus Workshops in Zusammenarbeit mit der TH Bingen:

MINTplus-Workshop: Girls only- Löt-Workshop zum Muttertag

MINTplus/TH Bingen, Mi., 06.05.2026, 16:15 - 18:15 Uhr, Kirn

kostenfrei

MINTplus-Workshop:

Löt-Workshop:

Pollino- die blinkende LED-Figur

MINTplus/TH Bingen

Mi., 29.04.2026, 16:15 - 18:15 Uhr, Kirn

kostenfrei

MINTplus-Workshop:

Eine Eier-Mal-Maschine aus LEGO- mit Eiern aus dem 3D-Drucker

MINTplus/TH Bingen

Mi., 25.03.2026, 16:15 - 18:15 Uhr, Kirn, Kostenfrei

Nähkurs für Kinder ab 7 Jahren

Marianne Bauer

Sa., 28.02.2026, 10:30 - 12:45 Uhr

Kirn-Sulzbach

15,00 EUR

Osterwerkstatt für Kinder

Sabrina Herrmann-Rathgeb

Sa., 21.03.2026, 10:00 - 14:00 Uhr

Kirn

39,00 EUR (inkl. Material)

Materialkosten: 25,00 EUR

Schwarzlichttheater Workshop für Kinder

Sabrina Herrmann-Rathgeb

Sa./So, 30.05./ 31.05.2026

Sa: 10:00 - 17:00 Uhr

So: 10:00 - 13:00 Uhr

Kirn

55,00 EUR

Zauberkurs für Kinder ab 8 Jahren

Ahmed Hankir

Kurs 1: Sa., 11.04.2026, 10:00 - 13:00 Uhr

Kirn

Kurs 2: Sa., 18.04.2026, 10:00 - 13:00 Uhr

Bad Sobernheim

38,00 EUR (inkl. Material)

■ BERUF und MEDIEN

Sprechstunde für Digitales

Detlef Gerdes

immer dienstags mit Voranmeldung

Termine zwischen 13:00 - 17:00 Uhr

Gesellschaftshaus Kirn, kostenfrei

Digital Detox: Weniger Bildschirm, mehr Leben NEU!!!

Lena Lorenz

Di., 03.03./+10.03.2026

18:00 - 19:30 Uhr

Kirn, 20,00 EUR

Excel-Kurse

Rodger Gregorowitsch

Kirn

Excel-Grundlagen

Sa., 14.03.2026

08:00 - 16:30 Uhr

60,00 EUR

Excel - Tabellen

Sa., 25.04.2026

09:00 - 13:30 Uhr

32,00 EUR

Pivot Techniken

Sa., 09.05.2026

08:00 - 16:15 Uhr

59,00 EUR

■ VERANSTALTUNGEN

LaLeLu

Best of 30 Jahre und der Popchor Donawetter

So., 25.01.2026, 19:00 Uhr

Gesellschaftshaus Kirn

Karten: 28,50 €

inkl. Ticketgebühr von Ticket Regional

Reisevortrag Vietnam

Ein märchenhaftes Land mit auch manchmal kuriosen Dingen!

Günter Lang

Fr., 06.03.2026, 19:00 Uhr

Kirn Gesellschaftshaus, 8,00 EUR

Reisevortrag Nepal

Eine vielseitige Reise in die nepalesische Kultur

Günter Lang

Fr., 17.04.2026, 19:00 Uhr,

Grundschule Bad Sobernheim, 8,00 EUR

Eine wundersame Reise ins Traumland

Ein Märchen in 6 Akten von Jochen Matthies

Theaterwerkstatt VHS

Sa., 18.04.2026, 16:00 Uhr

So., 19.04.2026, 16:00 Uhr

Kirn Gesellschaftshaus, 8,00 EUR (erm. 5,00 EUR)



Das Volksbildungswerk Meisenheim organisiert Kurse, Ausstellungen, Vorträge und Konzerte.
Leitung: Werner Keym, Tel. 06753-2207

Rückblick und Ausblick

Das Volksbildungswerk Meisenheim blickt zufrieden auf das Jahr 2025 zurück und dankt allen, die seine Arbeit unterstützt haben, den Akteuren, der Villa Musica, dem Paul-Schneider-Gymnasium, dem Brauhaus, den Besuchern, den großzügigen Spendern, dem Mitteilungsblatt und besonders Frau Kexel vom Oeffentlichen Anzeiger. Mögen sie alle uns weiterhin gewogen bleiben! Denn auch im Jahr 2026 wird es neben Kursen und Vorträgen große Kulturveranstaltungen zu günstigen Preisen geben: drei Mozart-Konzerte an einem Abend, Hits von ABBA u.a.

Vereine und Verbände

■ Die Rheuma Liga öAG Offenbach-Hundheim informiert:

In den Weihnachtsferien gelten folgende Öffnungszeiten für die sechs Gruppen der örtlichen Arbeitsgemeinschaft Offenbach-Hundheim:

- Letzte Trockengymnastik Offenbach am Di, 16. Dez, 09.00 Uhr
- Erste Trockengymnastik 2026 am Di, 6. Jan, 09.00 Uhr
- Letzte Trockengymnastik mit Nena Meisenheim am Sa, 20. Dez, 11.00 Uhr
- Erste Trockengymnastik 2026 mit Janina am Mi, 7. Jan, 16.00 Uhr
- Letzte Wassergymnastik im Bodelschwing-Zentrum am Mo, 22. Dez
- Erste Wassergymnastik 2026 am Mo, 12. Jan

■ Informationsabend für zukünftige Ehrenamtliche

Am 06. Januar 2026 bietet der Ambulante Hospizdienst Lauterecken-Wolfstein- Meisenheim eine Informationsveranstaltung für interessierte zukünftige Ehrenamtliche an. Dieser findet ab 18.30 Uhr bis ca. 19.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Hauptstraße 15 in Lauterecken statt.

Frau Bauhaus und Frau Fischer erklären die Aufgaben eines Ambulanten Hospizdienstes und wie die Begleitungen im Einzelnen aussehen. 2026 startet ein neuer Kurs für Ehrenamtliche in der Hospizarbeit. Du hast Lust ein Zeitschenker zu werden Menschen und Familien in schweren Zeiten zu begleiten. Da zu sein, zum Zuhören, reden, für Gesellschaftsspiele oder um Spaziergänge zu unternehmen. Und noch vieles mehr.

Die Unterstützung durch Ehrenamtliche ist für uns das Wichtigste Standbein unserer Arbeit. Anmeldungen bitte per E- Mail unter ospiz@sozialstation-lauterecken.de oder telefonisch unter 06382/993022.

Bad Sobernheim

■ Bürgerinitiative Menschen gegen Steinbruch Marta e.V.

Zur **Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen** wird eingeladen am **07.01.2026, um 19:30 Uhr** in das **Gemeinschaftshaus Steinhardt**.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den zweiten Vorsitzenden
2. Bericht über den aktuellen Entwicklungsstand Steinbruch Marta
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer/Entlastungsantrag
5. Wahl eines Wahlleiters/Rücktritt des alten Vorstandes
6. Neuwahlen des Vorstandes
7. Neuwahlen der Kassenprüfer
8. Verschiedenes/Aussprache

Der Vorstand freut sich auf rege Teilnahme.

■ Seniorenförderverein Bad Sobernheim e.V.

Herzliche Einladung zu unserem monatlichen Kaffeetreff am Donnerstag, den 8.1.2026 im Café „A n d r a e“, ab 15.00 Uhr. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Hundsbach

■ **Bündelchestag beim SV Blau-Weiß Hundsbach**

Am 27.12.2025 ist in Hundsbach das Sportheim für alle Wanderfreunde ab 10.00 Uhr geöffnet. Wir verwöhnen euch dieses Jahr mit Schaschlik und Pommes. **Ab 18.00 Uhr Hüttengaudi mit Hits aus der Kiste.**

Stadt Meisenheim

■ **Meisenheimer Carneval Club 1996 e.V.**

Mäsnum Helau!

Die neue Kampagne steht unter dem Motto: „Die Fassenachtsdevise für dies Jahr is klar: Liebe für alle - in Mäsnum unn für jeden Narr“.

Folgende Termine könnt ihr euch vormerken:

3. Januar: Kartenvorverkauf in „Haralds Skihütte“ auf dem Rapportierplatz

24. Januar: Aufbau und Deko im Gemeindehaus

31. Januar: Kappensitzung im Gemeindehaus

12. Februar: „Alte Weiber“ on tour in Meisenheim

14. Februar: Fassenachtsumzug und After-Umzug-Party mit den Nahe-DJs

16. Februar: Kinderfassenacht im Gemeindehaus

18. Februar: Kampagnen-Abschluss für Aktive & Helfer

Wir würden uns riesig freuen, wenn ihr dabei seid - gerne auch als aktive Teilnehmer auf der Bühne und im Umzug!

Sprecht uns einfach an oder meldet euch per E-Mail unter info@mccmeisenheim.de

Die MCC-Pins der neuen Kampagne gibt es schon jetzt an unseren Verkaufsstellen: Autohaus Rech, Buchhandlung Feickert und Bäckerei Harth (Untergasse).

Merxheim

■ **Landfrauen Merxheim**■ **Winterwanderung am Samstag 10. Januar 2026 nach Meddersheim**

Wir treffen uns um 16 Uhr am Merxheimer Friedhof und wandern nach Meddersheim zur Pizzeria Portofino zum Abendessen. Für Nichtwanderer bilden wir Fahrgemeinschaften und treffen uns dazu um 17.15 Uhr am Friedhof. Die Einkehr ist für 17.30 Uhr geplant.

Das Abendessen können wir vorab aus der Speisekarte aussuchen. Siehe dazu auch die HP: www.landfrauen-merxheim.de

Anmeldungen bis 7. Januar, bitte mit Essenwunsch, bei Elke Schmidt 06754-8963 oder landfrauen-merxheim@gmx.de

■ **Autorenlesung von Reiner Engelmann**

Thema: „Sie brachten uns Hoffnung“

Die Geschichte von Edward Galinski und Mala Zimetbaum. Nach einem wahren Schicksal

Wann/wo: Mittwoch 14. Januar 2026, 19 Uhr, Rathaus Merxheim

Abendkasse

Inhalt: „Sie brachten uns Hoffnung“

Eine tragische Liebesgeschichte in Auschwitz.

Edward und Mala gehörten zu den privilegierten Häftlingen in Auschwitz: Er arbeitete als Schlosser und sie als Dolmetscherin. Beide nutzten ihre Position, um anderen zu helfen: Edward mit aufmunternden Worten und Freundlichkeit, Mala, indem sie Menschen warnte oder von Todeslisten streichte. Als sie sich zum ersten Mal begegnen, ist es Liebe auf den ersten Blick. Doch wie soll ihre geheime Liebe in Auschwitz Bestand haben?

Reiner Engelmann aus Schnepfenbach beschäftigt sich seit über 30 Jahren mit dem Holocaust und den Menschenrechten. So sind seine Lesungen kein Vortrag, sondern ein Erlebnis. Er nimmt sein Publikum mit in seine Welt aus Erfahrungen, Interviews und jahrelanger Recherche.

Anmeldung bis 12. Januar 2026 bei Elke Schmidt 06754-8963 oder landfrauen-merxheim@gmx.de

Monzingen

■ **SPD Ortsverein Monzingen**

Der örtliche SPD Vorstand wünscht allen Mitgliedern, Mitbürgerinnen und Mitbürgern frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr. Unsere Mitglieder in den Räten von Gemeinde und Verbandsgemeinde stehen auch im neuen Jahr allen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Vorstand SPD Ortsverein Monzingen

Raumbach

■ **Landfrauenverein Raumbach**

Am Mittwoch, 31.12.2025 findet um 14.00 Uhr unser traditionelles Silvesterwürfeln statt. Alle die das Alte Jahr in zwei fröhlichen „Würfelspiel Stunden“ im Raumbacher Gemeindehaus „verabschieden“ wollen sind

herzlich dazu eingeladen. Um etwas planen zu können, für die Bestellung der Neujahrsbrezeln bitte verbindlich anmelden bis Montag 29.12.2025 - bei Martina Wolfram - Tel.: 06753/5108 (auch auf AB sprechen!) Alle Mitglieder und Gäste sind herzlich dazu eingeladen!

Am Donnerstag, 08.01.2026 findet um 19.00 Uhr ein Kochvortrag mit Fr. Hildegard Lahm. Thema: „Honig - mehr als nur süß“ im Raumbacher Gemeindehaus statt.

Bitte verbindlich anmelden bis Freitag 02.01.2026 - bei Maritta Ellrich - Tel.: 06753/5287. Alle Mitglieder und Gäste sind herzlich dazu eingeladen!

Andere Ortsgemeinden

■ **Musikverein Odenbach e. V.**

Die musikalische Rundreise beginnt um 14:00 Uhr im Bodelschwingzentrum Meisenheim, geht um 14.45 Uhr im Carl-Kirchner-Altenheim Meisenheim weiter, es folgt um 15:30 Uhr der Auftritt am Ambulanten Hilfezentrum Meisenheim, um 16.30 Uhr eröffnen wir den Gottesdienst im Odenbacher Gemeindesaal und um 17:00 Uhr wird die Rundreise in der Dorfmitte in Adenbach beendet.

Allen Mitgliedern und Freunden des Musikvereins Odenbach e. V. wünschen wir ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, friedliches Jahr 2025.

■ **Turn- und Sportverein Oberstreit e.V.**■ **Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung**

Zur Jahreshauptversammlung des Turn- und Sportverein Oberstreit e.V., laden wir alle Mitglieder am **Freitag, den 09.01.2026** recht herzlich ein. Beginn ist um 19:00 Uhr im Gemeindehaus in Oberstreit.

■ **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Mitgliederehrung
4. Jahresbericht
5. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und Neuwahl
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Verschiedenes

Bei der Versammlung werden wieder langjährige und verdiente Mitglieder geehrt, der Jahres- und Finanzbericht vorgetragen, die Mitgliedsbeiträge festgelegt und der Vorstand neu gewählt. Zu der Versammlung sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen und können sich einbringen.

Änderungswünsche zur Tagesordnung können bis zum 02.01.2026 beim 1. Vors. H.-Werner Demand oder per Mail an tus-oberstreit@t-online.de eingereicht werden. Wir freuen uns auf Euch.

Der Vorstand

Kirchen

■ **Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Adventgemeinde Kirn**■ **Gottesdienst:**

jeden Samstagvormittag ab 9:30 Uhr (ca. 90 Minuten) im oberen Stockwerk links des Kirner Gesellschaftshauses (Dachstudio am Ende des Ganges) in 55606 Kirn, Neue Straße 13. Gäste sind immer herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Das Bibeltelefon mit der Rufnummer 06751-877 98 71 bietet 24 Stunden täglich wechselnde Kurzimpulse. Am Ende der Ansage kann der kostenlose Bibelkurs „Start ins Leben“ oder geistlicher Beistand angefordert werden. Bitte die Hinweise dazu beachten.

Kontakt: Pastor Artur Boldt, Tel: 01514-0653516,

E-Mail: adventgemeinde.kirn@gmx.de

■ **Neuapostolische Kirche Bad Sobernheim**■ **Gottesdienst:**■ **Sonntag, den 21.12.2025**

10:00 Uhr in Bad Sobernheim, Bahnhofstraße 21, Übertragungsgottesdienst per IPTV

■ **Donnerstag, den 25.12.2025 Gottesdienst zu Weihnachten**

10:00 Uhr in Bad Sobernheim, Bahnhofstraße 21

■ **Sonntag, den 28.12.2025 Gottesdienst zum Jahresabschluss**

10:00 Uhr in Bad Sobernheim, Bahnhofstraße 21

■ **Sonntag, den 04.01.2026 Gottesdienst zum Jahresanfang**

10:00 Uhr in Bad Sobernheim, Bahnhofstraße 21

Neben den Präsenzgottesdiensten finden zusätzlich Videogottesdienste überregional (www.nak.tv) und teilweise auch auf Bezirksebene statt.

Eine telefonische Teilnahme ist ebenfalls möglich. Auskunft über die Rufnummer erteilt der Gemeindevorsteher.

Kurzfristige Änderungen und Informationen sind im Schaukasten am Kirchengebäude nachzulesen.

■ Kirchengemeinde Odenbach

Samstag, 20. Dezember

16:00 Uhr Becherbach mit Taufe

Sonntag, 21. Dezember – 4. Advent

09:30 Uhr Gottesdienst in Adenbach

10:30 Uhr Gottesdienst in Roth

Montag, 22. Dezember

17:00 – Mit dem Engel Letizia durch den Advent – Eine gemütliche Stunde für Kinder ab 5 Jahren. Wir lernen was Advent bedeutet und was im Himmel alles so vorbereitet werden muss. Anmeldung im Pfarramt Odenbach.

Mittwoch, 24. Dezember – Heilig Abend

15:00 Uhr Becherbach – Familiengottesdienst

16:30 Uhr Gottesdienst in Odenbach mit dem Musikverein

16:30 Uhr Gottesdienst in Ginsweiler

18:00 Uhr Gottesdienst in Reiffelbach

22:00 Uhr Gottesdienst in Gangloff

Freitag, 26. Dezember – 2. Weihnachtsfeiertag

10:00 Uhr Gottesdienst in Roth mit Abendmahl

Silvester 31. Dezember

17:00 Uhr Gottesdienst in Adenbach

■ Ev. Freie Gemeinde am Leinenborn

Soonwaldstraße 50

Sonntags um 10:00 Uhr Gottesdienst

Für Eltern mit Kleinkindern steht ein separater Raum zur Verfügung.

Während der Predigt wird für Kinder ab 3 Jahren eine Kinderstunde angeboten.

Dienstags 14-tägig im Wechsel um 19:30 Uhr Gebetstreff in den Gemeinderäumen oder **Haus-Bibelkreis** in verschiedenen Häusern in Bad Sobernheim, Duchroth, Meddersheim, Monzingen und **Mittwochs** in Jeckenbach.

Abenteuer-Helden Für jeden zwischen 7 – 13 Jahren

Jeden letzten Samstag im Monat um 14 Uhr

Kontakt Marc und Salome Walter 0162-1825761

Kontakt Gemeindeleitung

Tel.Nr. 06751/ 8 55 45 85

E-Mail: info@gemeinde-am-leinenborn.de

Homepage: www.Gemeinde-am-Leinenborn.d

16 Uhr Heiligabend - Gottesdienst

■ Evangelische Gemeinde am Soonwald – Winterbach

www.eg-am-soonwald.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten!

Nächster Gottesdienst:

4. Advent, Sonntag 21.12.25

16:30 Uhr Herzliche Einladung zum Krippenspiel

„Eine lebendige Weihnachtsgeschichte“ mit anschl. Snack

Heilig Abend 24.12.25

16:30 Uhr Heilig-Abend Gottesdienst – Heilig Abend – Armutszugnis oder Freudenbotschaft? – Lk. 2,8-20 – mit Winfried Borlinghaus

Weitere Infos und Predigttaufzeichnungen finden Sie auf unserer Website! Die Ev. Gemeinde am Soonwald freut sich auf ihren Besuch!

Kontakt: Winfried Borlinghaus, 06756-158 9999, Mobil: 0159-0420 8808, borlinghaus@egfd.de

■ Ev. Johanniter- Gemeinde

Herzliche Einladungen zu Gottesdiensten in der Evangelischen Johanniter- Gemeinde Breitenheim-Desloch-Hundsbach-Jeckenbach-Limbach-Löllbach-Meisenheim-Raumbach-Schweinschied

Samstag 20.Dezember 2025

17:00 Uhr Eröffnung des 4. Adventsfensters bei PIG7, Marktplatz 1
Gestaltet von dem Kinder- Malclub

Sonntag 21.November 2025 - 4.Advent

Kein Gottesdienst in der Ev.Johanniter- Gemeinde

Unsere Weihnachtsgottesdienste:

Mittwoch 24. Dezember 2025 - Heiliger Abend

14:30 Uhr Meisenheim- Bodelschwinghkapelle

15:00 Uhr Meisenheim- Schlosskirche Christvesper

16:00 Uhr Breitenheim

16:00 Uhr Hundsbach

16:00 Uhr Löllbach

17:00 Uhr Desloch

17:00 Uhr Limbach

17:00 Uhr Schweinschied

18:00 Uhr Jeckenbach

22:30 Uhr Meisenheim- Schlosskirche Christmette

Donnerstag 25. Dezember 2025 - 1. Weihnachtstag

10:00 Uhr Meisenheim- Bodelschwinghkapelle

Mittwoch 31. Dezember 2025 - Altjahresabend

17:30 Uhr Meisenheim Schlosskirche mit Prädikantin S.Becker und dem Bläserkreis

Sonntag 04. Januar 2026

09:30 Uhr Gottesdienst in Desloch mit Prädikantin S. Becker

10:00 Uhr Meisenheim Bodelschwinghkapelle

11:00 Uhr Gottesdienst in Hundsbach mit Prädikantin S.Becker

Einen Pfarrer*in für Kasualien Vertretungen erreichen Sie unter der Telefonnummer 0671 251144

Ansprechpartnerin für die Schlosskirche in Meisenheim: Küsterin Renate Gilcher, Tel. 0160-96444470, renate.gilcher@t-online.de

■ Ev. Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun

So., 21.12.

09.30 Uhr **Gottesdienst Simmertal**

Gottesdienste an Weihnachten:

Mi., 24.12. Heiligabend

15.00 Uhr **Brauweiler** am Hirtenfeuer

16.00 Uhr **Simmertal** mit Krippenspiel

Do., 25.12. 1. Weihnachtstag

09.00 Uhr **Weitersborn** mit Abendmahl

10.00 Uhr **Simmertal** mit Abendmahl / Kirchenchor

Fr. 26.12. 2. Weihnachtstag

09.30 Uhr **Horbach** mit Abendmahl

Mi., 31.12. Altjahresabend

17.00 Uhr **Simmertal**

So., 04.01.

Kein Gottesdienst!

Mo., 05.01.

09.30 Uhr **Krabbelgruppe**

Di., 06.01.

19.30 Uhr **Spielekreis**

Mi., 07.01.

19.00 Uhr **Kirchenchor**

Do., 08.01.

14.30 Uhr **Nähcafé**

15.30 Uhr **Krabbelgruppe**

Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Unser **Gemeindebüro** ist bis zum **05.01.2025** geschlossen!

Pfarrerin Zumbro-Neuberger ist telefonisch unter **06754-234** oder **0176-43759701** zu erreichen.

■ Prot. Pfarramt Odernheim-Callbach

Sonntag, 21.12.2025

10.00 Uhr Gottesdienst in Callbach

11.00 Uhr Gottesdienst in Schmittweiler

Heilig Abend, 24.12.2025

16.00 Uhr Gottesdienst in Odernheim mit Krippenspiel

22.00 Uhr Christmette in Odernheim

17.00 Uhr Gottesdienst in Callbach

17.00 Uhr Gottesdienst in Rehborn

18.00 Uhr Gottesdienst in Lettweiler

1. Weihnachtsfeiertag

kein Gottesdienst

Sonntag, 28.12.2025

kein Gottesdienst

Silvester, 31.12.2025

18.00 Uhr Gottesdienst in Callbach

19.00 Uhr Gottesdienst in Odernheim

19.00 Uhr Gottesdienst in Lettweiler

Sonntag, 04.01.2026

kein Gottesdienst

Donnerstag, 08.01.2026

15 Uhr Erzählcafé in Odernheim im Gemeindehaus

Das Pfarramt Odernheim-Callbach ist zur Zeit nicht besetzt. Pfarrerin Sandra Liermann ist bis Mai 2027 in Elternzeit. Die Vertretung übernimmt in dieser Zeit Pfarrer Andreas Petzholz vom Pfarramt Duchroth (06755-258).

■ Kath. Kirchengemeinde St. Willigis Nahe-Glan-Soon

Pfarrbüro in Bad Sobernheim, Herrenstraße 16

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 9.00 – 12.30 Uhr, nachmittags nur am Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr! Mittwoch u. Freitag ganztags geschlossen!

Das Pfarrbüro ist vom 24.12.2025

bis einschließlich 02.01.2026 geschlossen!

Tel.: 06751/2286

oder E-Mail: st-willigis-nahe-glan-soon@bistum-trier.de

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Homepage www.st-willigis.de., wo aktuelle Informationen sowie geistliche Impulse zu entnehmen sind.

Es liegt der neue Pfarrbrief **Dezember bis Januar** in den Kirchen aus!

- Im Notfall auch am Wochenende für Sie da: das neue Notfallhandy - Wir haben für unsere Pfarrei St. Willigis Nahe-Glan-Soon eine Notfall Handynummer eingerichtet:

0151 – 518 68 298

Unter dieser Nummer erreichen Sie von donnerstags 17.00 Uhr bis montags 08.00 Uhr zu jeder Zeit einen Seelsorger aus unserer Pfarrei. Sollten Sie diese Nummer wählen und der Anruferbetrieber eingeschaltet sein (während der Gottesdienste oder anderer Termine der Seelsorger), hinterlassen Sie bitte eine Nachricht mit folgendem Inhalt:

- Name des Anrufenden
- Adresse des Anrufenden
- Telefonnummer des Anrufenden für einen Rückruf
- Grund des Anrufes

Der Seelsorger, der Bereitschaft hat, wird sich umgehend bei Ihnen zurückmelden.

Mittwoch, 17.12.2025

- Bad Sobernheim** 09.00 Uhr Heilige Messe (Pfarrhaus – Sitzungssaal)
- Bad Sobernheim** 11.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst (Seniorenresidenz Malteserstraße)
- Bad Sobernheim** 16.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst (Seniorenresidenz Königsbergerstr.)
- Merxheim** 19.30 Uhr Chorprobe Cäcilienverein/MGV (Pfarrsaal)
- Staudernheim** 20.00 Uhr Chorprobe Kirchenchor Caecilia (kath. Pfarrheim)

Donnerstag, 18.12.2025

- Bad Sobernheim** 09.00 Uhr Weihnachtsmusical der Grundschule (kath. Kirche)
- Staudernheim** 09.30 Uhr Heilige Messe (Pfarrsaal)

Freitag, 19.12.2025

- Bad Sobernheim** 08.30 Uhr Schulgottesdienst des Emanuel-Felke-Gymnasium (kath. Kirche)

- Meisenheim** 09.00 Uhr Heilige Messe (Kapitelsaal)

Samstag, 20.12.2025

- Meisenheim** 10.00 Uhr -12.00 Uhr Beichtgelegenheit (kath. Kirche)

- Martinstein** 18.00 Uhr Heilige Messe (Pfarrsaal)

- Seesbach** 18.00 Uhr Rorateamt (kath. Kirche)

Sonntag, 21.12.2025 (4. Advent)

- Lauschied** 09.00 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

- Bad Sobernheim** 10.30 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

- Merxheim** 18.00 Uhr Sing & Pray (kath. Kirche)

Montag, 22.12.2025

- Seesbach** 19.30 Uhr Chorprobe Kirchenchor „Cäcilia“ (ev. Gemeindehaus)

Mittwoch, 24.12.2025 (Heiligabend)

- Bad Sobernheim** 16.00 Uhr Krippenfeier (kath. Kirche)

- Bad Sobernheim** 22.00 Uhr Christmette (kath. Kirche)

- Lauschied** 17.00 Uhr Familienandacht mit Krippenfeier (kath. Kirche)

- Meisenheim** 17.00 Uhr Christmette (kath. Kirche)

- Seesbach** 18.00 Uhr Christmette (kath. Kirche)

- Staudernheim** 18.00 Uhr Ökum. Gottesdienst (ev. Kirche)

Donnerstag, 25.12.2025 (1. Weihnachtstag)

- Bad Sobernheim** 10.30 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

- Bad Sobernheim** 18.00 Uhr Weihnachtsandacht mit sakr. Segen (kath. Kirche)

- Daubach** 10.30 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

- Martinstein** 09.00 Uhr Heilige Messe (Pfarrsaal)

Freitag, 26.12.2025 (2. Weihnachtstag)

- Lauschied** 09.00 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

- Merxheim** 10.30 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

- Staudernheim** 10.30 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

Samstag, 27.12.2025

- Seesbach** 18.00 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

Sonntag, 28.12.2025

- Bad Sobernheim** 10.30 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

- Martinstein** 10.30 Uhr Heilige Messe (Pfarrsaal)

Mittwoch, 31.12.2025

- Bad Sobernheim** 17.00 Uhr Ökum. Silvester-Gottesdienst (kath. Kirche)

- Daubach** 18.00 Uhr TeDeum mit sakr. Segen (kath. Kirche)

- Merxheim** 18.00 Uhr Wortgottesfeier (kath. Kirche)

Donnerstag, 01.01.2026 (Neujahr)

- Bad Sobernheim** 10.30 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

Samstag, 03.01.2026

- Meisenheim** 18.00 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

- Merxheim** 10.00 Uhr Aussendung der Sternsinger

Sonntag, 04.01.2026

- Bad Sobernheim** Keine Heilige Messe!!

- Staudernheim** 10.30 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

- Bad Sobernheim** 17.00 Uhr Festliches Konzert zum Jahreswechsel (kath. Kirche)

Montag, 05.01.2026

- Seesbach** 19.30 Uhr Chorprobe Kirchenchor „Cäcilia“ (ev. Gemeindehaus)

Dienstag, 06.01.2026

- Meisenheim** 18.00 Uhr Hochamt zum Dreikönigstag (kath. Kirche)

Mittwoch, 07.01.2026

- Bad Sobernheim** 09.00 Uhr Heilige Messe (Pfarrhaus – Sitzungssaal)

- Merxheim** 19.30 Uhr Chorprobe Cäcilienverein/MGV (Pfarrsaal)

- Staudernheim** 20.00 Uhr Chorprobe Kirchenchor Caecilia (kath. Pfarrheim)

Donnerstag, 08.01.2026

- Meisenheim** 10.00 Uhr Heilige Messe (Dr. Carl-Kircher-Haus)

Freitag, 09.01.2026

- Lauschied** 09.00 Uhr Heilige Messe (kath. Kirche)

- Ordernheim** 15.00 Uhr Aussendung der Sternsinger

Ehejubiläen 2025

Wird in diesem Jahr in Ihrer Familie ein Ehejubiläum (Gold-, Diamant-, Eisen-, Hochzeit) gefeiert?

Dazu möchte der Geburtstagsbesuchskreis Ihnen die Glückwünsche unseres Bischofs und der Pfarrei überbringen.

Dies gilt auch für Eheschließungen, die nicht in unserer Pfarrei stattfanden.

Aufgrund der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) benötigen wir Ihr Einverständnis, um Ihren Namen an Dritte weiterzugeben oder publizieren zu dürfen.

Paare, die eine Gratulation wünschen, werden daher gebeten, sich im Pfarrbüro zu melden.

■ Ev. Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg

www.Gebroth-Winterburg.de

Christof.weires@ekir.de Pfarrer Christof Weires (Tel.0170/9335475,

Pfarrbüro: Schulstraße 7, 55595 Gebroth)

MONTAGS ab 17.00 Uhr trifft sich die Konfirmandengruppe in Bockenau (Pfr. Maus).

Jeden 2. Montag im Monat 15.00 Uhr Frauentreff im Pfarrsaal

Jeden MITTWOCH um 19.30 Uhr Probe unsres Kirchenchores im Pfarrsaal Gebroth.

Das Adventskonzert unseres Kirchenchores am 21. Dezember, 4. Advent, findet aus organisatorischen Gründen nicht um 18.00 Uhr (wie angekündigt) sondern um 19.30 Uhr in der Gebrother Kirche statt.

24.12. Heiliger Abend um 15.00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel in Winterburg.

um 16.30 Uhr Christvesper in Argenschwang und ebenfalls um 16.30 Uhr Christvesper mit dem Männergesangsverein in Winterbach und um 21.00 Uhr Christmette in Gebroth.

26.12. Zweiter Weihnachtstag um 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Gebroth.

31.12. Altjahrsabend um 17.00 Uhr Gottesdienst in Daubach.

■ Evangelische Kirchengemeinde Mittlere Nahe

Auen - Bärweiler - Kirschroth - Langenthal - Meddersheim – Merxheim - Monzingen - Nußbaum - Pfersfeld - Seesbach - Weiler

Wir laden Sie recht herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, den 21.12.2025 – 4.Advent mit Pfarrer Christian Schucht

09.15 Uhr Seesbach, **Ev.Gemeindehaus**

10.30 Uhr Nußbaum, **Ev.Kirche unter Mitwirkung des Gemischten Chores Nußbaum e.V.**

Mittwoch, den 24.12.2025 – Heiligabend

15.30 Uhr Auen, Ev.Kirche mit Lektorin Kerstin Wilhelm

17.00 Uhr Bärweiler, Ev.Kirche mit Pfarrer Christian Schucht

11.00 Uhr Kirschroth am Brunnen, mit Pfarrer Christian Schucht und dem Posaunenchor

17.00 Uhr Langenthal, Ev.Kirche mit Prädikant Michael Veeck

15.30 Uhr Meddersheim, Ev. Martinskirche mit Prädikant Michael Veeck

18.00 Uhr Merxheim, Ev.Kirche mit Lektorin Kerstin Wilhelm sowie einem Krippenspiel

17.00 Uhr Monzingen, Ev. Martinskirche mit Diakon Simon Heinrich

15.30 Uhr Nußbaum, Ev.Kirche mit Diakonin und Jugendleitung Sonja Unger sowie einem Krippenspiel

15.00 Uhr Seesbach, Ev.Kirche mit Pfarrer Christian Schucht und dem Ev.Kirchenchor, u.d.L v.M.Partenheimer

17.00 Uhr Weiler, Ev.Kirche mit Lektorin Heide Knichel und mit dem Hobbychor, u.d.L. v.G.Schmidt

Donnerstag, den 25.12.2025 – 1.Weihnachtstag mit Pfarrer Christian Schucht

10.30 Uhr Meddersheim, **Gottesdienst mit Abendmahl, in der Ev.Martinskirche**

Freitag, den 26.12.2025 – 2.Weihnachtstag mit Pfarrer Christian Schucht

10.30 Uhr Monzingen, **Sing-Gottesdienst in Monzingen, in der Ev.Martinskirche**

Sonntag, den 28.12.2025

findet kein Gottesdienst in unserer Kirchengemeinde statt.

Wir laden ein, Gottesdienste unserer Nachbarkirchengemeinden zu besuchen.

Mittwoch, den 31.12.2025 – Altjahresabend mit Prädikant Michael Veeck

17.00 Uhr Monzingen, Ev.Kirche

18.30 Uhr Meddersheim, Ev.Kirche

Donnerstag, den 01.01.2026

findet kein Gottesdienst in unserer Kirchengemeinde statt.

Wir laden ein, Gottesdienste unserer Nachbarkirchengemeinden zu besuchen.

Sonntag, den 04.01.2026

Jahresbeginn- und Jubiläumsgottesdienst „10 Jahre Ev.Kirchengemeinde Mittlere Nahe“ mit Pfarrer Christian Schucht

10.30 Uhr Merxheim, Ev.Kirche

Kindergottesdienst ...

Der Kindergottesdienst befindet sich in der Winterpause.

Wann es mit dem Kindergottesdienst Monzingen wieder weiter geht, erfahren Sie hier im Mitteilungsblatt.

Konfirmanden-Unterricht 2025/2026

Die Konfirmanden-Gruppen treffen sich gemäß ausgehändigtem Unterrichts-Plan.

Ab Freitag, den 19.12.2025 starten die Weihnachtsferien in den Schulen, so auch im Konfirmandenunterricht.

Wir wünschen unseren Konfirmanden eine schöne Weihnachtsferienzeit und einen guten Start in das neue Jahr.

Frauenkreise und Gruppen:

Möchten Sie gerne bei den Frauen- und Seniorenkreisen unserer Kirchengemeinde Mittlere Nahe mitmachen und haben nur keine Möglichkeit hinzukommen? Dann melden Sie sich doch bitte im Gemeindebüro; wir bieten Ihnen gerne einen Fahrdienst an! (Das Gemeindebüro koordiniert die Fahrten und ist immer mittwochs, unter Tel.06751/2732 von 8.30-12.30 Uhr, erreichbar.)

Seesbach – Probe Kirchenchor

Mittwoch, den 07.01.2026 um 19.30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus, in der Kirchstraße 14 in 55629 Seesbach.

Vorab-Info**Merxheim - Frauenkreis**

Donnerstag, den 08.01.2026 um 14.30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus, in der Altbachstraße 12 in 55627 Merxheim.

Das Gemeindebüro der Ev.Kirchengemeinde Mittlere Nahe zieht um! Ab dem 07.01.2026 befindet sich das Gemeindebüro der Ev.Kirchengemeinde Mittlere Nahe in der Kirchstraße 9 in 55566 Bad Sobernheim (Gebäude der Paul-Schneider-Kirchengemeinde).

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 08.30-12.30 Uhr

Sie erreichen uns weiterhin telefonisch unter 06751/2732 oder per Mail unter mittlere-nahe@ekir.de

Über unseren Anrufbeantworter 06751 / 2732 können Sie uns auch gerne Ihre Nachricht hinterlassen.

Unseren Pfarrer, Herrn Christian Schucht, erreichen Sie unter der mobilen Nummer 0151/28829212

oder per Mail an christian.schucht@ekir.de.

■ Katholische Pfarrei Hl. Disibod Feilbingert

Ebernburger Str. 19, 67824 Feilbingert

Zentrales Pfarrbüro

Tel. 06708/617670, E-Mail: pfarramt.feilbingert@bistum-speyer.de

Das Pfarrbüro ist in der Zeit vom 22.12.2025 bis 01.01.2026 geschlossen.

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do und Fr 9.00 – 12.00 Uhr sowie Di und Do 15.00 – 17.00 Uhr – Mittwochs geschlossen

Homepage: www.heiliger-disibod.de

Facebook: Pfarrei Hl. Disibod Feilbingert (öffentlich zugänglich)

Seelsorgeteam:**Pfarrer Bernd Schneider:**

E-Mail: bernd.schneider@bistum-speyer.de,

Tel. 06708/6176715, Handy 0151/14879868

Pater Sebastian Varghese (Kaplan):

E-Mail: benny.varghese@bistum-speyer.de,

Tel. **Feilbingert** 06708/6176712; Tel. **Obermoschel** 06362/6859505,

Handy 0151/14879904

Gemeindereferentin Jutta Zwehn-Gaul:

E-Mail: jutta.zwehn-gaul@bistum-speyer.de, Tel. 06708/6176718,

Handy 0151/147879932

Pastoralreferentin Kerstin Jost:

E-Mail: kerstin.jost@bistum-speyer.de; Mobil: 0151/14880037

Hauskommunion: Anmeldungen bitte im Pfarrbüro (Tel. 06708/617670).

Buchhaltestelle – die Bücherei im Pfarrheim Feilbingert (Kolpingstr. 3): Öffnungszeiten Mi 16.00 – 17.00 Uhr und Sa 11.00 – 12.00 Uhr.

Der nächste Pfarrbrief erscheint am Wochenende 31.01./01.02.2026. Redaktionsschluss: Di., 13.01.2026.

Samstag, 20.12.2025

18.00 Uhr **Feilbingert** Vorabendmesse; 3. Sterbeamt †Hubert Zimmermann; ††Fam. Trapp und Kirsch; †Hedwig Beuscher, ††Hedwig, Anton und Klaus Scheurer; †Michael Scheurer (Jgd.); †Hildegard Löffel (Jgd.)

Sonntag, 21.12.2025 – 4. Adventssonntag

Online-Videoimpuls auf Facebook und unserer Internetseite

09.00 Uhr **Ebernburg** Heilige Messe; ††Brigitte und Günter Engel; ††Martha und Robert Jost; Leb. u ††Fam. Klein

10.30 Uhr **Alsensz** Heilige Messe

10.30 Uhr **Hallgarten** Heilige Messe; ††Anneliese u. Bernhard Hauck (Jgd.)

Mittwoch, 24.12.2025 – Heiligabend

Online-Videoimpuls auf Facebook und unserer Internetseite

16.00 Uhr **Oberndorf** ökum. Familiengottesdienst mit Krippenspiel

17.00 Uhr **Hallgarten** Familien-Krippenfeier

17.00 Uhr **Obermoschel** musikalisch gestaltete Frühmette

17.00 Uhr **Feilbingert** Frühmette

22.00 Uhr **Ebernburg** Christmette

Donnerstag, 25.12.2025 –Weihnachten – Hochfest der Geburt des Herrn

Kollekte: ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika

09.00 Uhr **Altenbamburg** Gottesdienst

10.30 Uhr **Feilbingert** Gottesdienst; Der Gottesdienst wird mitgestaltet vom Kirchenchor Feilbingert.

10.30 Uhr **Hallgarten** Heilige Messe

Freitag, 26.12.2025 – 2. Weihnachtstag / Hl. Stephanus

Kollekte: Weltmissionstag der Kinder

10.30 Uhr **Alsensz** Gottesdienst; ††Otto und Adelheid Willer, †Gabrielle Willer, †Auguste Bogeel, ††Edit und Theo Schilkowski, †Rolf Klemm

10.30 Uhr **Ebernburg** Gottesdienst; Der Gottesdienst wird mitgestaltet vom Kirchenchor Ebernburg.

Sonntag, 28.12.2025 - Fest der Heiligen Familie

10.30 Uhr **Feilbingert** Heilige Messe; ††Hildegard und Wendelin Löffel

10.30 Uhr **Hallgarten** Heilige Messe

12.00 Uhr **Altenbamburg** Taufe des Kindes Luke Daniel Rapp Carranza

Mittwoch, 31.12.2025

17.00 Uhr **Ebernburg** Gottesdienst mit Jahresabschlusseggen

17.00 Uhr **Prot. Kirche Hallgarten** Ökum. Gottesdienst zum Jahresabschluss

Donnerstag, 01.01.2026 – Neujahr / Hochfest der Gottesmutter Maria

17.00 Uhr **Hallgarten** Zentralgottesdienst anschl. Neujahrsempfang

Samstag, 03.01.2026

18.00 Uhr **Obermoschel** Vorabendmesse

18.00 Uhr **Ebernburg** Vorabendmesse

Sonntag, 04.01.2026 - 2. Sonntag nach Weihnachten

10.30 Uhr **Feilbingert** Heilige Messe

10.30 Uhr **Hallgarten** Heilige Messe / Kinderwortgottesdienst

15.00 Uhr **Disibodenberg / Hildegardiskapelle** Ökum. Andacht

Dienstag, 06.01.2026 - Erscheinung des Herrn

17.00 Uhr **Feilbingert** stille Anbetung

18.00 Uhr **Feilbingert** Heilige Messe

Freitag, 09.01.2026

18.15 Uhr **Hallgarten** Erstkommunion-Level 1

Samstag, 10.01.2026

Sternsingeraktionen in den Orten unserer Pfarrei

18.00 Uhr **Feilbingert** Vorabendmesse

Sonntag, 11.01.2026 - Taufe des Herrn (Ende der Weihnachtszeit)

Kollekte: Afrikanische Missionen

09.00 Uhr **Ebernburg** Heilige Messe

10.30 Uhr **Hallgarten** Heilige Messe mit allen Sternsängern

18.00 Uhr **Prot. Kirche Feilbingert** Eröffnungsgottesdienst zur Allianzgebetswoche

Sonstige Veröffentlichungen:

Sternsingeraktion 2026 in der Pfarrei Hl. Disibod: Bald ist es wieder soweit und unsere Sternsingerinnen und Sternsinger ziehen mit ihren Betreuerinnen und Betreuern am Sa., 10.01.2026, in unseren 23 Ortsgemeinden von Haus zu Haus, um für Kinder in Not Geldspenden zu sammeln.

Das diesjährige Motto der Sternsingeraktionen 2026 lautet: „Ich sage Nein zu Kinderarbeit“.

Es ist wichtig, dass Ihr, liebe Kinder, Jugendliche, Kommunionkinder, Firmlinge, Helfer und Betreuer, mithilft, damit wir in unseren 23 Ortsgemeinden die Menschen besuchen können.

Herzliche Einladung zum **Infoabend zur Aktion 2026 am Do., 18.12.**, um 17.00 Uhr im Pfarrheim Feilbingert. Unter anderem sehen wir uns den Projektfilm zur Aktion an.

Weitere Informationen, Termine und Ansprechpartner in den Ortsgemeinden finden Sie auf unserer Internetseite bzw. können bei Pater Sebastian (Tel. 0151/14879904) erfragt werden.

Die KF Hallgarten lädt ein zur Adventsfeier am Fr., 19.12., um 19.00 Uhr in der Unterkirche in Hallgarten.

Advent am Zuckerhut am Fr., 19.12., um 18.00 Uhr: Besinnlicher Adventsweg zum Zuckerhut mit Geschichten, Liedern, Lichtern und anschl. Umtrunk. Treffpunkt: Duchroth am Remischenstein Koordinaten: 49.782963, 7.737309 Nähe Ringpfad, Bitte parken sie auf den ausgewiesenen Wanderparkplätzen

Krippentour zu den Krippen in den Kirchen unserer Pfarrei am Mo., 29.12. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr an der Kirche in Feilbingert. Wir fahren mit dem Pfarrbus zu vier verschiedenen Kirchen der Pfarrei und verweilen an der Krippe mit besinnlichen Texten und Liedern. er Abschluss ist in Hallgarten mit Tee und Plätzchen.

Kindergottesdienste am So., 04.01.2026 um 10.30 Uhr in der Unterkirche Hallgarten

Alle Kinder sind herzlich eingeladen zum Kindergottesdienst in der Unterkirche in Hallgarten (parallel zur Messe in der Kirche)

Die Allianzgebetswoche „Gott ist treu“ findet in der Woche vom 11. bis 18.01.2026 statt. Der Eröffnungsgottesdienst ist am So., 11.01. um 18.00 Uhr in der Prot. Kirche Feilbingert und der Abschlussgottesdienst am So., 18.01. um 18.00 Uhr in der Kath. Kirche Feilbingert. Die Themenabende sind von Montag, 12.01. bis Freitag, 16.01. jeweils um 19.00 Uhr im kath. Pfarrheim Feilbingert.

■ **Ev. Paul-Schneider-Gemeinde**

Kirchstr. 9, 55666 Bad Sobernheim, Tel. 06751/94290

Mail: ev.paul-schneider-gemeinde@ekir.de

Sie erreichen unsere Pfarrerin unter:

Pfrin. Ulrike Scholtheis-Wenzel, Tel. 06751/2454, Mail: ulrike.scholtheis-wenzel@ekir.de

Das Gemeindebüro ist Montag – Freitag von 9.30 bis 11.30 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 15.30 bis 17.30 Uhr besetzt. Außerhalb dieser Zeiten steht Ihnen ein Anrufbeantworter zur Verfügung.

Vom 24.12.2025– 04.01.2026 ist das Gemeindebüro geschlossen.

Unsere nächsten Gottesdienste feiern wir am:

Sonntag, 21. Dezember 2025 – 4. Advent

10.30 Uhr Matthiaskirche Bad Sobernheim (Pfarrer i.R. Ralf Anacker, Mitwirkung Kirchen- und Posaunenchor)

Heiligabend, Mittwoch, 24.12.2025

16.00 Uhr Bad Sobernheim, Familiengottesdienst mit Krippenspiel (Pfarrerin Ulrike Scholtheis-Wenzel)

16.30 Uhr Abtweiler (Prädikantin Birgit Herrmann)

17.00 Uhr Steinhardt, Sängerkreis (Diakonin Sonja Unger)

17.00 Uhr Lauschied, Familienandacht mit Krippenspiel, Katholische Kirche St. Georg, Lauschied

18.00 Uhr Staudernheim, Ökumenischer Gottesdienst, mit Cäcilienchor (Pfarrerin Ulrike Scholtheis-Wenzel)

22.30 Uhr Bad Sobernheim, Christmette (Pfarrerin Ulrike Scholtheis-Wenzel)

1. Weihnachtsfeiertag, Donnerstag, 25.12.2025

Herzliche Einladung zum festlichen Hochamt in St. Matthäus, Bad Sobernheim

2. Weihnachtsfeiertag, Freitag, 26.12.2025

10.30 Uhr Bad Sobernheim (Prädikantin Birgit Herrmann und Posaunenchor)

Silvester, Mittwoch, 31.12.2025

16.30 Uhr Staudernheim, Gottesdienst zum Jahresabschluss mit Abendmahl, (Diakonin Sonja Unger)

18.00 Uhr Bad Sobernheim, St. Matthäus – Ökumenischer Gottesdienst zum Jahresabschluss (Pfarrer Hans-Jürgen Eck, Pfarrerin Ulrike Scholtheis-Wenzel)

Sonntag, 04.01.2026

10.30 Uhr Bad Sobernheim, Paul-Schneider-Haus (Pfarrerin Ulrike Scholtheis-Wenzel)

Sonntag, 11.01.2026

10.30 Uhr Bad Sobernheim, Paul-Schneider-Haus (Prädikantin Birgit Herrmann)

Für alle übrigen Veranstaltungen verweisen wir auf unsere Homepage (www.paul-schneider-gemeinde.ekir.de), und unsere Gemeindezeitung „Die Brücke“.

Aktuelle Informationen immer auch auf unserem Instagram- und Facebook-Kanal: [@ev.paul_schneider_gemeinde](https://www.instagram.com/ev.paul_schneider_gemeinde)

Sonstige Mitteilungen anderer Behörden und Verbände

■ **Terminvorschau GemeindegewesternPlus**

Die Fachkraft Gemeindegewestern^{plus} Daniela Köhler ist auch im ersten Quartal des neuen Jahres wieder mit folgenden Angeboten in den Verbandsgemeinden Nahe-Glan, Kirner Land und der Stadt Bad Kreuznach unterwegs:

Termine:

Jeden Dienstag

10:00 – 11:00 Uhr; Bewegungsangebot „gesund bleiben – bewegt bleiben“ Tanzfläche Kurpark Bad Kreuznach

Jeden Mittwoch

10:00 – 11:00 Uhr; Bewegungsangebot „gesund bleiben – bewegt bleiben“ am Springbrunnen Kurpark Bad Münster

Jeden Donnerstag

10:00 – 11:00 Uhr; Bewegungsangebot „gesund bleiben – bewegt bleiben“ im Gemeindehaus Oberhausen bei Kirn

14.01.2026, 15 Uhr im Rathaus-Café in Merxheim

29.01.2025, 14:30 Uhr, ev. Frauenkreis Hochstetten-Dhaun im Friedrich-Schotte-Haus

5.3.2026, 15 Uhr bei den Landfrauen Schwarzerden im Bürgerhaus

18.03.2026, 15:00 Uhr, Landfrauen Bosenheim / TUS Heim

„Wir freuen uns über den regen Zuspruch zu unserem Angebot in den zurückliegenden Monaten. Auch im kommenden Jahr sind wir wieder für älter werdende Menschen da. Wir wünschen allen eine besinnliche und sorgenfreie Weihnachtszeit, erholsame Feiertage und für das neue Jahr

Gesundheit und Zuversicht“, betont die Fachkraft Gemeindegewestern^{plus} des Landkreises Daniela Köhler.

Gemeindegewestern^{plus} für:

VG Nahe-Glan, VG Kirner Land und Stadt Bad Kreuznach

Daniela Köhler (0151-7170 8312)

E-Mail: daniela.koehler@kreis-badkreuznach.de

Die Gemeindegewestern^{plus} ist ein freiwilliges und kostenfreies Angebot des Landkreises Bad Kreuznach für ältere Menschen, die weiterhin selbstständig zu Hause leben möchten. Sie bieten Gespräche an, hören zu und informieren über Möglichkeiten, die den Alltag erleichtern und die Gesundheit stärken können. Zusätzlich veranstalten die Gemeindegewestern^{plus} regelmäßig Informations- und Bewegungsangebote im Landkreis. Weitere Infos unter: <https://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/organisation/amt-4-sozialamt/gemeindegewestern-plus/>

■ **Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.**

Stromsparen in der Weihnachtszeit

(VZ-RLP / 09.12.2025) Wenn es draußen dunkel und kalt wird, sorgen Lichterketten, elektrisch leuchtende Sterne und Fensterbilder vielerorts für festliche Stimmung. Doch beim Stromverbrauch gibt es große Unterschiede: Moderne LED-Lichterketten benötigen bis zu 90 % weniger Energie als Glühlampen, die noch häufig anzutreffen sind. Zudem halten LEDs viele Jahre und sind dank ihrer geringen Wärmeentwicklung auch deutlich sicherer. Denn im Gegensatz zu Glühlampen entsteht das Licht ohne Hitze durch einen Glühdraht, sondern durch elektronische Prozesse im Halbleitermaterial. Wer also noch ältere Beleuchtung im Einsatz hat, sollte jetzt auf LED umsteigen – das schont Geldbeutel und Umwelt. Wer Lichterketten, Baumbeleuchtung oder Schwibbbögen mit LEDs nutzt, spart bei ein- bis zweimonatigem Einsatz rund zehn bis zwanzig Euro und vermeidet über 20 Kilogramm CO₂.

Eine weitere Einsparmöglichkeit besteht darin, die Beleuchtung nicht dauerhaft eingeschaltet zu lassen. Ist kein Timer eingebaut, helfen Zeitschaltuhren oder Smart-Home-Steckdosen dabei, die Beleuchtung automatisch auszuschalten – etwa in der Nacht oder wenn niemand zuhause ist. So wird der stimmungsvolle Lichterglanz nicht zum Energiefresser.

Eine individuelle und kostenlose Beratung zum Thema Energiesparen erhalten Ratsuchende im persönlichen Gespräch mit den Energieberater:innen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz nach telefonischer Voranmeldung.

Der Energieberater hat **am Donnerstag, dem 15. Januar, von 14.15 bis 18 Uhr** Sprechstunde in **Bad Sobernheim** im Rathaus, Zimmer 7, Marktplatz 11. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06751 81-1130.



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

■ **Mehr kommunale Selbstverwaltung wagen – Demokratie und Zusammenhalt stärken!**

Bei der Mitgliederversammlung des GStB am 17.11.25 in Simmern wurde eindringlich vor einer zunehmenden Handlungsunfähigkeit vieler Kommunen gewarnt. Finanznot, Bürokratie und Fachkräftemangel drohen die kommunale Selbstverwaltung zu ersticken. Ohne eine strukturell tragfähige Finanzausstattung ist kommunales Handeln nur noch Mangelverwaltung. Bürokratieabbau ist kein Selbstzweck – er ist ein Beitrag zu Freiheit, Eigenverantwortung und lebendiger Demokratie. Die Ortsgemeinden müssen als Herzstück der Demokratie gestärkt werden, denn gerade in kleinen Gemeinden sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nah dran an den Sorgen der Menschen. Unsere Städte und Gemeinden sind das Rückgrat der Demokratie. Wenn wir sie stärken, stärken wir auch Zusammenhalt, Zuversicht und Zukunftsfähigkeit in unserem Land.

Diese Preise sind der
Wahnsinn!

Jetzt **günstig**
online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Bildbände | Chroniken | Gedichtbände uvm.

PLANEN SIE DIE ERSCHEINUNG *eines Buches?*

Egal ob als Stadt/Gemeinde, Verein
oder Privatperson – wir sind
mit 50 Jahren Erfahrung
in der Buchproduktion der
richtige Ansprechpartner für Sie!



Walter Bosch

Medienberater
Druckermeister

Mobil: 0170 8347461
Telefon: 07476 391400
w.bosch@wittich-herbstein.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Geschäftsanzeigen online aufgeben: anzeigen.wittich.de

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, der Städte Bad Sobernheim und Meisenheim und der Ortsgemeinden Abtweiler, Auen, Bärweiler, Becherbach Breitenheim, Callbach, Daubach Desloch, Hundsbach, Ippenschied Jeckenbach, Kirschroth, Langenthal, Lauschied, Lettweiler, Löllbach Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nußbaum, Odernheim am Glan, Raumbach, Rehbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler, Seesbach, Staudernheim, Schweinschied, Weiler bei Monzingen, Winterburg sowie seiner Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung Rhld. - Pfalz (BS 2020-1) und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich donnerstags.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
56195 Höhr-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstraße 41)
Telefon: 02624 911-0, Fax: 02624 911-195, www.wittich.de

Anzeigen: anzeigen@wittich-hoehr.de
Redaktion: mitteilungsblatt@vg-nahe-glan.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Jens Hofenbitzer, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Innerhalb der Verbandsgemeinde wird das Mitteilungsblatt kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zuzüglich Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und müssen grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der abgedruckten Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültigen Anzeigenpreislisten. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Wichtige Information für unsere

Leser und Interessenten.



Mitteilungsblatt für die VG Nahe-Glan.

Anzeigen-Annahmeschluss

beim Verlag Freitag, 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung einen Werktag früher

Redaktions-Annahmeschluss beim Verlag/bei der Verwaltung

Freitag, 10.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung einen Werktag früher

Zeit sparen - Familienanzeigen online buchen:
anzeigen.wittich.de

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Telefon-Verzeichnis: 02624 911-

Anzeigenannahme Familienanzeigen	Tel. 0
Annahme private Kleinanzeigen	Tel. 0
Rechnungserstellung	Tel. 153
Redaktionelle Beiträge	Tel. 176
Zustellung	Tel. 143

E-Mail-Verzeichnis

Anzeigenannahme	anzeigen@wittich-hoehr.de	Redaktion	mitteilungsblatt@vg-nahe-glan.de
Rechnungswesen	buchhaltung@wittich-hoehr.de	Zustellung	zustellung@wittich-hoehr.de

Ihre Ansprechpartnerinnen für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Anja Schneider
Medienberaterin
Mobil 0151 12054412
Festnetz 06762 961253
a.schneider@wittich-hoehr.de



Kerstin Bierbaum
Verkaufsinendienst
Tel. 02624 911-244
k.bierbaum@wittich-hoehr.de

Alle Infos zum Mitteilungsblatt
der VG Nahe-Glan unter archiv.wittich.de/463



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

LINUS WITTICH Medien KG - Rheinstraße 41, 56203 Höhr-Grenzhausen



ABSCHIED NEHMEN

Trauern ist liebevolles Erinnern.

Es ist nun Zeit,
in Liebe und Dankbarkeit
Abschied zu nehmen.

Gerhard Engisch

* 24.06.1933 † 02.12.2025

**Margot Engisch
Michael, Jessica, Stephanie
und Noah Engisch
Familie Gudrun
Christmann-Schmidt
Familie Rainer Christmann**

Meddersheim, im Dezember 2025

Auf Wunsch des Verstorbenen
fand die Beisetzung im
engsten Familienkreis statt.

*Einen geliebten Menschen zu verlieren,
schmerzt sehr.*

Marianne Maurer

geb. Zieher

* 07.12.1958 † 04.11.2025

Aber es hat uns gut getan zu erfahren,
dass unsere Mutter und Oma auch für viele
andere Menschen wichtig war und Spuren
in ihrem Leben hinterlassen hat.

Für die zahlreichen persönlichen Zeichen
der Anteilnahme und Freundschaft möchten
wir von Herzen danken.

In tiefer Trauer
Familie Maurer und Schneider

Es gibt Menschen,
die wir in der Erde begraben;
aber andere, die wir besonders zärtlich lieben,
sind in unser Herz gebettet.
Die Erinnerung an sie mischt sich täglich
in unser Tun und Trachten,
wir denken an sie, wie wir atmen,
sie haben in unserer Seele
eine neue Gestalt angenommen,
nach dem zarten Gesetz der Seelenwanderung,
das im Reich der Liebe herrscht.

Honoré de Balzac

*Liebe, Dankbarkeit und kostbare Erinnerungen sind das,
was bleibt, wenn man einen geliebten Menschen verliert.*

Herzlichen Dank

sagen wir allen für die berührende und mitfühlende
Anteilnahme und Wertschätzung beim Abschied von unserer
geliebten Verstorbenen

Anneliese Hill

geb. Jung

* 01. Mai 1938 † 30. Oktober 2025

Besonders danken wir der Seniorenresidenz
Felkebad, Königsberger Straße, für die liebevolle
und fürsorgliche Pflege,
Frau Dr. Mayerhofer für die ärztliche Betreuung,
dem Bestattungsinstitut Köhler für die würdevolle
Begleitung der Trauerfeier und
Frau Pfarrerin Scholtheis-Wenzel für ihre
einfühlsame und bewegende Trauerrede.

**Im Namen aller Angehörigen
Monika Hoff geb. Hill**

Bad Sobernheim, im Dezember 2025

Danke

Wir danken allen, die unserem lieben Verstorbenen

Gustav Grimm

im Leben Wertschätzung, Achtung und
Freundschaft schenkten, sich mit uns in stiller
Trauer verbunden fühlten und ihre überaus große
Anteilnahme in so vielfältiger und persönlicher
Weise zum Ausdruck brachten.

In stiller Trauer:

**Hedi Grimm
Christine, Wolfgang, Georg mit Familien**

Staudernheim, im Dezember 2025



ABSCHIED NEHMEN

Trauern ist liebevolles Erinnern.

NACHRUF

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von
unserer hochgeschätzten Seniorchefin

Edith Wittich-Scholl

die im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Über mehr als sechs Jahrzehnte stand sie an der Spitze unserer Verlagsgruppe – eine beeindruckende Lebensleistung die ihresgleichen sucht. Gemeinsam mit ihrem verstorbenen Mann, Linus Wittich, mit dem sie das Unternehmen aufbaute, legte sie den Grundstein für das, was unsere Verlagsgruppe heute ist: ein starkes, verantwortungsbewusstes und erfolgreiches Familienunternehmen. Der frühe Verlust ihres Mannes im Jahr 1985 erschütterte sie zutiefst, doch sie führte die Geschicke des Verlages mit ungebrochener Entschlossenheit und Weitsicht weiter.

Ihr Führungsstil war geprägt von Menschlichkeit, Klarheit und Respekt. Sie war fair zu allen Mitarbeitenden, konsequent in ihren Entscheidungen und stets zuvorkommend im Umgang. Ihre Tür stand immer offen, sie war immer ansprechbar – ihr Wort galt.

Auch im hohen Alter beeindruckte sie uns alle. Sie kannte jede Zahl, jede Entwicklung, jedes Detail unserer Firmengruppe. Ihre geistige Wachheit, ihr Pflichtbewusstsein und ihre Liebe zum Unternehmen begleiteten sie bis zuletzt.

Wir verlieren mit ihr nicht nur eine außergewöhnliche Unternehmerpersönlichkeit, sondern auch einen Menschen, der uns mit seiner Entschlossenheit, seiner Stärke und seinem Lebenswerk tief geprägt hat. Unsere Gedanken sind bei ihrer Familie, ihren Angehörigen und allen die ihr nahestanden.

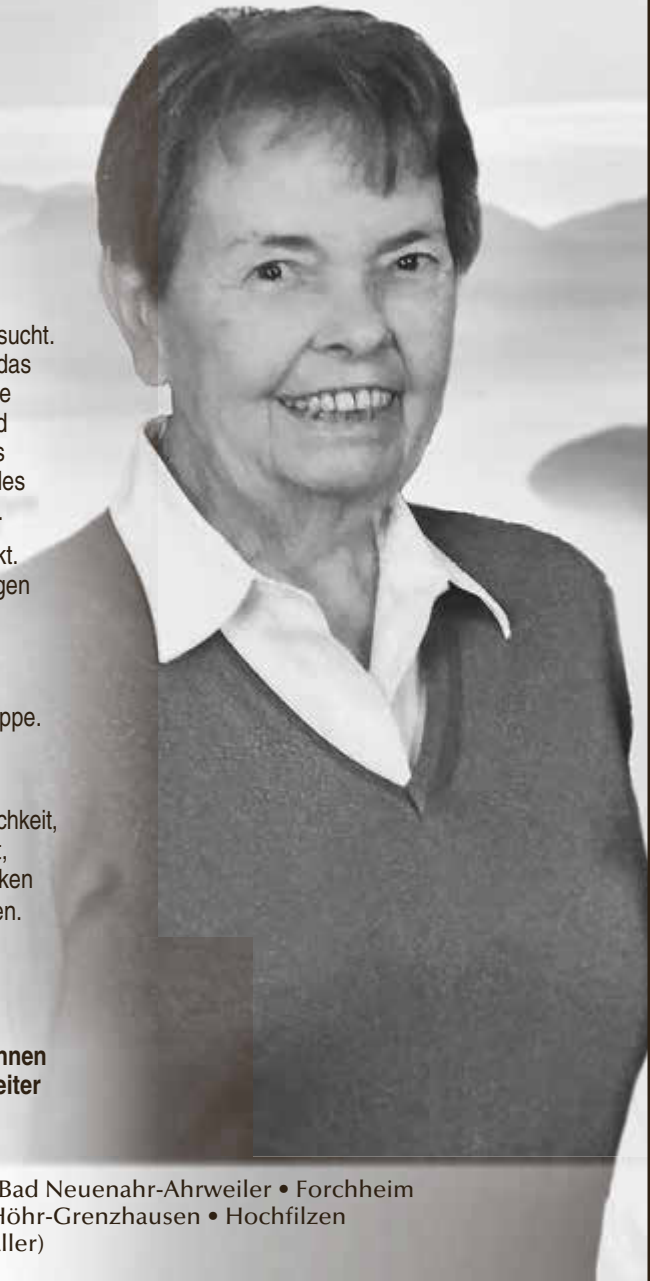
Liebe Frau Wittich-Scholl: „danke für alles“.

In stillem Gedenken und tiefem Mitgefühl

**Der Generalbevollmächtigte Geschäftsführungs- Mitarbeiterinnen
Kollegin und Kollegen und Mitarbeiter**



LINUS WITTICH Medien Gruppe mit Standorten in Bad Neuenahr-Ahrweiler • Forchheim
Föhren • Fritzlar • Herbstein • Herzberg (Elster) • Höhr-Grenzhausen • Hochfilzen
Langewiesen • Marquartstein • Sietow • Winsen (Aller)



Was ist dies Leben?

Ein Falterflug.
Ein Beben. Ein Schweben.
Vorbei – und genug.

Und doch gab dies Leben
dir Glückes genug:
Ein Taumeln,
ein Schweben,
ein Falterflug.

Wolfgang Federau

Alles so wie gestern,
der Baum steht, wo er stand.

Alles so wie gestern,
die Häuser wohlbekannt.

Alles so wie gestern,
doch heut bin ich so leer.

Alles so wie gestern,
doch Dich gibt es nicht mehr.

Unbekannt



ABSCHIED NEHMEN

Trauern ist liebevolles Erinnern.

*Einschlafen dürfen, wenn man
das Leben nicht mehr selbst
gestalten kann, ist der Weg zur
Freiheit der Seele
und Trost für alle.*

Hermann Hesse

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von



Helga Hexamer

geb. Reinhard

*01.04.1938 †11.12.2025

In stiller Trauer

**Jürgen Hexamer mit Anette und Philipp
Simone Arenz geb. Hexamer mit
Thomas und Charlotte
sowie alle Angehörigen und Freunde**

55569 Monzingen, Bergstr. 2, im Dezember 2025

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am
Freitag, dem 19. Dezember 2025 um **11.30 Uhr** in der
evangelischen Martinskirche zu Monzingen statt.

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die um



Monika Wottko

*trauern und uns ihre Anteilnahme
in so liebevoller und vielfältiger Weise
zum Ausdruck brachten sowie allen,
die sie auf ihrem letzten Weg begleitet haben.*

**Bernd Kellas
Familie Knichel
Familie Janzen**

Bad Sobernheim, im Dezember 2025

Wer einen Fluß überquert, muß die eine Seite verlassen.

Mahatma Gandhi

Klaus Lange

* 14. April 1943

† 12. November 2025

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns
verbunden fühlten und ihr Mitgefühl auf so
vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank geht an
Frau Dr. Mayerhofer für die liebevolle ärztliche
Begleitung, dem Naheland – Männerchor für die
musikalische Umrahmung sowie an Frau
Scholtheis-Wenzel für die würdevolle
Gestaltung der Trauerfeier.

**Im Namen der Familie
Gisela Lange**

Bad Sobernheim, im Dezember 2025



Danke

sagen wir für die liebevolle & mitfühlende Anteilnahme.
Von Herzen danken wir auch für die vielfältigen Zeichen
der Verbundenheit, die tröstenden Worte und jede
Umarmung in dieser so schweren Zeit der Trauer um

Helmut Schwarz

* 15. Mai 1938 † 07. Oktober 2025

*Ein besonderer Dank gilt Pfarrer Schucht für seine
einfühlsame Trauerrede und dem Bestattungsinstitut
Köhler für die würdevolle Begleitung.*

*Im Namen aller Angehörigen
Helmi Schwarz*

Meddersheim, im Dezember 2025

Eigentlich war alles selbstverständlich:
dass wir miteinander sprachen,
gemeinsam nachdachten,
zusammen lachten, weinten,
stritten und liebten.

Eigentlich war alles selbstverständlich
– nur das Ende nicht –

Unbekannt



ABSCHIED NEHMEN
Trauern ist liebevolles Erinnern.

Das Trauerportal
von **LINUS WITTICH**




*Bist wieder vereint mit Deinen Lieben,
die Du hast so sehr vermisst.
Und alle, die hier sind geblieben,
gedenken Dir im Herzen, wo Du jetzt bist.*

Traurig, aber mit der Gewissheit, dass sie jetzt erlöst ist,
nehmen wir Abschied von unserer Mutter,
Schwiegermutter, Oma und Uroma

Hannelore Krauß
geb. Ulrich
* 31.08.1937 †11.12.2025

Peter Krauß
Sascha und Silke Krauß mit Amelia
Ulrich und Martina Krauß mit Natalie

Becherbach, Bönningheim, im Dezember 2025

Auf Wunsch der Verstorbenen findet die Beisetzung im
engsten Familienkreis statt.



Jetzt neu:
Das Trauerportal
von **LINUS WITTICH**

Schalten oder finden Sie
tagesaktuell Traueranzeigen,
Nachrufe und Danksagungen
oder entzünden Sie eine Kerze
unter trauer-regional.de





*Wir wünschen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten eine besinnliche
Weihnachtszeit und ein erholsames
friedliches Weihnachtsfest*

Schreinerei BECHER
mit Familie und Mitarbeitern
55592 Jeckenbach, Tel. 0675394054

*Wir haben vom 19.12.2025 bis
einschließlich 10.01.2026
Betriebsurlaub.*



Frohe Weihnachten

— & —

EIN GUTES NEUES JAHR
wünschen wir allen unseren Gästen,
Freunden und Bekannten.




Marktplatz 8
55566 Bad Sobernheim
Tel.: 0 67 51 / 92 42 887

LINUS WITTICH
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

**Weihnachtsgruß
vergessen?**

Für Neujahrs-
Glückwünsche ist
es nicht zu spät!

Jetzt ganz einfach
online buchen –
mit einem Klick:
<https://bit.ly/LW-WGW>






**Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr**
wünscht die **Unabhängige Bürger Liste**
in der **Verbandsgemeinde Nahe-Glan.**

Haben Sie Wünsche, Anregungen oder Kritik
an unserer VG-Ratsarbeit, dann sprechen Sie uns an!

Ihre **UBL** in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan:
UBL Nahe-Glan, Hauptstraße 37, 55568 Abtweiler
ubl-nahe-glan@web.de

Frohe Weihnachten, Gesundheit
und Glück im neuen Jahr
wünscht Ihnen

Ihr Partner für Pflanzen
und Gartengestaltung
GartenBaumschule
Gangloff | Tel. 0 63 64-2 00

FROHE UND BESINNLICHE FESTTAGE!

*Besinnliche
Weihnachten*

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen
und die angenehme Zusammenarbeit
und wünschen Ihnen besinnliche
Feiertage und für das neue Jahr
Gesundheit, Glück und Erfolg

Schreiner Service

Andreas Neuhof
Hallgarten

Reparaturen von:

- Fenster, Türen und Sonnenschutz aller Art und Hersteller
- Verkauf von Ersatzteilen

☎ 0175 / 5227374

schreiner-service@aneuhof.de

**Wir wünschen allen
Bürgerinnen und Bürgern
in unserer Verbandsgemeinde Nahe-Glan
frohe Weihnachten und eine besinnliche
Zeit im Kreis Ihrer Liebsten.**

**Für das neue Jahr wünschen wir
Zuversicht, Gesundheit und Momente
des gemeinsamen Miteinanders.**

**Herzliche Grüße
Ihre SPD**

SPD Gemeindeverband Nahe-Glan
SPD-Stadtverbände Bad Sobernheim und Meisenheim
sowie die SPD-Ortsvereine Becherbach, Meddersheim,
Merxheim, Monzingen, Odernheim, Rehborn, Seesbach
und Staudernheim-Nahe

NAHE-GLAN

SPD

Schon vormerken:

SPD-Neujahrsempfang

**Sonntag,
4. Januar 2026
um 11.30 Uhr**

**im Bürgerhaus
Alte Grundschule**

**Steinhardter Str. 5
Bad Sobernheim**

SPD

**Soziale
Politik für
Dich.**



Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr
wünschen wir allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten.

2026


 24 Stunden Notdienst
 • Heizung und Bad
 • Renovierung
 • Neuinstallation
 • Wartungsdienst für alle Heizungen
 • Leckortung und Bautrocknung
 • Alternative Heizsysteme
 • Schimmelpilzbeseitigung

Fachbetrieb
Jürgen Baumann
 Inh. Marion Baumann
55593 Rüdesheim
 Im Wiesengrunde 75a
 Fax: 0671 - 845 935 6
 baumann-heizungsservice@t-online.de
 www.baumann-heizungsservice.de

0671 **845 935 0**



Ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr
wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten.


MF METALLIKER GmbH
 Haystraße 23
 55566 Bad Sobernheim
 info@mf-metalliker.de
 Tel.: 0 67 51 - 85 77 577



Ein frohes Weihnachtsfest und gute Fahrt im neuen Jahr
wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten

AuFa

Ihr Fachgeschäft für Fahrräder und Autoteile

AuFa GmbH
 Monzinger Str. 100
 55566 Bad Sobernheim
 Tel. 06751/5219
 aufa-online.de



Familie Erbach
 Hauptstraße 39
 55595 Burgsponheim
 Telefon 06758/431 & 803187
 www.weingut-erbacher-hof.de

Weingut Erbacher Hof

Gutsausschank & Ferienappartements
 Wir wünschen all unseren Gästen
 frohe Weihnachten und ein gutes 2026

Bündelchestag, 27.12.2025 geöffnet
 Vom 22.12.2025 bis 31.01.2026 geschlossen
 Gruppen ab 15 Personen nach Vereinbarung.
 Ab 01.02.2026 sind wir sonntags
 ab 12.00 Uhr für euch da!



Für die angenehme Zusammenarbeit und für das Vertrauen,
das Sie in uns gesetzt haben,
möchten wir uns ganz herzlich bedanken.
Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir frohe Festtage
und ein gesundes, erfolgreiches und glückliches neues Jahr.

Schreinerei - Bestattungen
Harald Klotz
 55566 Daubach · Eckweiler Str. 1
 55566 Bad Sobernheim · Ringstr. 128
 55595 Bockenau · Schulstr. 7
 Tel. 06756 - 1374 oder 0175 - 125 09 65

Frohe Weihnachten
 und einen guten
Rutsch ins neue Jahr



L*A*S*A
Kfz.Lackierungen

Berthold Felz & Team
 Zum Kaisergarten 3 · 55569 Monzingen
 Tel. 06751/857768



BH
Bäder · Fliesen · Heizung

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

BECKER HAUSTECHNIK
Am Markt 11
55619 Hennweiler
www.haustechnikbecker.de

Scan Mich

Frohe
WEIHNACHT
und ein glückliches
NEUES JAHR
wünscht

AUTO - SEVIL
Service der begeistert

Zum Kaisergarten 3
55569 Monzingen
www.auto-sevil.com

Werkstatt 06751 / 8555274
Verkauf 06751 / 8542353
info@auto-sevil.com

Alexandra Blöck
Logopädische Praxis

Allen unseren Patienten danken wir für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr 2026!

Am Wehr 3, 55590 Meisenheim
Tel.: 06753-123298, www.logopaedie-meisenheim.de

Ein frohes Weihnachtsfest
und am Ende eines arbeitsreichen Jahres aufrichtigen Dank für die angenehme Zusammenarbeit.

Für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Ihr Peter Kreft
Heizungs- und Sanitär-Team!

KREFT

- Komplettbäder • Heizung- u. Sanitäranlagen
- Solaranlagen • Wärmepumpen
- Wasserschaden-Soforthilfe • Notdienst

Peter Kreft, Nordstern 10, 55627 Merxheim
Tel.: 06754 945427, Fax: 06754 945428
Mobil: 0179 6932164, E-Mail: info@peterkrefte.de

Pizzeria - Ristorante
BELLA ITALIA

24. und 25. Dezember geschlossen!
31. Dezember geschlossen!

Alle Speisen auch zum Mitnehmen!

Von 11.30 – 14.00 Uhr und
von 17.30 – 22.30 Uhr warme Küche
Montag Ruhetag

**Wir wünschen allen Gästen,
Freunden und Bekannten**

„Frohe Weihnachten und viel Glück für das neue Jahr!“

Bahnhofstraße 24 · 55566 Bad Sobernheim
Telefon 06751 7109 · Inh.: Clemente Perrotta



... für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen,
für die Freundschaft und Wertschätzung im vergangenen Jahr!

Wir wünschen allen Kunden, Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten ein friedliches Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches neues Jahr!

Ralf Arno Werner & Team
Krankenfahrten und Personentransporte

Nussbaumstr. 2a · 55571 Odernheim
Tel. (0 67 58) 80 96 260
Mobil: (01 71) 41 28 192

Frohe Weihnachten!
Wir wünschen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten ein
besinnliches Fest.
Vielen Dank für Ihr Vertrauen
und alles Gute für 2026.

Stefan Herbst
Augenoptik
Untergasse 52 · 55590 Meisenheim

NICKI DAUT ... groß in Sachen **Bäder!**

*Es weihnachtet sehr ...
... Zeit, einmal „Danke“ zu sagen
für Ihre Kundentreue und Ihr
Vertrauen in diesem Jahr!*

*Ihnen und Ihren Familien
wünschen wir **frohe Weihnachten**
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr 2026!*

Hauptstraße 17a · 55569 Monzingen · Telefon 0 67 51/85 64 25
Mobil 01 71/9 32 13 26 · n_daut@t-online.de · www.nicki-daut.de

*Wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns in diesem Jahr entgegengebracht haben.
Wir sehen darin eine besondere Verpflichtung, auch 2026 wieder unser Bestes zu geben.
Wir wünschen Ihnen ganz herzlich frohe Feiertage und ein gutes neues Jahr.*

Ihre freundliche Tankstelle

MTB Tankstelle
Jochen Weinel
Eckweilerstraße 11
55566 Bad Sobernheim
Telefon: 0 67 51/26 63

MITTELSTÄNDISCHE TANKSTELLENBETRIEBE
Ölservice · Starterbatterien · Mobilfunk · Kfz-Zubehör · Shop

Öffnungszeiten Feiertage		Öffnungszeiten 2026	
Heiligabend	8 – 16 Uhr	Silvester	9 – 16 Uhr
1. Weihnachtstag	9 – 16 Uhr	Neujahr	9 – 18 Uhr
2. Weihnachtstag	8 – 18 Uhr		
		Montag–Freitag	6 – 19.30 Uhr
		Samstag	8 – 18 Uhr
		Sonn- und Feiertage	8 – 18 Uhr

Die Geschenkidee zu Weihnachten: Warengutscheine von Ihrer MTB-Tankstelle



Frohe
WEIHNACHT
und ein glückliches
NEUES JAHR
wünscht

Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister

Christof Weidner

55571 Odernheim
Maxdorf 65a

fliesen-weidner@t-online.de
Telefon: 06755 - 96 99 66
Mobil: 0171 - 834 14 51

Beratung | Verlegung | Verkauf



Ein besinnliches
Weihnachtsfest und
alles Gute für das
neue Jahr

wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten.

klein kfz technik



Christoph Klein

Lindenstraße 10 • 55596 Oberstreit
Telefon 067 58 / 86 16

Wir wünschen
frohe Weihnachten
... und ein gutes neues Jahr!

Mit diesem Gruß
verbinden wir
unseren Dank für
Ihr Vertrauen und
wünschen für das neue Jahr
Gesundheit, Glück und Erfolg.




DAUT GmbH

DACHDECKERFACHBETRIEB

- Bedachungen aller Art
 - Zimmererarbeiten
- Gerüstbau • Spenglerarbeiten
 - Asbestsanierung
- Fassadenverkleidungen

Thiergartenstraße 4
55569 **Monzingen**
Telefon: 0 67 51/33 73
E-Mail: Gebr.Daut@t-online.de
www.gebr-daut.de

**Frohe Weihnachten und gute
Fahrt im neuen Jahr**

An allen Feiertagen
ofenfrische
Backwaren!

Wir sind für Sie da:
24.12.2025: 7.00 - 14.00 Uhr
25.12.2025: 8.00 - 16.00 Uhr
26.12.2025: 8.00 - 16.00 Uhr
31.12.2025: 7.00 - 14.00 Uhr
01.01.2026: geschlossen



Sie haben uns und unserem Service im vergangenen Jahr Ihr Vertrauen geschenkt. Darauf sind wir stolz und möchten uns herzlich bei Ihnen bedanken. Mit vielen guten Wünschen für die Feiertage und das neue Jahr.

 Aral Tankstelle und Reifendienst

Hofferberth GmbH & Co. KG
Familien Peter und Thomas Brüssel



Malerfachbetrieb

Allen Kunden,
Freunden und Bekannten
herzliche Weihnachts-
und Neujahrsgrüße



Seit 20 Jahren in
Bad Sobernheim
Aribert Kolb

Aribert Kolb · Pferdsfelder Str. 3
55566 Bad Sobernheim

Telefon und Fax: 0 67 51 / 60 24
Mobiltelefon: 01 70 / 8 12 02 40



Haystraße 32
Bad Sobernheim
Telefon: 0 67 51 / 7 09 98 26

„Frohe Weihnachten
und einen guten Start
ins neue Jahr“

wünscht Ihnen das Team von
Wolf Autodienst

Wir bedanken uns für das Vertrauen, das Sie uns für
das Jahr 2025 entgegengebracht haben!

Betriebsferien vom 22.12.2025 bis 02.01.2026

Wir wünschen unseren
Kunden, Freunden
und Bekannten
ein frohes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes
neues Jahr!



Umbau | Neubau | Sanierung
Handwerksbetrieb für Denkmalpflege



ENDERS
Bauunternehmung GmbH

55569 Langenthal
T. 0 67 54 . 92 40
enders-bau.de

Wir danken all unseren
Kunden und Freunden
für ihr Vertrauen und
wünschen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr!

**FROHES
FEST**

Optik (Am Markt)

Marktplatz 3
55566 Bad Sobernheim
Tel. 06751/2850
info@optik-am-markt.de
www.optik-am-markt.de

FERNSEH- mautzka

Inh. Thomas Mautzka · Winzerstr. 24 · 55585 Niederhausen
☎ (0 67 58) 67 13
Mobil 0171/6 56 08 26 oder 0170/2 01 78 52

Satellitentechnik:
Beratung, Montage von
Mehnteilnehmeranlagen, und
Satellitenpositionen (Astra,
Hotbird, Türksat etc.), Kundendienst

Seit über
50
Jahren

Wir reparieren jedes
TV-Gerät, sämtliche Fabrikate!
Schon seit über 50 Jahren!
Umweltschonend und nachhaltig!



Qualitätssiegel im
Handwerk.



Fuchs

Baugestaltung GmbH
Malerbetrieb - Trockenausbau
55566 Bad Sobernheim
Tel. 06751 77 00 Fax 06751 78 00
E-mail: info@fuchs-baugestaltung.de
www.fuchs-baugestaltung.de

All unseren Kunden und Geschäftsfreunden
★ wünschen wir frohe Weihnachten ★
★ und alles Gute für 2026. ★



KUBOTA
wünscht frohe
Weihnachten
und allzeit
gute Fahrt im
Neuen Jahr

Wir bedanken uns bei unseren Kunden für
die gute Zusammenarbeit 2025!

Walter Franzmann Landmaschinen
Land-Weinbautechnik • Gabelstaplertechnik
Naheweinstraße 21 • 53559 Bretzenheim
Tel. 0671-27707 • www.franzmann-landmaschinen.de

kubota-eu.com

For Earth, For Life
Kubota



Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Bauunternehmen

Bernhard Klein
Meisterbetrieb



Bahnhofstraße 15
55566 Bad Sobernheim
Tel./Fax: 067 51-95 08 85
Mobil: 01 75-387 30 27

Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr.



Das wünschen wir von Herzen all unseren Kunden und Geschäftspartnern und bedanken uns auf diesem Wege für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

KANALTECHNIK
EGON MACHT GMBH
BAD KREUZNACH • WALDBÖCKELHEIM
Tel. 06 71 / 845 100

Gesegnete
Weihnachten und
ein erfolgreiches
neues Jahr

2026

Andreas Gräff
KFZ-Werkstatt



Kreuznacher Str. 5 • 55568 Staudernheim
Telefon: +49 6751 85 49 49
Telefax: +49 6751 85 39 930
www.kfz-graeff.de • info@kfz-graeff.de

EINE SCHÖNE WEIHNACHTSZEIT!

Frohe Weihnachten
und alles Gute für das neue Jahr!



Hauptstr. 67 • 55618 Simmertal
Tel.: 0 6754 / 417
mail: info@lanz-gmbh.com

Marktplatz 3 • 55606 Kirn
Tel.: 0 6752 / 137 5290
mail: bestattungen.lanz@gmail.com

LANZ GmbH

Fensterbau
Innenausbau
Bestattungen

Joyeux
noël

Feliz
navidad

Vrolijk
kerstfeest



Merry
Christmas

Buon
Natale

Frohe
Weihnachten

Weihnachten steht vor der Tür – wir nehmen dies als Anlass, Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr zu danken.

Genießen Sie die Festtage im Kreise Ihrer Lieben und kommen Sie gut in das neue Jahr!

REISEBÜRO BROMANN

Inh. Christine Bromann
Vordergasse 21 • 55606 Bärweiler
Tel. 06751 / 855 039
info@reisebüro-bromann.de
www.reisebüro-bromann.de



Wir danken all unseren Freunden, Patienten und Kunden für
ihr Vertrauen und wünschen allen
ein frohes Fest und ein gesundes neues Jahr!

Wolfgang Becker und Team

Krankengymnastik · Massage
Hinter der Hofstadt 8 · 55590 Meisenheim
Telefon 0 67 53/96 26 56



Wir wünschen unseren Mitgliedern, Freunden und
Bekanntem, ein frohes Weihnachtsfest und ein
gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2026!

Anke Schmitt-Gälweiler
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V.
Keltenstr. 5
55595 Sankt Katharinen
☎ 0 67 06 – 9 02 07 62
Anke.Schmitt-Gaelweiler@vlh.de



www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Wir danken all unseren Kunden und
Freunden für ihr Vertrauen und
wünschen ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes neues Jahr!

A | S
Andreas Schlich
Wärmeservice

- Wartung
- Reparatur
- Modernisierung
- Stördienst
- Photovoltaik
- Solaranlagen

Fam. Andreas Schlich
Im Brühl 15
55595 Winterbach
Tel.: 06756/ 892045

Froliche Weihnachten

wünschen wir all unseren
Kunden, Geschäftspartnern
und Freunden.

**Hausmeisterservice
Sait Dag**

Kuhweg 7 · 55566 Bad Sobernheim
☎ 06751/856139 · ☎ 0171/4250768

FROHE WEIHNACHTEN

und einen guten Start ins neue Jahr
wünschen wir
unseren Kunden und Geschäftspartnern
und bedanken uns für das entgegengebrachte
Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.



Hintereck 138, 67827 Becherbach, Tel.06364/993020,
demmer-becherbach@gmx.de

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten
ein *frohes Weihnachtsfest* und *alles Gute* im neuen Jahr!

Mit uns kommen Sie **Gans** nach oben

Gans Verleih
Besuchen Sie uns jetzt auf:
www.bg-verleih.de



Gans Elektro

Telefon: 06754 / 945 910

Telefon: 06754 / 945 911

Hammerweg 3 b, 55618 Simmertal



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Wir suchen für unsere Praxis für Osteopathische und Ganzheitliche Medizin eine(n)

medizinische(n) Fachangestellte(n) – MFA (w/m/d).

Wenn Sie engagiert, motiviert und begeisterungsfähig sind, dazu über organisatorische und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Aktuell ist eine Stelle für 25 Wochenstunden ab sofort zu besetzen.

Bewerbung an:

Praxis für Osteopathische und Ganzheitliche Medizin (BAG)

Dres. med. Volker und Severin Rings

Warthstraße 18, 55590 Meisenheim

Tel.: 06753 2321 · E-Mail: info@dr-rings.de



Jobwechsel:

-Anzeige-

Wie oft ist gesund für die Karriere?

Früher galt Treue. Heute zählt Wandel. Jobhopper sind nicht mehr verdächtig – sie können attraktiv sein: flexibel, lernstark, neugierig. Doch wie oft ist gesund? Recruiter sagen: Drei bis fünf Jahre pro Position sind solide. Genug Zeit für Erfolge, zu wenig für Stillstand. Wer jährlich wechselt, wirkt orientierungslos – es sei denn, es gibt Gründe: Projektverträge, Start-ups, Restrukturierungen. Entscheidend ist die Geschichte dahinter. Jobwechsel bieten Chancen: mehr

Verantwortung, neues Netzwerk, höheres Gehalt. Wer klug plant, baut Kompetenzblöcke: Organisation, Kundenführung, Technologie. Zu häufige Sprünge bergen Risiken. Teams investieren in Einarbeitung, erwarten Verbindlichkeit. Karriere ist kein Sprint – eher Staffellauf.

Gesund ist der Wechsel, wenn er Entwicklung bringt. Kriterien dafür: neue Lernfelder, klare Perspektiven, kulturelle Passung. Wer nach fünf Jahren nichts mehr lernt, vertrocknet.

Lebenslanges Lernen

-Anzeige-

Micro-Degrees boomen, kurz, fokussiert, digital. Welche kleinen Abschlüsse lohnen? Wertvoll sind Programme mit Praxisnähe. Wer Datenanalyse, UX-Design oder Projektmanagement in drei Monaten erlernt und im Job sofort anwenden kann, gewinnt. Entscheidend ist der Praxistransfer: Bringt das Gelernte Lösungen – oder nur PDFs im Lebenslauf? Renommee zählt. Zertifikate von Universitäten und anerkannten Tech-Anbietern wirken stärker als

No-Name-Kurse. Noch besser: Kurse mit Projektabschluss, Mentoring, Peer-Feedback.

Lernen ist kein Download – es braucht Reibung.

Micro-Degrees eignen sich besonders für erwerbstätige Lerner. Kein Sabbatical nötig, kein Campus. Doch Selbstdisziplin ist Pflicht. Ein Micro-Degree ersetzt aber kein Studium und keinen Meisterbrief. Er ergänzt, vertieft, beschleunigt. Er ist Turbo, nicht Motor.

Lebenslanges Lernen ist weniger Trend als Notwendigkeit.

Finden Sie den
passenden Job!



Diese KI-Skills

-Anzeige-

sind jetzt unverzichtbar

KI verlangt den Menschen als Lenker, Prüfer, Entscheider. Wer beruflich vorne bleiben will, braucht neue Fähigkeiten.

Basis Nummer eins: Prompting. Wer KI präzise füttert, erhält präzise Ergebnisse. Gute Prompts sind klar, kontextreich, zielgerichtet. KI ist kein Zauberstab – sie folgt dem, der führt.

Zweitens: Datenkompetenz. KI lebt von Daten, aber nur wer sie versteht, bewertet und hinterfragt, verhindert Fehler.

Drittens: ethisches Bewusstsein. Algorithmen entscheiden über Kredite, Bewerbungen, Diagnosen. Wer mit KI arbeitet, muss Verantwortung tragen. Technik kann beschleunigen oder diskriminieren. Entscheidend ist der Mensch.

Vierte Kernkompetenz: Kombination statt Konkurrenz. KI erledigt Routine, Menschen steuern Strategie, Empathie, Kreativität. KI verlangt nicht, alles zu wissen. Aber sie verlangt, zu lernen.



Abteilungsleitung Wirtschaftsförderung (m/w/d)



Wir stellen ein!

STELLENINHALTE

- Abteilungsleitung Wirtschaftsförderung
- Geschäftsführung Wirtschaftsförderungsgesellschaft
- Geschäftsführung Zweckverband Gewerbe- und Industriepark Bingen am Rhein und Grolsheim

KONTAKT



Frau Middelmann

06721-184115

www.bingen.de



Die KiTa
direkt VOR ORT.
Ihr nächster Job
direkt VOR ORT.

Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



Baggerarbeiten

55606 Hochstetten/Dhaun
Industriegebiet 5

Telefon: 0 67 52/96 35 00 · Fax 7 18 22
Mobil: 01 71/6 13 25 85




Umzug- und Hausmeisterservice

Dienstleistungen rund ums Haus

Haushaltsauflösungen mit Wertanrechnung
und Ankauf von Nachlässen

+ 49 (0)176 61 62 52 41 · info@kauf-umzuege.de
www.kauf-umzuege.de



Tierphysio-Krüger

HUNDEPHYSIOTHERAPIE UND OSTEOPATHIE

Sandra Krüger · 0151-40458456 · www.tierphysio-krueger.com

**Termine nach Vereinbarung
in Bad Sobernheim**



Rittmann Elektrotechnik

Heiko Rittmann
Hochstraße 4
55592 Rehborn
Tel.: 06753-124073
Fax.: 06753-9614993

⚡ Elektroinstallationen
⚡ Daten- u. Netzwerktechnik
⚡ Smart Home **Loxone**
⚡ Photovoltaikanlagen
⚡ Sicherheitstechnik

E-mail: info@rittmannelektrotechnik.de
www.rittmannelektrotechnik.de

Psychologische Beratung



Praxis für Energetisches Heilen

- seit 17 Jahren in Meisenheim -

Telefon (06753) 5959

www.gesundwerden.info



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Rinis Brautmoden

Über **1000** traumhafte hochwertige Kleider bekannter Markenhersteller. Von Größe 36 – 52.

www.rinis-brautmoden.com

Inh.: Jutta Wittich
Koblenz-Olper-Straße 30 · 56170 Bendorf/Sayn



Jörg Groß

G
m
b
H

Zimmerei + Bedachungen

- Dachstühle
- Holzverandas
- Binderdächer
- Dachdämmung
- Carports
- Bedachungen
- Vordächer
- Einbau von Dachgauben

55566 Meddersheim
Tel. (0171) 5480025 · gross_joerg@t-online.de

WOHNEN IN IHRER REGION

suchen und finden



wohnen-regional

Potenziale einer Modernisierung ausschöpfen -Anzeige-

Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise beschäftigen sich viele Hausbesitzerinnen und -besitzer mit der Frage, ob und wie sie ihr Eigenheim energetisch sanieren können. Zentrales Motiv einer solchen Sanierung ist neben der Reduzierung des Energieverbrauchs die langfristige Sicherung oder sogar Steigerung des Immobilienwerts. Staatliche Förderprogramme unterstützen Sanierungsvorhaben mit Zuschüssen

und zinsvergünstigten Krediten, ein Sanierungsfahrplan, erarbeitet durch einen zugelassenen Energieberater, erhöht die Planungssicherheit. Bei der Umsetzung spielen Geldinstitute vor Ort - etwa Volksbanken oder Raiffeisenbanken - eine zentrale Rolle. Sie unterstützen nicht nur finanziell über zinsgünstige Kredite, sondern vermitteln auch kompetente Beratungs- und Planungsunternehmen.

djd 74935



PRASS IMMOBILIEN

IMMOBILIEN-BEWERTUNG

Mit diesem Gutschein erhalten Sie eine **kostenlose** und unverbindliche Wertschätzung Ihrer Immobilie.



Dringend für vorgemerkte Kunden gesucht: Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen und Baugrundstücke in den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim/Meisenheim, Kirn, Rüdesheim, Langenlonsheim/Stromberg, Bingen, Bad Kreuznach, Ingelheim.

Immobilien Praß · Felkestraße 110 · 55566 Bad Sobernheim
ralf.prass@immo-prass.de · www.immo-prass.de · 0 67 51/95 02 34

**„DIE KLEINEN“
IN IHRER REGION**



IMMOBILIENMARKT

Kleines EfH zum Kauf von Privat gesucht. Bad Sobernheim oder Staudernheim. Tel. 015232700604

KFZ-MARKT

Kaufe alle PKW, auch mit Motorschaden oder Unfallschaden, bis 22 Uhr erreichbar. Tel.: 0671/79679315 od. 0171/1229324

Kaufe Autos, Busse, LKW, Geländewg. in jd. Zust. sof. Barzahlung, Z.E. Autoexport Tel.: 0151/29012954, 0261/39023357

„Kleines“ gesucht?

Auf einen Blick ...
für kleines Geld fündig werden!




Bauen + Wohnen



Sehn Baumaschinen GmbH Monzingen

- Verleih/Verkauf von Baumaschinen, -geräten
- Hydraulikschläuche
- Hochdruckreinigerschläuche

Industriestr. 3
Telefon: 067 51 / 85 31 41
Mobil: 01 71 / 321 86 78



Bausteine für ein zukunftsfähiges Heizsystem

-Anzeige-



Wer mit Gas, Öl oder Fernwärme heizt, ist oft von schwankenden Preisen oder festen Anbietern abhängig. Mehr Kontrolle und Unabhängigkeit bietet ein Heizsystem rund um die Wärmepumpe. Diese Komponenten sind für ein zukunftsfähiges Heizkonzept entscheidend:

1. Wärme nachhaltig erzeugen: Die Basis für ein zukunftsfähiges Wärmekonzept ist eine Wärmepumpe, die mit kostenloser Umweltenergie heizt.
2. Grünen Strom einsetzen: Noch effizienter und nachhaltiger wird das System durch die Kombination mit einer PV-Anlage: Je mehr selbst erzeugter, grüner Strom für den Betrieb der Wärmepumpe genutzt wird, desto ressourcenschonender wird die Wärmeerzeugung.
3. Wärme effizient verteilen: Um das Potenzial der Wärmepumpe voll auszunutzen, ist eine effiziente Wärmeverteilung wichtig. Eine attraktive Alternative vor allem für Sanierungen ist ein Wärmepumpenheizkörper.
4. Richtig lüften: Für die Verbesserung von Energieeffizienz und Raumklima spielt auch das Lüften eine entscheidende Rolle: Kontrollierte Wohnraumlüftungen mit hoher Wärmerückgewinnung verhindern das. Sie nutzen die Wärme der Abluft, um die frische Luft vorzuwärmen und halten die Wärme so in den Räumen.
5. Im System denken: Ein rundum stimmiges Wärmekonzept entsteht durch das Zusammenspiel aller Komponenten. Wenn Wärmepumpe, Wärmespeicher, Heizkörper, Flächenheizung und Lüftung genau aufeinander abgestimmt sind, sorgen sie gemeinsam für maximale Energieeinsparungen und angenehmes Raumklima.

spp-o/kermi.com/raumklima

Karin Luxenburger
Birkenhof 2
55566 Bad Sobernheim
Telefon 06756/911963



info@doggy-move.de
www.doggy-move.de
Termine nach Vereinbarung
Hausbesuche möglich

PERSONEN-/KRANKENFAHRTEN
M. SCHAPPERT MEISENHEIM
Arzt-/Strahlen-/Chemo-/Dialysefahrten
Rollstuhlfahrten
☎ 06753-2610

WOCHENENDFAHRTEN NUR AUF VORBESTELLUNG!

DER DIREKTE WEG ZU IHRER KLEINANZEIGE:



Unsere Kleinsten buchen – einfach, schnell und unkompliziert!

Online: anzeigen.wittich.de
per E-Mail: privatanzeigen@wittich-hoehr.de
oder telefonisch: **02624 911-0**



www.wittich.de






Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Dafür wünschen wir Ihnen viel Gesundheit, Glück und Erfolg.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch im neuen Jahr wieder mit Rat und Tat zur Verfügung.

Ihr
VdK Ortsverband Vorderer Soonwald

★ ★
★ ★



Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern der OSC Sobernheim 1976 e. V.


★ ★
★ ★



Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr 2026 wünscht Ihre **CDU** an Nahe und Glan.


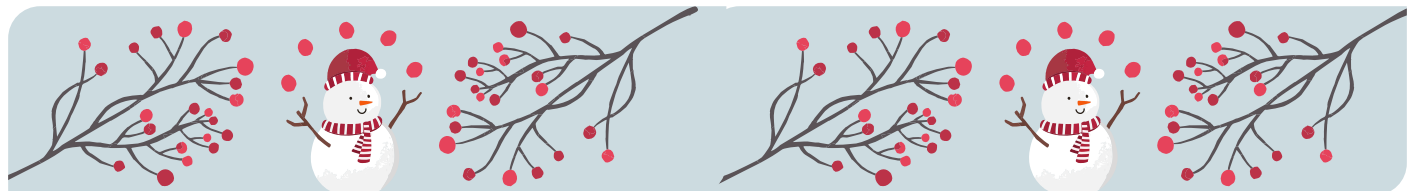


CDU-Gemeindeverband Nahe-Glan
CDU-Neujahrsempfang, am 11.01.2026 ab 11:30 Uhr, BITO-CAMPUS, Meisenheim



Der Vorstand des Turnverein 1848 Meisenheim e.V. bedankt sich bei seinen Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie den Kooperationspartnern für die Unterstützung bei der Erfüllung unserer ehrenamtlichen Aufgaben.

Wir wünschen allen Mitgliedern und Förderern fröhliche Weihnachten, Zeit zur Entspannung, Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge und viele Lichtblicke im kommenden Jahr.

Rohrreinigung Rademacher

- Rohrreinigung**
(WC - Küche - Keller - Bad)
- Kanal TV - Untersuchung**
- Kanal-Sanierung**
(Ohne Aufzugaben)
- Rückstausicherung**



Ihr Ansprechpartner Für
Ihre Region
Herr Schreiber
0151-74330809

24H

www.mainzer-hospiz.de

Mobile – Der ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst





Unterstützung
und Begleitung
lebensverkürzend
erkrankter Kinder,
Jugendlicher und
deren Familien.

Kontakt: Im Niedergarten 18, 55124 Mainz, Tel.: 06131-235531
Spenden: Mainzer Volksbank, IBAN DE19 5519 0000 0002 2100 11

Frohe Weihnachten

und die besten Wünsche
für das neue Jahr

Wir möchten uns an dieser Stelle für die im zurückliegenden Jahr entgegengebrachte Treue und Ihr Vertrauen ganz herzlich bedanken. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine

gesegnete und friedvolle
Weihnachtszeit

verbunden mit Momenten des Glücks und der Zufriedenheit für das neue Jahr.



Ihre Medienberaterin im Innendienst
Kerstin Bierbaum
sowie das Team der LINUS WITTICH Medien KG



Ihre Medienberaterin vor Ort
Anja Schneider



LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Rheinstraße 41 · 56203 Höhr-Grenzhausen · Telefon: 02624 911-0 · www.wittich.de

crucenia Salzgrotten

Durchatmen und entspannen

Winter ist Erkältungszeit.
Bei uns könnt ihr wieder
frei durchatmen.
Yoga, Meditations- und
Klangreisen – Termine auf
unserer Homepage.



Totes Meer Salz
**crucenia
Salzgrotten**
Im Kurviertel Bad Kreuznach





DIE KREUZNACHER
BADGESELLSCHAFT



crucenia Salzgrotten
Kurhausstraße 26 · 55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 991128

[crucenia.salzgrotten](https://www.facebook.com/crucenia.salzgrotten) [crucenia_salzgrotten](https://www.instagram.com/crucenia_salzgrotten)